

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 27. NOVEMBER 2013

Text: René HOFFMANN

Der für die 5 Gemeinden der Polizeizone Eifel gemeinsam erstellte einheitliche Vorschlag einer allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung wurde vom Rat mehrheitlich angenommen.

Auch die Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Umweltdelikte wurde genehmigt. Zudem akzeptierte der Rat die Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith und zur Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen im Rahmen der festgestellten Umweltdelikte auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith.

Für den Winterdienst des Bauhofes genehmigte der Rat den Ankauf von zwei Streugeräten. Die Kosten werden auf 5.000,00 € geschätzt.

Der Gemeinderat erteilte ebenfalls den Auftrag einen Luftkissenrasenmäher für 475,00 € anzuschaffen.

Für Kanaluntersuchungen benötigt der Bauhof eine Spezialkamera mit Zubehör. Bereits im Februar 2013 wurde ein ähnlicher Beschluss gefasst. Es stellte sich allerdings heraus, dass die damals veranschlagte Summe von 6.500,00 € nicht ausreicht um ein den Bedürfnissen entsprechendes Gerät zu erwerben. Daher wird die Summe für eine solche Anschaffung auf 11.510,00 € erhöht.

Die Forstverwaltung Sankt Vith hat einen Kostenanschlag für die nicht subsidierten Arbeiten in den Gemeindewaldungen erstellt. Die Summe von 196.000,00 € wird in den Haushalt der Stadt eingetragen. Davon werden Arbeiten für 117.000,00 € in Eigenregie und Arbeiten und Lieferungen von Dritten für 79.000,00 € ausgeführt.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt "Friedensplatz" angenommen. Die Notwendigkeit, einen Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen, wird anerkannt. Der Rat legte zudem den Inhalt dieses Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan "Friedensplatz" fest. Die Kosten zur Erstellung dieses Umweltverträglichkeitsberichtes werden auf 10.000,00 € inklusive Mehrwertsteuer geschätzt und in den Haushaltsplan 2014 eingetragen.

Der definitive Verkauf eines Geländestreifens in Recht, Hunnert von 38 m² wird zu den üblichen Regeln an 3,75 €/m² für insgesamt 142,50 € verkauft.

In Sankt Vith, Bernhard-Willems-Straße wird ein Gelände von 40 m² für insgesamt 1.200,00 € aus dem öffentlichen Eigentum verkauft.

Der Geländetausch ohne Herauszahlung mit der Familie TRIERSCHIED in Neidingen konnte ebenfalls einstimmig genehmigt werden.

In der "Untere Büchelstraße" wird eine Parzelle, welche seit über 30 Jahren ohne Unterbrechung in der Straße einverleibt ist somit als ersessen betrachtet. Die Parzelle wird somit ins öffentliche Wegenetz aufgenommen.

In Neidingen verkauft die Gemeinde ein Trennstück aus dem öffentlichen Eigentum. Insgesamt 194 m² werden zu 25,00 €/m² für 4.850,00 € verkauft. Hinzu werden auf dem Gelände 2 Buchen zu 300,00 € verkauft.

Im Rahmen der öffentlichen Untersuchung und Befragung der Gemeinden zum Projekt der Kartografie und des Referenzrahmens bezüglich der Windkraft in der Wallonie beschloss der Rat drei Zonen vorzuschlagen. Zum Einen handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Windparks in Emmels (Zone am Autobahnrastplatz "Emmels Heide"). Das ausgewiesene Gebiet süd-westlich von Neidingen sollte vergrößert werden. Auch Parzellen weiter vom Dorf entfernt kommen dann als potentieller Standort in Frage. Als Drittes fragt der Stadtrat, dass das Gebiet "Hunnert" nördlich von Recht in Richtung Pont (Gemeinde Malmedy) als günstiges Gebiet ausgewiesen wird. Alle anderen in der Kartografie vorgeschlagenen Gebiete sind von der Ausdehnung her sehr klein und eignen sich demnach nicht als Standort. Auch das etwas größere Gebiet zwischen Neundorf, Rodt und Crombach eignet sich aus mehreren Gründen nicht. Es liegt in einem biologisch wertvollen Gebiet. Zudem hat die Gemeinde bereits Ausgleichsflächen in diesem Gebiet ausgewiesen, die beim Bau der Windräder in Emmels erforderlich waren.

Der Rat genehmigte die Resolution im Rahmen der Fusion der Interkommunalen INTEROST, IDEG, IEH, IGH, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL. In dieser Resolution spricht sich der Rat dafür aus, dass im Falle eines Verkaufes der verbleibenden Electrabel-Anteile gründlich geprüft werden sollte, inwieweit es von Vorteil wäre, dass ORES Assets sich dann mindestens 76 % hält, um somit eine Sperrminorität eines Anteilseigners zu vermeiden.

Der Rat stimmte den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen FINOST, VIVIAS, AIDE, SPI und AIVE zu. Somit muss jeweils nur ein Vertreter anwesend sein, um die Interessen der Gemeinde zu vertreten.

Der Gemeinderat gab eine Erklärung zur Wohnungsbaupolitik der Gemeinde Sankt Vith gemäß Artikel 187 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse ab.

Die Abänderung der Geschäftsordnung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith wurde einstimmig vom Rat gebilligt. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef wird für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 abgeändert. In diesen beiden Jahren wird die Klinik St. Josef versuchsweise 50 % des Defizites tragen. Die restlichen 50 % werden unter den 5 Eifelgemeinden wie folgt aufgeteilt: 50 % in Bezug auf die Einwohnerzahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort.

Der Rat gewährte insgesamt Zuschüsse von 6.000,00 € im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung. Folgende drei Projekte werden mit jeweils 2.000,00 € gefördert: Hilfe zur Selbsthilfe von Abbé NEKOTJEKE, Bananenfarmer Kanyakumari und Unterstützung der Sturmpfer auf den Philippinen.

Das Sozialprojekt der CARITAS Gruppe zum Einsammeln von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith wird in diesem Jahr mit 15.000,00 € unterstützt. Ursprünglich waren nur 6.000,00 € dafür vorgesehen worden.

Der Rat genehmigte ebenfalls die Auszahlung eines Sonderzuschusses in Höhe von 1.300,00 € an arsVitha zum Ankauf neuer technischer Ausrüstung (neuer Server) für das Kino CORSO.

Die Haushaltsanpassung Nr. 2 für das Rechnungsjahr 2013 vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.

Die Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Schönberg sowie die Haushaltspläne 2014 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Rodt-Hinderhausen, Lommersweiler, Neundorf und Emmles-Hünningen wurden einstimmig gebilligt.

Der Rat gab ein Gutachten zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith ab.

Einstimmig genehmigte der Gemeinderat auch die Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. NOVEMBER 2013

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnungen

1. Allgemeine Verwaltungspolizeiverordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith.

Nach Kenntnisnahme des für die fünf Gemeinden der Polizeizone Eifel gemeinsam erstellten einheitlichen Vorschlags einer allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, welche am 24. Oktober 2013 vom Polizeirat mit der Bitte gutgeheißen wurde, diese durch den Gemeinderat zu verabschieden;

Beschließt der Stadtrat mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) und 1 Enthaltung (Frau KNAUF), beide mit der Begründung, dass einige Artikel zu weit gingen, die nachstehende Verordnung:

TITEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sind die anwendbaren Begriffsbestimmungen, falls in vorliegendem Titel nicht näher bestimmt, die Begriffsbestimmungen, die der Reihe nach durch Verfassungs-, Gesetzes-, Dekrets- beziehungsweise Verordnungsbestimmungen festgelegt sind, die durch die Rechtsvorschriften über die Straßenverkehrspolizei, die Umweltgenehmigung, das Forstgesetzbuch, das Feldgesetzbuch, das Raumordnungsgesetzbuch oder durch jegliche andere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung zur Regelung einer Angelegenheit, die mit den in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zusammenhängt, festgelegt werden. Jedoch werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

Öffentliche Straße:

Der Teil des Gemeindegebietes, der zum öffentlichen Eigentum gehört, ungeachtet des Eigentümers oder des Verwalters, und der hauptsächlich für den Personen- oder Fahrzeugverkehr bestimmt ist und allen zugänglich ist innerhalb der in den Gesetzen, Dekreten, Erlassen, Verordnungen und Raumordnungs-, Fluchtlinien- und Erschließungsplänen vorgesehenen Grenzen.

Ferner erstreckt sich dieser Teil innerhalb der gleichen Grenzen auf die Anlagen, die für den Transport und die Verteilung von Materialien und Energie sowie für die Verkehrskennzeichnung bestimmt sind.

Die öffentliche Straße umfasst insbesondere die Verkehrswege, Seitenstreifen und Bürgersteige, Böschungen und Gräben inbegriffen, Privatwege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, die öffentlichen Plätze, die als Nebenanlagen der Verkehrswege angelegt sind und insbesondere für das Parken von Fahrzeugen, für Parkanlagen, Märkte, Spazier- und Gehwege bestimmt sind, sowie die öffentlichen Dienstbarkeiten, ganz gleich ob sie durch Rechtstitel, durch Vereinbarung oder nach Ablauf der dreißigjährigen Ersitzungsfrist gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates entstanden sind.

Anlieger einer öffentlichen Straße:

Jeder Beleger - ob Hauptbeleger oder nicht - von Immobilien, Gebäuden oder Einrichtungen, die am Rand der öffentlichen Straße gelegen sind, in der Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter oder Untermieter, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder in der Eigenschaft als Direktor (einer Einrichtung), Hausmeister, Türsteher, Wächter, Hausverwalter oder Beauftragter.

Einrichtungen, die von der Öffentlichkeit besucht werden oder der Öffentlichkeit zugänglich sind:

Alle Gebäude oder Räumlichkeiten, die von der Öffentlichkeit besucht werden, oder alle der Kundschaft zugänglichen Verkaufsstellen, alle Kultgebäude, Wirtshäuser, Bierhallen, Schankstätten, Restaurants, Handlungsgalerien, Bars, Tanzlokale, Probiertuben, Versammlungs-, Hör- und Festsäle, Festzelte und alle ähnlichen - auch abbaubaren - Örtlichkeiten, zu denen die Öffentlichkeit entweder unentgeltlich oder gegen Zahlung oder nach Vorlage einer Mitgliedskarte, die jeder ohne Unterschied erhalten kann, Zutritt hat oder Zutritt haben wird.

Spieleinrichtungen oder Spielclubs:

Feststehende Anlagen, deren Haupttätigkeit im Betreiben elektronischer oder nichtelektronischer Geräte besteht, die gebrauchsfertig sind (Videospiele, Geschicklichkeitsspiele, Spieltische usw.) und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Jede andere Einrichtung mit einigen Geräten des im vorhergehenden Absatz erwähnten Typs, deren Betreibung nicht mehr als eine reine Nebentätigkeit betrachtet werden kann.

Zuschauerräume:

Einrichtungen für Theatervorführungen, Musikaufführungen, Varietévorstellungen, Fantasiedarbietungen, Filmvorführungen und andere Vergnügungen.

Markt:

Die regelmäßige Ansammlung von Wandergewerbetreibenden an einem bestimmten öffentlichen Ort zwecks Verkauf oder Ankauf von Waren.

Trödelmarkt:

Ein Trödelmarkt ist ein Markt, an einem bestimmten öffentlichen Ort auf dem gebrauchte Gegenstände frei von Erwerbsdruck von Privatleuten sowie auch Neuwaren von Wandergewerbetreibenden oder ortsansässigen Geschäftsleuten angeboten werden.

Messe:

Ein großer öffentlicher Markt.

Eine zeitlich begrenzte, wiederkehrende Veranstaltung, die es Herstellern oder Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung ermöglicht, diese zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu verkaufen.

Kirmes:

Ein Jahrmarkt unter freiem Himmel an einem bestimmten Ort.

Gefährliche Hunde:

Hunde, die vom Bürgermeister für gefährlich erklärt worden sind auf der Grundlage eines Polizeiberichts, aus dem hervorgeht, dass die Hunde Aggressivität zeigen oder gezeigt haben, als aggressiv bekannt sind und/oder einer Rasse oder Kategorie angehören, von der bekannt ist, Personen oder Haustiere ernsthaft verletzen oder gefährden zu können.

In Erwartung einschlägiger Rechtsvorschriften werden die als gefährlich angesehenen Hundarten in zwei Kategorien unterteilt: einerseits Kampfhunde und andererseits Wach- und Verteidigungshunde.

Zur Kategorie der Kampfhunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff, Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull, Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin sowie die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Zur Kategorie der Wach- und Verteidigungshunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge) Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu sowie die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind, und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Wrack:

Jedes Verkehrsmittel und jedes fahrbare Landwirtschafts- oder Industriergerät im Sinne des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung, das offensichtlich nicht mehr verkehrstüchtig ist und nur noch Schrottwert hat.

Sicherheitsdienst:

Ein öffentlicher Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich Polizeikorps, Feuerwehrkorps, Zivilschutz.

Notdienst:

Ein öffentlicher oder privater Dienst, der mit der Sicherheit von Personen und Sachen beauftragt ist, nämlich 100 Dienst, Notarzt, Rettungswagen, Rotes Kreuz.

Private Benutzung öffentlichen Eigentums:

Die Erlaubnis, die von der öffentlichen Behörde erteilt wird, die aufgrund einer durch Gesetz oder Dekret erteilten Ermächtigung oder in ihrer Eigenschaft als Verwalter verwaltungspolizeiliche Handlungen ausübt, und zwar im Hinblick auf die private Benutzung - gegen Entgelt oder ohne Entgelt - eines Teils des Straßen- und Wegenetzes auf der Grundlage eines prekären Rechtstitels, der jederzeit widerrufen werden kann und nur geduldet wird, jedoch keinerlei Verwaltungsrecht schafft.

Man unterscheidet:

- die Standplatzgenehmigung, das heißt die private Benutzung der Oberfläche des öffentlichen Eigentums ohne Eindringen in den Boden oder zumindest ohne tiefes oder langfristiges Eindringen;
- die Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, das heißt die Genehmigung zur Teilbenutzung oder ständigen Benutzung des öffentlichen Eigentums mit einer also wesentlichen Änderung des Straßen- und Wegeuntergrunds und einer Beeinträchtigung seiner Substanz.

Erbbauberechtigter:

Der Begünstigte des dinglichen Erbbaurechts, das der Mieter während der Laufzeit des Mietvertrags über die Gebäude, die er auf dem Grundstück des Vermieters errichtet hat, ausübt.

Artikel 2

2.1. Die aufgrund der vorliegenden Polizeiverordnung erteilten Genehmigungen sind prekärer und widerruflicher Natur. Sie stellen einen persönlichen und unübertragbaren Titel für ihren Inhaber dar, für den die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Genehmigung kann in Anwendung von Artikel 119bis des neuen Gemeindegesetzes zu jedem Zeitpunkt durch den Bürgermeister und/oder das Gemeindegremium ihrem Inhaber entzogen oder aufgehoben werden, wenn die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe gefährdet ist. Der Entzug der Genehmigung, selbst zeitweilig, gibt kein Anrecht auf eine Entschädigung.

2.2. Ungeachtet der eventuellen Anwendung einer Verwaltungsstrafe muss der Inhaber einer von der Gemeinde erteilten Genehmigung sich strikt an die Vorschriften der Genehmigung halten und darauf achten, dass der Gegenstand der Genehmigung Drittpersonen nicht schädigt sowie die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe nicht beeinträchtigt.

2.3. Die Genehmigung kann gegebenenfalls der bestehenden Gesetzgebung angepasst werden.

2.4. Alle Genehmigungen sind gemäß den in den betreffenden Artikeln festgelegten Bedingungen zu beantragen.

TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

KAPITEL I: VERANSTALTUNGEN UND MENSCHENANSAMMLUNGEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 3

3.1. Für Ansammlungen, Märsche, Aufmärsche, Veranstaltungen, Umzüge, Kundgebungen oder andere Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorherige schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters erforderlich.

Im Antrag, der mindestens 14 Tage im Voraus einzureichen ist, wird die Art der Veranstaltung, des Umzugs oder der Versammlung angegeben und inwieweit der Organisator der Ansicht ist, dass durch die beschriebenen Umstände die öffentliche Straße oder das öffentliche Eigentum versperrt oder beschädigt, der freie oder sichere Verkehr beeinträchtigt, die Bürger aufgewiegelt oder Unordnung gestiftet und der Frieden oder die Ruhe der Einwohner gestört werden könnten.

Der Antrag enthält unter anderem folgende Angaben:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Veranstalters;
- Datum, Uhrzeit und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung;
- Ort der Veranstaltung (gegebenenfalls Karte beifügen);
- Einschätzung der Anzahl teilnehmender Personen;
- eventuelle Maßnahmen, die zu treffen sind.

Werden bei dieser Veranstaltung alkoholische Getränke angeboten, ist eine Ausschankgenehmigung der Gemeinde erforderlich.

Jeder Teilnehmer von Ansammlungen, Märschen, Aufmärschen, Veranstaltungen, Umzügen, Kundgebungen oder anderen Versammlungen unter freiem Himmel ist verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr oder anderer mit der Einhaltung der Sicherheit beauftragten Personen/Dienste Folge zu leisten.

3.2. Die öffentliche Ausübung des Kultes (Prozessionen) sowie die Martinszüge unterliegen nicht der in Artikel 3.1. erwähnten Erlaubnis.

Diese Prozessionen und Martinszüge müssen dem Bürgermeister jedoch mindestens 14 Tage vorher zur Kenntnis gebracht werden, damit er oder das Gemeindegremium gegebenenfalls die notwendigen Polizeimaßnahmen und/oder –Verordnung ergreifen kann.

Artikel 4

Jede Person, die an einer Veranstaltung auf öffentlichem Eigentum teilnimmt, ist verpflichtet, die Anordnungen oder Anweisungen zu befolgen, die ihr vom Bürgermeister, von der Polizei, der Feuerwehr oder anderen mit der Einhaltung der Sicherheit beauftragten Personen/Diensten zur Wahrung oder Wiederherstellung des sicheren oder ungehinderten Verkehrs erteilt werden.

KAPITEL II: PRIVATE BENUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 5

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Geländes in gleich welcher Form unterliegt der Genehmigungspflicht durch das Gemeindegremium. In diesem Zusammenhang geht es unter anderem um Verkaufsstände, Auslagen, Terrassen, Tische und Stühle, Gerätschaften, Container, Gerüste, Palisadenzäune, Zelte, Zirkuszelte, Jahrmarktständen und sonstige abbaubare Anlagen oder die Lagerung irgendwelchen Materials.

Für das Aufstellen von Containern, Anhängern, usw. auf der öffentlichen Straße ist die Hinweisbeschilderung der Straßenverkehrsordnung anwendbar. Die Materialien, die Gerüste oder jegliche andere Gegenstände, die auf der öffentlichen Straße auf- oder abgestellt werden, sind ordnungsgemäß zu beleuchten.

Artikel 6

Das Gemeindegremium legt die diesbezüglichen Modalitäten fest und bestimmt die verantwortlichen Personen der Verwaltung und der Polizei, denen die Aufsicht hierüber obliegt.

Artikel 7

Die Aussteller und Händler müssen den Weisungen der Verantwortlichen der Verwaltung beziehungsweise der Polizei, wenn die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit, Gesundheit gefährdet ist, Folge leisten.

Artikel 8

Liegt die entsprechende Genehmigung nicht vor, wurde diese nicht eingehalten oder wird den Weisungen der Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung nicht Folge geleistet, können diese die Räumung des Materials verlangen oder Letzteres auf Kosten und Risiko des Besitzers, Ausstellers, Verkäufers, Schaustellers oder Nutznießers entfernen lassen.

KAPITEL III: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 9

9.1. Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegremiums ist es erlaubt, auf oder unter öffentlichem Eigentum Arbeiten gleich welcher Größenordnung auszuführen.

9.2. Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist gewährt werden. Im Gesuch müssen eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit detaillierten Plänen (falls der Umfang der Arbeiten dies erfordern sollte), das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des beanspruchten Straßenteils, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.

Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße, beziehungsweise der Bürgersteige fest.

9.3. Unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen beziehungsweise die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen herrühren.

9.4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird, durch Vertreter der Gemeinde und in Anwesenheit des Antragstellers/Unternehmers, ein Ortsbefund aufgestellt, sämtliche Mängel in einem Protokoll festgehalten und dieses wird an die Beteiligten übermittelt. Bei Nichteinhaltung dieser Klausel ist der ursprüngliche Zustand sämtlichen öffentlichen Eigentums der Gemeinde als einwandfrei zu betrachten und vor der Abnahme der Arbeiten in diesen Zustand zurückzusetzen.

9.5. Die lokale Polizei sowie der Bauleiter der betroffenen Gemeinde sind frühzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

9.6. Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Auftraggeber (Konzessionär) beziehungsweise durch das ausführende Unternehmen zu beantragen und haben obligatorisch in Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindegremiums oder dessen

Beauftragten zu erfolgen und sind anderenfalls für die Gemeinde nicht bindend. Alle eventuellen Beanstandungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, in dem ebenfalls eine Frist für die auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festgelegt wird. Sollte das ausführende Unternehmen dieser Frist nicht nachkommen und keinerlei Umstände höherer Gewalt für eine Nichtausführung geltend gemacht werden können, behält die Gemeinde sich das Recht vor, auf einfache Feststellung der Nichtausführung und ohne weitere Inverzugsetzung, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen und von ihrem Recht auf Abhebung von der hinterlegten Kautions zur Deckung der entstandenen Unkosten Gebrauch zu machen.

9.7. Bei mangelhafter Ausführung behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Garantiefrist entsprechend zu verlängern. Diese beträgt mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der provisorischen Abnahme der Arbeiten.

9.8. Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.

9.9. Die provisorische Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Bauherrn erfolgt in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten wird die Abnahme verweigert.

Artikel 10

Vor Beginn der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße und mit der lokalen Polizei abgesprochene Beschilderung anzubringen. Der Antragsteller/Unternehmer darf keinesfalls auf eigene Initiative Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist ein Polizeierlass des Gemeindegremiums erforderlich.

Artikel 11

Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Die Dauer der Baustelle ist auf ein Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt, Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.

Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

Artikel 12

In Ortschaften, wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 13

Die Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" der wallonischen Region – letzte überarbeitete Fassung - in Bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet, den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste sowie des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde Folge zu leisten.

Artikel 14

14.1. Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen -in Tarmac oder anderem Belag- müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

- a) Aufsägen des Belages mittels Tarmacsäge, um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ BB-4D -Minimum 5 cm- oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse -alle 3 Lfm- beziehungsweise Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag: Ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004, Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/m² (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

14.2. Geteerte Bürgersteige oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht inbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Einschleimdecke in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelt überbreiten, falls dies im Rahmen der vorausgehenden Ortsbegehung seitens des Gemeindegremiums oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte.

Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004 (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

14.3. Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei „höherer Gewalt“, d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist maximale Grabenbreite;
- b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 14.2 beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:
 1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton oder stabilisiertem Sand (100 Kg/m³) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
 2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ BB-3C und Typ BB-4C auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde auferlegt beziehungsweise zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belags auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

14.4. Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen:

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 m zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

14.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen und bei den Instandsetzungsarbeiten damit Rechnung zu tragen, unabhängig von der ursprünglichen Situation, da er durch die Erdbewegungen in dieser Zone eine neue Gegebenheit schafft und er seiner Verantwortung gerecht werden muss.

14.6. Alle Rasen- und Grünflächen sind mit Einsaat in genügender Menge erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) ist als Wachstumsgarantie zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

14.7. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Zuständige des Baudienstes der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dies nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und deren Instandsetzung bescheinigt werden. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu übermitteln.

14.8. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde wird jegliches Eingreifen der Gemeindedienste in Rechnung gestellt.

Übertretungen gleich welcher Art werden durch Berichte des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde oder durch polizeiliches Protokoll festgehalten.

Zu widerhandlungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen oder Verwaltungsstrafen geahndet, sofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

KAPITEL IV: AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN ABSEITS DER ÖFFENTLICHEN STRASSE UND IN DER LÄNDLICHEN ZONE

Artikel 15

15.1. Unter die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels fallen die Arbeiten, die abseits der öffentlichen Straße ausgeführt werden und durch die die öffentliche Straße verschmutzt oder der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte.

15.2. Die Landwirte oder Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten bei der Bestellung ihrer Felder darauf, dass die Hänge/Raine oder stabilisierten Seitenstreifen entlang der öffentlichen Straße nicht beschädigt werden.

Sie dürfen die Gräben entlang der öffentlichen Straße ohne Genehmigung weder beschädigen noch zuschütten oder pflügen; das Abfließen der Abwässer muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächen achten darauf, dass Geh- und Feldwege stets frei zugänglich bleiben.

Artikel 16

16.1. Es ist verboten, entlang der öffentlichen Straße Arbeiten auszuführen, ohne eine vom Gemeindekollegium genehmigte abbaubare Absperrung oder Sicherheitsvorrichtung mit entsprechender Hinweisbeschilderung und Beleuchtung angebracht zu haben.

16.2. Die Erlaubnis muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Baustelle schriftlich beim Gemeindekollegium beantragt werden; sie wird für die Dauer der Arbeiten erteilt, kann jedoch bei längeren und nicht gerechtfertigten Unterbrechungen der Arbeiten entzogen werden.

Artikel 17

Vorbehaltlich der vom Gemeindekollegium gewährten Abweichung darf außerhalb der Absperrung durch die vorgesehene Sicherheitsvorrichtung kein Material auf öffentlicher Straße deponiert werden.

Artikel 18

18.1. Der Bauherr muss den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde mindestens 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten schriftlich benachrichtigen.

18.2. Die Arbeiten müssen nach Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen unverzüglich beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden, so dass sie schnellstmöglich beendet sind.

18.3. Sofort nach Ende der Benutzung der öffentlichen Straße oder eines Teils davon muss der Erlaubnisinhaber den Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde davon in Kenntnis setzen und dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten gemäß den Angaben der im Voraus erstellten Bestandsaufnahme in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden.

Artikel 19

19.1. Die Wände der Ausschachtungen oder Ausgrabungen müssen so gestützt werden, dass Erdbewegungen unter der öffentlichen Straße verhindert und Unfälle oder Zwischenfälle vermieden werden.

19.2. Die Auffüllung darf weder verrottende oder gesundheitsschädliche Stoffe noch Abfälle im Sinne der diesbezüglichen Rechtsvorschriften enthalten.

Artikel 20

Arbeiten, durch die auf öffentlicher Straße oder auf Nachbareigentum Staub beziehungsweise Abfälle verbreitet werden könnten, dürfen erst nach Aufstellen undurchlässiger Schutzwände in Angriff genommen werden. Gegebenenfalls müssen die Flächen befeuchtet werden.

Artikel 21

21.1. Es ist verboten, außerhalb der in Artikel 16 vorgesehenen Absperrung Bauschutt auf die öffentliche Straße, in Kanäle für die Ableitung von Regenwasser oder Abwässern oder in Wasserläufe zu werfen oder dort zwischenzulagern.

21.2. Der Unternehmer muss Bauwerke, die abgerissen werden, und den dabei entstehenden Bauschutt besprengen, um Stauberzeugung maximal einzudämmen.

21.3. Der Unternehmer muss den Erdaushub, wenn dieser Staub erzeugt, besprengen.

21.4. An Sonntagen und Feiertagen sind Abbrucharbeiten untersagt, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters bei erwiesener Dringlichkeit (z.B. nach Brand).

Artikel 22

Ist die öffentliche Straße infolge der Arbeiten verschmutzt worden oder wird hierbei Staub erzeugt, muss der Bauherr sie unverzüglich in einen einwandfrei sauberen Zustand zurückversetzen, ohne hierbei den Schmutz in die Kanalisation zu spülen. Das gilt auch für anliegendes Eigentum.

Artikel 23

23.1. Bei Abbruch eines Gebäudes oder eines Teils davon müssen die Nachbargebäude durch geeignete Verfahren geschützt werden.

23.2. Stützen müssen auf breiten Unterlagen stehen; sind diese Unterlagen auf der öffentlichen Straße angebracht, muss die Last über eine ausreichende Fläche verteilt werden. Hinweisbeschilderung und Beleuchtung sind entsprechend anzubringen.

Artikel 24

Gerüste, Bauzäune und Leitern, die auf der öffentlichen Straße aufgestützt werden, müssen so aufgestellt werden, dass Personen und Gütern keinerlei Schaden zugefügt wird und Benutzer der öffentlichen Straße dadurch nicht behindert werden.

Artikel 25

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße Förder- oder Hebegeräte oder andere Baumaschinen ohne Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellen.

KAPITEL V: AUSLICHTEN VON ANPFLANZUNGEN AUF PRIVATEIGENTUM LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN STRAßEN UND WEGE

Artikel 26

26.1. Jeder Anlieger, der Eigentümer, Mieter oder Bewirtschafter des betreffenden Geländes ist, muss dafür sorgen, dass:

- die Hecken und Anpflanzungen, durch die das Eigentum und die öffentliche Straße begrenzt werden oder die in der Nähe der öffentlichen Straße angelegt sind, während des ganzen Jahres so gepflegt werden, dass sie nicht auf die öffentliche Straße ragen, keine Sichtbehinderung darstellen und niemanden behindern;
- die Hecken oder Anpflanzungen, die Hinweisschilder, die Stromversorgung, das Kabelfernsehen oder die öffentliche Beleuchtung, Elektro-, Telefon- oder Fernsehverteilermasten oder -kasten und die Bürgersteige frei bleiben.

26.2. Die Hecke oder die Schößlinge, welche in der Hecke wachsen, müssen auf eine Höhe von 1,40 m begrenzt bleiben, insofern die Hecke sich auf einem Abstand unter drei Metern von der Grenze der Straßenfahrbahn befindet. Für die Anpflanzung und das Beibehalten von Hecken in einem Abstand unter drei Metern vor der Grenze der Straßenfahrbahn ist die Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

Die Grenze der Wege wird ab dem Graben, auf der Höhe der Böschung, wenn es sich um einen Hohlweg handelt, oder am Fuße der Böschung, wenn der Weg erhöht ist, gemessen.

Die durch das Beschneiden entstandenen Abfälle und die abgeschnittenen Äste müssen unverzüglich aufgehoben und weggeräumt werden. Radwege und Bürgersteige müssen besenrein gesäubert werden.

Im Falle einer Parzelle, die mehreren Miteigentümern gehört, obliegt die Verpflichtung solidarisch jedem dieser Miteigentümer.

Bei Nichtausführung wird die Hecke auf Kosten des Übertreters durch die Gemeindedienste beschnitten, vorbehaltlich der vorgesehenen Strafbestimmungen.

KAPITEL VI: GEGENSTÄNDE, DIE ÜBER DER ÖFFENTLICHEN STRAßE ANGEBRACHT WERDEN, UND GRAFFITI

Artikel 27

Es ist verboten, an Fenstern oder anderen Gebäudeteilen irgendwelche Gegenstände hinzustellen, hinzulegen oder anzubringen, die aufgrund einer zu geringen Standfestigkeit oder Haftung auf die öffentliche Straße fallen und somit den sicheren oder ungehinderten Verkehr stören könnten.

Artikel 28

28.1. Ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums ist es verboten, aus den Fenstern der Wohnungen oder anderen Gebäuden, die an der Grenze des öffentlichen Eigentums gelegen sind, oder an Einfriedungsmauern längs der öffentlichen Straße oder an Brückengeländern Tücher, Spruchbänder, Tüten, Wäschestücke oder andere ähnliche Gegenstände hängen zu lassen oder aufzuhängen, die auf die öffentliche Straße hinausragen würden.

28.2. Die Bestimmungen von Artikel 28.1 gelten nicht für das sichere Anbringen der Belgischen Nationalflagge, der Flaggen der Gemeinschaften, Regionen und Provinzen, der Gemeinde oder der Ortschaft oder der Flaggen jeglicher Ortschaft oder Gebietskörperschaft, mit der eine Partnerschaft besteht oder zu deren Ehren ein Fest organisiert wird, sowie der Fahnen, Dekorationen und Verzierungen anlässlich von Orts-, Vereins- oder Familienfesten wie Goldhochzeiten, Eheschließungen oder Priesterweihen und Prozessionen.

28.3. Unbeschadet des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, des Gesetzes vom 23. März 1995 über Völkermorde und anderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen mit Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung der verfassungsgemäßen Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, und unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte gelten die Bestimmungen von Artikel 28.1 nicht für die schriftlichen Meinungsäußerungen zu jeglichen Angelegenheiten, deren Kundgabe sich nicht auf das öffentliche Eigentum erstreckt.

28.4. Ungeachtet der Anwendung von Alarmanlagen zur Vertreibung von Einbrechern ist es verboten, über der öffentlichen Straße beziehungsweise Orte, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Geräte jedweder Art oder Bezeichnung anzubringen oder zu verwenden, die aufgrund der Erzeugung von Tönen – seien diese durch den Menschen direkt hörbar oder nicht (Ultraschall in hohen Frequenzbereichen) - zum Ziel haben, bestimmte Personen oder bestimmte Personengruppen von der öffentlichen Straße oder den der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu vertreiben.

Artikel 29

29.1. Es ist ebenfalls untersagt, Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern oder auf jedwedem Mobiliar anzubringen - unabhängig davon, ob diese sich auf öffentlichem oder Privatgelände befinden.

29.2. Die betreffenden Zuwiderhandelnden müssen, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, die Graffiti, Inschriften oder Bilder binnen 3 Tagen nach Notifizierung der ihnen auferlegten Verwaltungsanktion entfernen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungsanktion geahndet werden kann, und müssen die Graffiti, Inschriften oder Bilder auf Kosten des Zuwiderhandelnden durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

Artikel 30

Alle Bauwerke oder Gebäude wie Balkone, Loggien, Kellereingänge, Kellerlöcher und andere, für die eine Erlaubnis nötig war oder die vor dem Gesetz vom 29. März 1962 über den Städtebau sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen errichtet wurden, die auf die öffentliche Straße hinausragen oder nicht und durch die der sichere oder ungehinderte Verkehr gestört werden könnte, müssen gut unterhalten werden und dürfen keine Auskragung aufweisen, durch welche die körperliche Unversehrtheit der Benutzer der öffentlichen Straße beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 31

31.1. Es ist verboten, über dem Boden, an öffentlichen Gebäuden und auf öffentlicher Straße Drähte, Kabel, Leitungen, Schilder, Plakate oder irgendwelche Geräte, die zu irgendeinem Gebrauch bestimmt sind, ohne Erlaubnis des Gemeindegremiums zu kleben, anzubringen oder aufzustellen. Diese Behörde kann es erlauben, dass außerhalb der vom FÖD Mobilität gewählten Strecken für Sondertransporte an den Außenwänden der an der Grenze der Fluchtlinie errichteten Wohnungen oder quer über die öffentliche Straße Spruchbänder, Transparente oder andere in Artikel 28.1. erwähnte Gegenstände sowie Plakate, deren Träger der Antragsteller fest im Boden verankern muss, vorübergehend angebracht werden, jedoch nur dort, wo der Verkehr nicht gefährdet werden kann, und sofern diese Vorrichtungen spätestens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung oder dem angekündigten Ereignis wieder entfernt werden. Wird festgestellt, dass diese Gegenstände den Verkehr auf der öffentlichen Straße behindern, werden sie bei der ersten Aufforderung der Polizei entfernt. Im Fall der Weigerung werden sie von Amts wegen auf Anweisung der Polizei entfernt.

31.2. Wenn der Verstoß darin besteht, dass ein oder mehrere Plakate direkt auf das Straßenmobiliar, auf Verkehrsschilder, ob auf der Vorder- oder auf der Rückseite davon, auf Beleuchtungsmasten oder Energieverteilern geklebt worden sind, muss die administrative Geldbuße von den Zuwiderhandelnden gezahlt werden, wenn sie ausfindig gemacht worden sind, oder andernfalls vom verantwortlichen Herausgeber oder vom Verantwortlichen der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angefertigt wurde.

31.3. Der betreffende Zuwiderhandelnde, wenn dieser ausfindig gemacht worden ist, oder andernfalls der verantwortliche Herausgeber oder der Verantwortliche der Organisation, zu deren Gunsten das Plakat angeschlagen worden ist, muss binnen 3 Tagen der Aufforderung der Gemeinde zum Entfernen des Plakates oder der Plakate nachkommen. Geschieht das nicht binnen der auferlegten Frist, liegt ein weiterer Verstoß vor, der mit einer Verwaltungsanktion geahndet werden kann. Kommt der Übertreter der Aufforderung nicht nach, werden die Plakate auf seine Kosten und Risiken von Amts wegen durch die Behörde entfernt (vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen).

KAPITEL VII: SAMMLUNGEN UND BETTELN AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 32

32.1. Jede auf der öffentlichen Straße oder an öffentlichen Orten durchgeführte Sammlung ist verboten, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis des Gemeindegremiums (oder des Provinzialkollegiums bei regionalen Aktionen) vor. Diese Erlaubnis ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Sammlung bei der Gemeindebehörde (oder der Provinzialbehörde) zu beantragen.

32.2. Die Sammler müssen eine Kopie oben erwähnter Erlaubnis mit sich führen und diese bei Aufforderung vorzeigen.

32.3. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, ist das Betteln im Bereich der Verkehrskreuzungen untersagt.

32.4. Das Betteln durch Personen unter 18 (achtzehn) Jahren sowie durch Erwachsene in Begleitung Minderjähriger ist verboten. Es ist den Bettlern verboten, die Passanten und die Fahrzeugführer zu bedrängen, an Türen zu schellen, die Einwohner zu belästigen und den Zugang zu öffentlichen oder privaten Gebäuden zu behindern.

KAPITEL VIII: SICHERHEIT AUF ÖFFENTLICHER STRASSE BEI SCHNEEFALL ODER GLATTEISBILDUNG

Artikel 33

33.1. Schnee und Eis, die sich vor den im bewohnten Gebiet der Gemeinde gelegenen bebauten Grundstücken auf Bürgersteigen und Gehwegen angesammelt oder gebildet haben, müssen unverzüglich entfernt werden.

33.2. Eiszapfen an Dachgesimsen von öffentlichen oder Privatgebäuden, die über die öffentliche Fahrbahn, den Bürgersteig, den Gehweg ragen, müssen unverzüglich entfernt werden. Was die Eiszapfen betrifft, obliegt diese Verpflichtung den Bewohnern des Obergeschosses unterhalb des Dachgesimses.

33.3. Die Rinnsteine müssen völlig enteist werden, um dadurch dem Wasser freien Abzug zu verschaffen.

33.4. Die Masse des entfernten Schnees und Eises wird derart auf dem Bürgersteig oder dem Seitenstreifen angehäuft, dass sie nicht auf die befahrbare Straße gelangen kann und weder die Autobushaltestellen noch die Kanaleinläufe noch die Hydranten noch andere Einrichtungen öffentlichen Nutzens behindert.

33.5. Bei Frost und Glatteis, wenn der Bürgersteig oder der Seitenstreifen glatt ist, muss dieser Teil der Straße mit Mitteln bestreut werden, die das Rutschen verhindern (feine Asche oder jegliches ähnliches Material), und zwar in dem Maße und solange die Situation dies erfordert.

Diese Verpflichtungen und auferlegten Maßnahmen anzuwenden, obliegt:

a) vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken:

den Eigentümern beziehungsweise denen, die sie in der Benutzung vertreten, mit Ausnahme der landwirtschaftlich genutzten Gelände, bei denen die Gemeindedienste die Freihaltung übernehmen;

b) vor den bewohnten Häusern und Gebäuden und ihren Nebengebäuden:

den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Haushalten bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Etagen betroffen, indem man beim 1. Stockwerk beginnt.

c) vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen:

den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und, in deren Ermangelung, dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die verantwortlich ist für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes.

Das Entfernen der Eiszapfen obliegt den Bewohnern des Ober- beziehungsweise Dachgeschosses.

Artikel 34

Bei Frostwetter ist es strengstens untersagt, auf die Bürgersteige und öffentlichen Straßen Wasser oder andere Flüssigkeiten, die Glatteisbildung hervorrufen können, zu schütten oder laufen zu lassen.

Artikel 35

Es ist ebenfalls untersagt, Rutschbahnen auf der öffentlichen Straße anzulegen, außer, wenn dies durch einen Polizeierlass des Gemeindegremiums genehmigt wurde. Dies geschieht dann auf eigenes Risiko der Benutzer. Die Gemeinde kann in keinem Fall für etwaige Schäden zur Verantwortung gezogen werden.

KAPITEL IX: ERRICHTUNG BEZIEHUNGSWEISE EINRICHTUNG VON TERRASSEN AUF ÖFFENTLICHEM EIGENTUM

Artikel 36

Die Terrassen und Auslagen dürfen nicht über eine Kanalisation oder einen Hydranten aufgebaut werden.

Die Terrassen dürfen die Sicht auf die Fahrbahn nicht beeinträchtigen.

Die Terrassen dürfen nur mittels Apparaten beheizt werden, welche ihre Verbrennungsrückstände an der freien Luft ablassen.

KAPITEL X: ANBRINGEN VERSCHIEDENER VORRICHTUNGEN AN GEBÄUDEFASSADEN DURCH DIE BEHÖRDE

Artikel 37

37.1. Jeder muss gestatten, dass die Gemeindeverwaltung oder der Inhaber einer Straßen- und Wegenetzkonzession oder einer Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung an der Fassade, den Giebeln und Mauern des Gebäudes, dessen Eigentümer oder Mieter er ist, ein Straßenschild, ein Schild mit dem Vermerk eines Gebäudes oder einer Landschaft, das beziehungsweise die unter Denkmalschutz steht oder im Vermögensinventar oder in einem anderen Inventar aufgeführt ist, sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Geräte, Leitungsträger, die für die öffentliche Sicherheit oder das Gemeinwohl insbesondere in Sachen Stromversorgung, Kabelfernsehen, Telefonie oder öffentliche Beleuchtung von Nutzen sind, zu gemeinnützigem Zweck anbringt.

37.2. Die gemeinnützige Dienstbarkeit, die aus dem in Artikel 37.1. erwähnten Anbringen verschiedener Vorrichtungen hervorgeht, findet ebenfalls Anwendung, wenn das betreffende Gebäude nicht unmittelbar an der Grenze des öffentlichen Eigentums liegt, jedoch aus einer Distanz von weniger als 10 m von dort zu sehen ist, auch wenn dieser Umstand dazu führt, dass Energiekabel oder Schilder über Privateigentum angebracht werden.

37.3. Das Anbringen dieser Vorrichtungen gibt kein Anrecht auf Vergütung oder Entschädigung.

Diese Vorrichtungen müssen jedoch so angebracht werden, dass die Unversehrtheit des Privatgutes gewahrt bleibt; andernfalls werden die Schäden von der Verwaltung oder vom Inhaber der Straßen- und Wegenetzkonzession oder der Straßen- und Wegenetznutzungsgenehmigung, die für die Schäden verantwortlich sind, ersetzt.

37.4. Es ist verboten, die in Artikel 37.1. erwähnten Schilder, Vermerke, Hinweiszeichen, Geräte und Träger zu entfernen, zu ändern oder auszubutzen.

37.5. Wenn die in Artikel 37.1 und 37.4. erwähnten Vorrichtungen infolge eines Wiederaufbaus oder einer Reparatur entfernt, beschädigt oder ausgeputzt werden, werden sie auf Kosten der Eigentümer des anliegenden Gebäudes in ihrem ursprünglichen Zustand wieder angebracht.

Artikel 38

38.1. Der Eigentümer eines Gebäudes, dem die Gemeindeverwaltung eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, an der Fassade, welche Sicht auf die Straße gibt, diese Hausnummer anzubringen.

38.2. Diese Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus gut sichtbar sein.

38.3. Die Hausnummer wird durch das Gemeindegremium im Rahmen einer Baugenehmigung oder bei der Neunummerierung der Straße zugeteilt.

38.4. Wenn das Gebäude sich in zweiter Reihe befindet, muss die Hausnummer an der öffentlichen Straße angebracht werden.

KAPITEL XI: BAUFÄLLIGE GEBÄUDE

Artikel 39

Vorliegender Abschnitt ist anwendbar auf Gebäude, deren Baufälligkeit die Sicherheit der Personen gefährdet, auch wenn diese Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße liegen oder auch nicht bewohnt sind.

Artikel 40

Wenn die drohende Gefahr, die von einem Gebäude ausgeht, welches sich unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, erwiesen ist, ordnet der Bürgermeister die umgehende Absperrung an.

Artikel 41

Wenn keine akute Gefahr droht, da das Gebäude sich nicht unmittelbar an der öffentlichen Straße befindet, lässt der Bürgermeister eine Bestandsaufnahme erstellen, die er den Betroffenen notifiziert.

Artikel 42

42.1. Gleichzeitig mit der Notifizierung der Bestandsaufnahme fordert der Bürgermeister die Betroffenen auf, ihm binnen einer von ihm festgelegten annehmbaren Frist ihre Anmerkungen zum Zustand des Gebäudes und die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigen, mitzuteilen.

42.2. Nachdem der Bürgermeister diese Anmerkungen zur Kenntnis genommen hat oder wenn bei ihm keine Anmerkungen eingegangen sind, schreibt er die angemessenen Maßnahmen vor, legt er die Frist fest, innerhalb derer diese zu treffen sind, und fordert er die Betroffenen auf, baufällige Gebäude zu reparieren oder abzureißen.

42.3. Werden die Maßnahmen nicht innerhalb der auferlegten Frist getroffen, legt der Bürgermeister dem Zuwiderhandelnden neben der Verwaltungssanktion, mit der die Säumigkeit geahndet wird, die Kosten für die Abbruch- oder Befestigungsarbeiten auf.

KAPITEL XII: ZUGANG ZU DEN GEMEINDESCHULHÖFEN AUSSERHALB DER SCHULZEITEN

Artikel 43

43.1. Das Spielen auf den durch das Gemeindegremium dazu bestimmten Gemeindegartenhöfen ist nur den Kindern bis 12 Jahren in der Zeit von 9 Uhr bis zum Sonnenuntergang gestattet.

43.2. Der Zutritt zu den betreffenden Schulhöfen ist ebenfalls den Personen gestattet, welche mit der Beaufsichtigung der Kinder betraut sind. Diesen Personen ist jedoch das Spielen und die Benutzung der Spielgeräte untersagt.

KAPITEL XIII: ZUGANG ZU DEN PARKS, GRÜNANLAGEN, ÖFFENTLICHEN GÄRTEN, PLÄTZEN, USW.

Artikel 44

44.1. Der Verkehr von Motorfahrzeugen und mit Pferden ist in Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten verboten.

In Parks, Grünanlagen, öffentlichen Gärten, Plätzen ist es verboten:

- die Beete zu betreten;
- in die Bäume zu klettern;
- die Pflanzen, Sträucher, Blumen, usw. zu beschädigen oder herauszureißen;
- die Tore, Zäune, Abgrenzungen, usw. zu beschädigen, zu zerstören oder auszureißen;
- auf die Bänke, Tische, Statuen, Mauern, Tore, Zäune usw. zu steigen, sie zu zerstören oder zu beschädigen;
- die Wege oder Pfade zu beschädigen;
- Tiere auf dem Rasen, den Beeten laufen zu lassen;
- Müll, Abfälle jeglicher Art, Papier oder jegliches Objekt, welches den Rasen, die Beete oder die Wege beschmutzen könnte, wegzuerwerfen oder zu hinterlassen;
- zu kampieren oder zu zelten.

44.2. Auf öffentlichen Plätzen und in Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen verboten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind genehmigte öffentliche Traditionsveranstaltungen (Sommerfeste, Großmärkte) und Terrassen.

KAPITEL XIV: KIRMES, KARNEVAL UND ANDERE FESTE

Artikel 45

Das Organisieren oder Abhalten von Kämpfen des Typs Freestyle, Sambo oder anderer gemischter Kämpfe ist verboten.

Artikel 46

46.1. Die Nutzung der öffentlichen Plätze (öffentliches oder privatrechtliches Eigentum der Gemeinde) durch Betreiber von Zirkus- und Schaustellerunternehmen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Auf- und Abbau sowie während der Vorstellungen entstehen.

46.2. Das Recht auf einen Standplatz ist rein persönlich und nicht übertragbar. Dieses Recht wird auf Antrag erneuert. Das Gemeindegremium entscheidet jeweils über die Zusage und gegebenenfalls die zu hinterlegende Kautions. Die Zuweisung des Platzes erfolgt auf Anweisung des zuständigen Gemeindebediensteten.

46.3. Der Platz ist in sauberem und intaktem Zustand zu halten. Bei mutwilligen Beschädigungen am Bodenbelag oder an den Anlagen wird der betreffende Schausteller zur Rechenschaft gezogen. Der Platz wird in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen.

46.4. Für Zirkusbetreiber gilt die schriftliche Mitteilung über Datum und Uhrzeit von Ankunft und Abfahrt sowie des genauen Fahrzeugbestandes mindestens zehn Tage vor der Ankunft bei der lokalen Polizei.

Die Schausteller der jeweiligen Kirmes dürfen den Platz erst ab Mittwoch vor der Kirmes betreten und müssen am Mittwoch nach dem Kirmessonntag den Platz verlassen haben.

46.5. Die Wohnwagen und Lastkraftwagen, die ein Hindernis darstellen und diejenigen, die der Ästhetik des Platzes schaden, müssen außerhalb des Veranstaltungsgeländes abgestellt werden.

TITEL 3: ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 47

47.1. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße, auf einem Gelände längs der öffentlichen Straße oder an jeglichem anderen öffentlichen Ort alles, was die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit beeinträchtigen könnte, zu deponieren, achtlos hinzuwerfen oder dorthin abzuleiten. Es ist ebenfalls verboten, Gegenstände oder Produkte auf die öffentliche Fahrbahn oder gegen jegliches Gebäude zu werfen und damit zu beschmutzen.

47.2. Auf einem Gelände, das entlang der öffentlichen Straße liegt, ist alles verboten, was die Sauberkeit der öffentlichen Straße oder die Ästhetik des Ortes beeinträchtigen könnte.

47.3. Auf öffentlichem wie auf privatem Gelände ist das Abstellen von Wracks untersagt.

KAPITEL II: BESEITIGUNG VON HAUSMÜLL

Artikel 48

48.1. Abfallerzeuger

Jede Person, die Abfälle besitzt oder deren Tätigkeit Abfälle erzeugt (Haushalte, Verantwortliche von gemeinschaftlichen Einrichtungen, Jugendvereinigungen, Betreiber oder Eigentümer touristischer Infrastrukturen, Handwerker, Gewerbetreibende,...).

48.2. Haushaltsabfälle

Haushaltsabfälle sind die Abfälle, die durch die normale Tätigkeit eines Haushalts entstehen sowie die den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfälle.

Die den aus der normalen Tätigkeit eines Haushalts entstehenden gleichgestellten Abfälle sind die Abfälle, die als solche in der fünften Spalte der Anlage I des gemäß Erlass vom 10. Juli 1997 erstellten Abfallkatalogs angeführt sind und deren Entsorgung der Sammeldienst gewährleistet.

Werden vom Sammeldienst übernommen und in diesem Fall den Haushaltsabfällen gleichgestellt (die Referenzen sind diejenigen des Abfallkatalogs):

1. Rubrik 18 01 04: Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Bettwäsche, Einwegkleidung, Windeln);
2. Rubrik 20 01 01 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Papier und Karton;
3. Rubrik 20 01 02 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Glas;
4. Rubrik 20 01 10 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) – Bekleidung;
5. Rubrik 20 01 11 : getrennt gesammelte Bestandteile (außer Sektion 15 01) - Textilien;
6. Rubrik 20 02 01 : Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) – kompostierbare Abfälle;
7. Rubrik 20 03 01 : andere Siedlungsabfälle – gemischte Siedlungsabfälle;
8. Rubrik 20 03 02 : andere Siedlungsabfälle - Marktabfälle;
9. Rubrik 20 03 03 : andere Siedlungsabfälle - Straßenreinigungsabfälle;
10. Rubrik 20 97 93 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kartonverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
11. Rubrik 20 97 94 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Kunststoffverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
12. Rubrik 20 97 95 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Metallverpackungen (Inhalt von weniger als 10 Liter), die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
13. Rubrik 20 97 96 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – selektiv gesammelte primäre Glasverpackungen, die für normale Haushaltstätigkeiten vorgesehen sind;
14. Rubrik 20 97 97 : Abfälle aus Einzelhandel, Verwaltungen, Büros, gemeinschaftlichen Einrichtungen und dem HORECA-Sektor (einschließlich Heime, Pensionate, Schulen und Kasernen) – Sekundärverpackungen für den Haushaltsabfällen gleichgestellte Primärverpackungen;
15. Rubrik 20 98 97: Abfälle aus Krankenhäusern und Pflegeanstalten (außer 18 01) – Küchenabfälle, Abfälle aus den Verwaltungsräumen, der Verpflegung und Unterbringung, die außerhalb der Kranken- und Pflegestationen anfallen, gebrauchte Geräte und Mobiliar.

48.3. Landwirtschaftliche Plastikabfälle

Werden als landwirtschaftliche Plastikabfälle betrachtet

1. Planen (zum Beispiel von Fahrhilfen,...);
2. Folien (zum Beispiel Wickelfolien, Stretch-Folien,...);
3. Düngemittelsäcke;

4. Futtermittelsäcke;

5. Big Bags.

48.4. Nichthäusliche Abfälle

Die nichthäuslichen Abfälle sind diejenigen, die bei anderen Tätigkeiten als der normalen Tätigkeit eines Haushalts anfallen, welcher Art diese auch sein mag (Industrie, Gewerbe, Handwerk, Vereinigungen, Ausbildung,...) und die nicht den Haushaltsabfällen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in vorliegender Verordnung angeführten Bestimmungen und Verbote sind die nichthäuslichen Abfälle, welche die Gemeinde bei den Sammlungen übernimmt, diejenigen,

- die aufgrund ihrer Eigenschaft in dieselben Behandlungsabläufe wie die der Haushaltsabfälle eingeleitet werden können;
- die in solchen Mengen erzeugt werden, dass sie nicht zu einer übermäßigen Belastung des Sammelsystems führen;
- und die keine übermäßige Verlängerung der Sammelstrecken der Haushaltsabfälle verursachen.

Es obliegt ausschließlich dem Gemeindegremium, in Absprache mit der zuständigen Interkommunalen, darüber zu befinden, ob die von einem bestimmten Abfallproduzenten erzeugten Abfälle diesen Bedingungen entsprechen oder nicht.

Für die Anwendung der bei Verabschiedung der vorliegenden Verordnung laufenden Sammelverträge und um den Gegenstand dieser in Ausführung befindlichen Verträge nicht abzuändern, müssen die von der Gemeinde übernommenen nichthäuslichen Abfälle als den Haushaltsabfällen gleichgestellte Abfälle betrachtet werden.

48.5. Organischer Bestandteil

Der organische Bestandteil setzt sich zusammen aus den in den Haushaltsabfällen enthaltenen biologisch abbaubaren Abfällen wie Essensreste, Obst- und Gemüseschalen, Schnittblumen, Eier- und Nusschalen, Teeblätter und Teebeutel, Kaffeesatz und Kaffeefiltertüten, Küchenpapier, verschmutztes Papier, kalte, reine Holzrasche,...

48.6. Papier und Karton

Alle Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Karton sind und einen geringen Bestandteil an Kontamination aufweisen, wie Fenster von Briefumschlägen, Klebestreifen, Heftklammern,...

Papier und Karton, das zur Verpackung, Präsentation, zum Verkauf,... von Konsumgütern verwendet wird.

48.7. Flaschen und Behälter aus Kunststoff, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMK)

- Flaschen und Behälter aus Kunststoff;
- Metalldosen;
- Deckel und Verschlüsse aus Metall von Flaschen und Glasbehälter;
- Schalen und Behältnisse aus Aluminium;
- Spraydosen, die Lebensmittel- oder Kosmetikprodukte enthielten;
- Getränkekartons.

48.8. Glasverpackungen

Alle leeren Glasverpackungen ohne Deckel, Stopfen, Verschlüsse, Verpackungen und Hüllen.

48.9. Restbestandteil

Restbestandteil der gewöhnlichen, von der Gemeinde entsorgten Abfälle und die nicht Gegenstand anderer selektiver Haussammlungen oder Sammlungen über das Glascontainernetz sind.

48.10. Gewöhnliche Abfälle

Die vom Sammeldienst übernommenen Abfälle, außer inerte, sperrige und gefährliche Abfälle.

48.11. Inerte Abfälle

Abfälle, die keine bedeutende physikalische, chemische oder biologische Veränderung aufweisen, die sich nicht zersetzen, die nicht brennen und keine andere physikalische oder chemische Reaktion verursachen und die keine anderen Stoffe, mit denen sie in Berührung kommen, angreifen, so dass eine Verschmutzung der Umwelt oder ein Schaden für die menschliche Gesundheit entstehen könnte. Die gesamte Sickerwassererzeugung und der Anteil an kontaminierenden Bestandteilen der inerten Abfälle sowie der Schadstoffgehalt des Sickerwassers müssen geringfügig sein und müssen insbesondere für die Oberflächengewässer und das Grundwasser unschädlich sein.

48.12. Sperrige Abfälle

Nachfolgende Abfälle sind sperrige Abfälle:

- Abfälle, die aufgrund ihrer Ausmaße, ihres Gewichtes oder ihres Volumens nicht in die vom Abfallerzeuger genutzten Behälter für die Haussammlung verstaут werden können;
- Homogene Abfälle, die punktuell von einem Haushalt in großen Mengen erzeugt werden (mehr als 100 Liter), so dass sie nicht über die Sammlung der Restabfälle entsorgt werden können;
- Metallteile von mehr als 500 Gramm;
- Drahtseil;
- Kabel und Schnüre in großen Mengen.

Metallsperrgüter sind die größtenteils aus Metall bestehenden Sperrgüter.

Holzsperrgüter sind die ausschließlich aus Holz bestehenden Sperrgüter mit Ausnahme kleinerer Zusatzstoffe wie Nägel, Klammern,... Diese Gegenstände können aus behandeltem oder nicht behandeltem Holz, mit Ausnahme der Hölzer, die gefährliche Substanzen enthalten, hergestellt sein.

Inerte Abfälle und Grünabfälle sind nicht als sperrige Abfälle zu betrachten.

48.13. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die eine spezifische Gefahr für den Menschen und die Umwelt darstellen, weil sie aus einem beziehungsweise mehreren gefährlichen Bestandteilen zusammengesetzt sind und eine oder mehrere gefährliche Eigenschaften aufweisen, die von der Wallonischen Regierung aufgezählt sind (siehe Erlass vom 10. Juli 1997 zur Erstellung des Abfallkatalogs).

48.14. Sonderabfälle

Die gefährlichen Abfälle sowie bestimmte andere Abfälle, die aufgrund ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedürfen. Werden insbesondere als Sonderabfälle betrachtet:

1. Farben, Lacke, Klebstoffe und Kunstharze;
2. alle Arten von Sprühdosen sowie alle Lebensmittel- und Kosmetiksprühdosen;
3. Medikamente und Spritzen;
4. elektrische Batterien (Akkumulatoren für Einzäunungen und Baustellen inbegriffen);
5. Lösemittel, Thinner und Verdüner sowie deren Behältnisse;
6. Druckertinten, fotografische Bäder und Erzeugnisse (Entwicklungs- und Fixierbäder) sowie deren Behältnisse;
7. Röntgenfilme und Filmrollen;
8. Motoröle und Schmieröle sowie deren Behältnisse;

9. Düngemittel und Pestizide (Unkrautvertilgungsmittel, Fungizide, Insektenvertilgungsmittel,...) sowie deren Behältnisse;
10. Wachse, Schuhwächse und Waschmittel;
11. Säurehaltige Produkte (Salzsäure, Entkalker,...) sowie deren Behältnisse;
12. Laugen zur Reinigung (Javel, Ammoniak), zur Entkalkung und Abflussreiniger (Natronlauge) sowie deren Behältnisse;
13. Kosmetika (Schminkprodukte...);
14. Brennbare Flüssigkeiten (Petroleum, Leichtbenzin, Azeton, Methylbenzol, Treibstoffe,...) sowie deren Behältnisse;
15. Beleuchtungsrohre, Sparlampen inbegriffen (TL, Neonrohre, Leuchtstoffrohre) und Metaldampflampen (Quecksilber, Natrium);
16. Fahrzeugbatterien;
17. Quecksilberthermometer;
18. Produkte zur Holzbehandlung und Beizmittel sowie deren Behältnisse;
19. Nicht identifizierbare, unbekannt giftige Produkte;
20. Gebrauchte Frittieröle und -fette;
21. Feuerlöscher;
22. giftige Kunststoffe.

48.15. Bewirtschaftung

Die Sammlung, der Transport, die Verwertung oder die Vernichtung der Abfälle, die Überwachung dieser Tätigkeiten sowie die Überwachung und Instandsetzung der Entsorgungs- und Verwertungsstandorte nach deren Stilllegung inbegriffen.

48.16. Wiederverwendung

Aktion zur Aufnahme der eingesammelten Stoffe zwecks erneuter Nutzung.

48.17. Verwertung

Rückgewinnung (Recycling) oder energetische Verwertung.

48.18. Rückgewinnung (Recycling)

Die Verwertung, Kompostierung inbegriffen, bestehend in der Wiedergewinnung der Rohstoffe oder der Abfallprodukte, mit Ausnahme der Energie.

48.19. Energetische Verwertung

Die Verwendung von brennbaren Abfällen zur Energieproduktion durch direkte Verbrennung mit oder ohne Zusatz von anderen Brennstoffen, jedoch mit Wärmerückgewinnung.

48.20. Sammlung

Das Einsammeln, die Zusammenstellung und/oder das Sortieren der Abfälle.

48.21. Selektive Sammlung

Die Sammlung, die nur einen bestimmten Bestandteil der Abfälle aufnimmt.

48.22. Sammeldienst

Der für das Einsammeln der Abfälle zuständige Gemeindedienst und/oder das von der Gemeinde oder dem Sektor Sanierung der zuständigen Interkommunale bezeichnete Unternehmen, die Dienste des Sektors Sanierung der zuständigen Interkommunale sowie jedes andere private Unternehmen, das Abfälle auf dem Gemeindegebiet einsammelt.

48.22.1. Gewöhnlicher Sammeldienst

Alle Sammlungen, die gemäß den Modalitäten vorliegender Verordnung organisiert werden, mit Ausnahme des außergewöhnlichen Sammeldienstes. Nur die den Bestimmungen vorliegender Verordnung entsprechenden Abfälle werden vom gewöhnlichen Sammeldienst übernommen.

48.22.2. Außergewöhnlicher Sammeldienst

Durch die Gemeinde oder deren Beauftragten eingesetzter Dienst zur Sammlung der Abfälle, die nicht den Anforderungen des gewöhnlichen Dienstes entsprechen. Dieser Dienst wird eingeführt mit dem Ziel, die Verpflichtungen im Bereich der Abfallsammlung und/oder der öffentlichen Sauberkeit zu erfüllen beziehungsweise durchzusetzen.

48.23. Containerpark oder Altstoffdepot

Eine für die Abfallproduzenten zugängliche, eingezäunte und überwachte Anlage, wohin die Abfallerzeuger bestimmte Abfälle entsorgen können, nachdem diese vorher ordnungsgemäß getrennt sortiert wurden.

48.24. Sammelbehälter

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Form (Behälter/Säcke) die Abfälle zur Lagerung und Abgabe an den Sammeldienst bereitgestellt werden.

Artikel 49

In Sachen Beseitigung von Hausmüll und Abfallbewirtschaftung findet in jeder Gemeinde die entsprechende spezifische Müllverordnung ihre Anwendung.

KAPITEL III: SÄUBERUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Artikel 50

50.1. Die Bürgersteige und Seitenstreifen sind jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten.

50.2. Die Regenrinnen entlang der öffentlichen Straßen sind jederzeit frei zu halten, insbesondere von Laub oder anderen Verunreinigungen.

Artikel 51

Auf dem bewohnten Gemeindegebiet sind die Baumscheiben und Grünstreifen auf den Bürgersteigen sauber und frei von Unkraut zu halten.

Artikel 52

Die Verpflichtung, die durch Artikel 50 und 51 auferlegten Maßnahmen zu treffen, obliegt:

- Vor den unbewohnten Häusern, Liegenschaften und Grundstücken: den Eigentümern, beziehungsweise den Personen, welche sie in der Benutzung vertreten;
- Vor den bewohnten Häusern und Gebäuden, sowie vor den Nebengebäuden: den Bewohnern. Wenn die Häuser von mehreren Parteien bewohnt werden, sind jene betroffen, die im Erdgeschoss wohnen; wenn dieses nicht bewohnt ist, sind die Bewohner der oberen Stockwerke betroffen, wobei man beim ersten Stockwerk beginnt.
- Vor den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen: den Hausmeistern, Pförtnern und Wächtern und - in deren Ermangelung - dem Beamten oder der unmittelbar betroffenen Person, die für die Verwaltung oder die Kontrolle des Gebäudes verantwortlich ist.

Artikel 53

Werden Spritzdüsen oder spezifische Spritz- oder Reinigungsvorrichtungen gebraucht, muss der Strahl so abgeschwächt oder gerichtet werden, dass die öffentliche Straße oder das Straßenmobiliar nicht beschädigt oder beschmutzt wird und die Passanten nicht behindert werden.

Artikel 54

In geschlossenen Ortschaften ist es verboten, seine Notdurft an anderen Stellen als an den zu diesem Zweck bestimmten Orten zu verrichten.

KAPITEL IV: UNTERHALT DER BEBAUTEN ODER UNBEBAUTEN PARZELLEN

Artikel 55

55.1. Jedes Gelände muss so unterhalten werden, dass es sich auf Nachbarparzellen oder auf die Ästhetik der Umgebung in keiner Weise nachteilig auswirken kann.

55.2. Als nachteilig werden insbesondere Brennnesseln, Ampfer, Disteln, usw. betrachtet.

55.3. Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) wachsen, ist dazu verpflichtet, an jeder Kampagne zur Bekämpfung dieser invasiven Pflanzen mitzuwirken, wenn ein koordinierter Einsatz auf dem Gelände der Gemeinde durchgeführt wird, insbesondere

- die Organisatoren der Bekämpfungskampagne über Populationen der oben genannten Pflanzen auf seinem Grundstück informieren;
- diese invasiven Pflanzen auf Anfrage der Organisatoren der Bekämpfungskampagne mit den im Anhang dieser Verordnung beschriebenen Methoden bekämpfen;
- falls der Verantwortliche nicht selbst handeln kann, Kontakt mit den Organisatoren der Bekämpfungskampagne aufnehmen, um den Mannschaften des koordinierten Einsatzes zu erlauben, diese invasiven Pflanzen im Umkreis seines Grundstücks zu behandeln.

55.4. Der Verantwortliche (Besitzer, Mieter, Besitznehmer, Person öffentlichen oder privaten Rechts) eines Grundstücks, auf dem Asiatischer Staudenknöterich (*Fallopia* spp.) wächst, ist verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Verbreitung einzuschränken.

Artikel 56

In einer geschlossenen Ortschaft oder einem Wohngebiet müssen die Eigentümer von Parzellen, die brach liegen, unbebaut sind oder nicht als Weideland dienen, diese Parzellen einwandfrei sauber halten. Das setzt voraus, dass vorbehaltlich einer von der zuständigen Behörde gewährten Abweichung, insbesondere für Biotope und Feuchtwiesen, diese Parzellen zweimal pro Jahr gemäht oder gesäubert werden müssen, und zwar das erste Mal vor dem 15. Juli und das zweite Mal vor dem 30. September.

KAPITEL V: ZUSATZBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ÖFFENTLICHE SAUBERKEIT

Artikel 57

57.1. Es ist verboten, Huftiere oder Federvieh (außer Ziervögel) im Inneren der Wohnungen zu halten.

Es ist verboten, im Inneren der Wohnung gleichzeitig Tiere gleich welcher Art in einer solchen Anzahl zu halten, dass sie die Hygiene oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten.

57.2. Das Betreten in gleich welcher Form der Brunnenanlagen im Sinne von Zierbrunnen ist verboten.

Artikel 58

58.1. Wandergewerbetreibende, die Waren verkaufen, die vor Ort oder in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle zu verzehren sind, müssen dafür sorgen, dass das öffentliche Eigentum um ihren Verkaufsstand herum sauber bleibt.

58.2. Hierfür müssen sie ausreichend Müllbehälter aufstellen und diese, wenn nötig, leeren. Bevor sie ihren Standplatz verlassen oder ihren Verkaufsstand schließen, müssen sie die durch ihr Gewerbe entstandenen Abfälle beseitigen und alles, was durch ihr Gewerbe möglicherweise beschmutzt worden ist, säubern.

Artikel 59

59.1. Werden Bürgersteige gepflastert oder repariert, ist der Unternehmer für die Kennzeichnung, den Unterhalt und den ungehinderten Verkehr verantwortlich.

59.2. Nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Arbeiten müssen die Anlieger gemäß den Artikeln 33, 50 und 51 vorliegender Verordnung für die Pflege der Bürgersteige sorgen.

Artikel 60

Wenn während vorläufiger Reparaturarbeiten irgendeine Gefahr droht, wird der Bauherr unverzüglich informiert; er muss die Gefahr binnen 24 Stunden abwenden.

Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Gefahr auf Kosten und Risiken des Übertreters von Amts wegen durch die Behörde behoben vorbehaltlich der vorgesehenen Strafen.

TITEL 4: ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

KAPITEL I: GESUNDHEITSGEFÄHRDENDE GEBÄUDE

Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf Gebäude und Wohnungen, durch deren Zustand die öffentliche Gesundheit gefährdet ist.

Artikel 61

Unter Gefahr sind der fehlerhafte Bau, die Unsauberkeit, die Baufälligkeit durch Überalterung, die mangelnde Lüftung, der mangelnde Abzug, der mangelnde Wasserabfluss oder andere Umstände, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden würden, zu verstehen.

Artikel 62

Bei Gefahr lässt der Bürgermeister ein Gutachten von einem vom Gemeindegremium bestimmten Sachverständigen erstellen.

Artikel 63

Nach Kenntnisnahme des Sachverständigengutachtens werden den Eigentümern und Mietern des beanstandeten Gebäudes die erforderlichen Maßnahmen durch den Bürgermeister auferlegt.

Artikel 64

Der Eigentümer muss dafür sorgen, dass die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen richtig ausgeführt werden. Die lokale Polizei ist mit der Kontrolle der richtigen Ausführung der vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen beauftragt.

Artikel 65

Im Dringlichkeitsfall werden die erforderlichen Maßnahmen vom Bürgermeister auferlegt. Er kann sofort entscheiden und seinen Beschluss für vollstreckbar erklären, nachdem er ihn den Eigentümern und/oder Mietern notifiziert hat.

Artikel 66

66.1. Der vom Bürgermeister in Bezug auf vorliegendes Kapitel gefasste Erlass wird an der Fassade des Gebäudes angeschlagen.

66.2. Bei Belegungsverbot bringt der zuständige Gemeindedienst an der Fassade des betreffenden Gebäudes ein Schild mit dem Vermerk „BELEGUNGSVERBOT WEGEN GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG“ an.

Artikel 67

In den Fällen, wo die Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohnung die vom Bürgermeister vorgeschriebenen Maßnahmen nicht zufrieden stellend ausführen, kann der Bürgermeister dies auf Kosten und Risiken der säumigen Eigentümer von Amts wegen tun, sofern die Dringlichkeit es rechtfertigt oder die geringste Verzögerung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit schaden könnte.

Artikel 68

68.1. Mit Verwaltungssanktionen wird belegt, wer Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnungen, die vom Bürgermeister für unbewohnbar erklärt worden sind und deren Evakuierung er angeordnet hat, belegt oder deren Belegung erlaubt.

68.2. Mit den gleichen Sanktionen wird bestraft, wer innerhalb der auferlegten Fristen die vom Bürgermeister für unerlässlich erachteten Arbeiten zur Gewährleistung der Sicherheit oder der gesundheitlichen Zuträglichkeit nicht ausgeführt hat.

Artikel 69

69.1. Der Bürgermeister kann den Abbruch eines Gebäudes, das wegen Gesundheitsgefährdung nicht belegt werden darf, anordnen, wenn nach Ansicht des vorerwähnten Sachverständigen den Anforderungen der öffentlichen Hygiene und Gesundheit nur durch diese Maßnahme genügt wird.

69.2. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss der Anordnung des Bürgermeisters, dieses Gut zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe einzufrieden, im vorgegebenen Zeitraum Folge leisten.

KAPITEL II: BENUTZUNG VON VERBRENNUNGSHEIZUNGEN

Artikel 70

70.1. Benutzer von Verbrennungsheizungen müssen dafür sorgen, dass durch den Betrieb ihrer Anlagen die öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen oder flüssigen Brennstoffen installiert, gewartet und benutzt werden.

70.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 6. Januar 1978 und dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Verhütung der Luftverschmutzung beim Heizen von Gebäuden mit festen, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen müssen Eigentümer, Mieter oder sonstige Hauptbeleger von bebauten Immobilien die von ihnen genutzten Schornsteine ständig in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand halten.

Artikel 71

Betreiber von Pizzerien, Bäckereien, Frittüren, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen, in welchen Speisen zubereitet und verkauft werden, müssen dafür Sorge tragen, dass öffentliche Gesundheit und Sicherheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Anlagen müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung der Luftverschmutzung gewartet und benutzt werden.

KAPITEL III: GÜLLEGRUBEN UND MISTHAUFEN

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf tierische Ausscheidungen, die gelagert werden.

Artikel 72

Verfügen Landwirtschaftsbetriebe oder Betriebe für industrielle Tierhaltung über Güllegruben, müssen diese unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung mindestens einmal pro Jahr und auf jeden begründeten Antrag des Bürgermeisters geleert werden.

Artikel 73

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1990 und seines Ausführungserlasses vom 10. Oktober 2002 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen zur Regelung der Modalitäten für die Ausbringung der Tierzucht abwässer kann die Gülle nur mit angemessenem Material beseitigt werden.

Artikel 74

Auf öffentlicher Straße und/oder auf öffentlichem oder Privatgelände deponierte Stoffe, die einen störenden oder widerlichen Geruch verbreiten, müssen auf Aufforderung der Polizei binnen 24 Stunden beseitigt werden, ansonsten werden sie auf Kosten der säumigen Person von Amts wegen abtransportiert oder beseitigt; das trifft jedoch nur zu, wenn die deponierten Stoffe nicht unter die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Umweltgenehmigung fallen.

KAPITEL IV: PARKEN VON WOHNWAGEN UND ÄHNLICHEN FAHRZEUGEN

Artikel 75

Außer vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters ist es aus Gründen der öffentlichen Hygiene, Gesundheit und Sicherheit verboten, Fahrzeuge, Wohnwagen und ähnliche Gefährte, ob fahrtüchtig oder nicht, länger als vierundzwanzig Stunden auf öffentlichem Eigentum außerhalb des eigens hierfür bestimmten Geländes zu parken und in diesen zu logieren oder zu schlafen.

Artikel 76

76.1. Die Betroffenen müssen die Anordnungen und Beschlüsse des Gemeindegremiums in Bezug auf die Wahl der Stellplätze befolgen.

76.2. Polizeidienste haben jederzeit Zugang zu den Geländen, auf denen Wohnwagen und andere, ähnliche Fahrzeuge parken dürfen.

76.3. Ungeachtet der durch andere Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Strafen und Sanktionen kann der Bürgermeister die Räumung der Fahrzeuge der Personen, die die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, beschließen.

76.4. Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die öffentliche Sauberkeit und Sicherheit aufweist, kann der Bürgermeister eine Verlängerung des Aufenthaltes bewilligen. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

KAPITEL V: DAS LAGERN DES FAHRENDEN VOLKES

Artikel 77

Wohnwagen und alle anderen für Wohnzwecke genutzten Fahrzeuge dürfen nicht länger als vierundzwanzig Stunden auf dem Gebiet der Gemeinde lagern.

Artikel 78

Im Falle, dass das betreffende Lager keine schwerwiegenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die öffentliche Sicherheit aufweist, kann nach schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters von Artikel 77 abgewichen werden. In diesem Fall schreibt die Genehmigung die Bedingungen der Abweichung vor.

Artikel 79

Das fahrende Volk hat den Anweisungen (u.a. Zuweisung des Lagergeländes) des Bürgermeisters beziehungsweise der lokalen Polizei strikt Folge zu leisten.

Artikel 80

Die vorstehenden Artikel 77, 78 und 79 betreffen nicht die Schausteller und Kirmesbudenbetreiber für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie die für den Auf- und Abbau besagter Einrichtungen zuständigen Mitarbeiter.

KAPITEL VI: ZUSATZBESTIMMUNGEN

Artikel 81

Wenn ordnungsgemäß festgestellt wird, dass Anlagen, die nicht klassifiziert sind, weil sie die Mindestnorm von Klasse 3 nicht erreichen, sich tatsächlich auf die Gesundheit und zusätzlich sogar auch auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sauberkeit nachteilig auswirken, kann der Bürgermeister auf der Grundlage eines Fachberichts, in dem die Feststellung bestätigt wird, unbeschadet der Vorschriften der Umweltgenehmigung in Bezug auf die Errichtung von Schweine-, Pferde- und Viehställen, von Hundezuchtstätten, Kaninchenställen und anderen Tierunterkünften Maßnahmen zur Besserung der Situation vorschreiben, den Fortbestand des Betriebs verbieten und im Wiederholungsfall sogar eine Voruntersuchung zwecks Anwendung einer Verwaltungsstrafe einleiten.

Artikel 82

Wer feststellt, dass die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe durch ein drohendes oder bereits bestehendes Ereignis gefährdet werden könnte, muss sofort den zuständigen Sicherheitsdienst alarmieren.

Artikel 83

Jede Person, die eine Erlaubnis beantragt oder die in vorliegender Verordnung erwähnte zuständige Gemeindebehörde und/oder den Sicherheitsdienst informieren muss, ist verpflichtet, jeder Auskunftsnachfrage dieser Behörde nachzukommen. Diese Behörde kann die Ausübung einer in vorliegender Verordnung erwähnten Tätigkeit an bestimmte Bedingungen zur Gewährleistung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Gesundheit knüpfen.

TITEL 5: ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

KAPITEL I: ALLGEMEINES

Artikel 84

84.1. Vorliegende Vorschriften sind Zusatzbestimmungen zu den von den Föderalbehörden erlassenen Bestimmungen, insbesondere im Rahmen des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen (B.S. vom 20. September 1979), des Gesetzes vom 21. Januar 1987 über die Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten (B.S. vom 10. März 1987), des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1991 über die Einrichtungen, die unter Kapitel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen fallen (B.S. vom 13. April 1991), des Königlichen Erlasses vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand und Explosionsverhütung (B.S. vom 26. April 1995 - offizielle deutsche Übersetzung B.S. vom 7. Mai 1997) und seiner späteren Abänderungen und der sektoriellen Erlasse und Bestimmungen, die die zuständigen Regional- oder Gemeinschaftsbehörden für die sie betreffenden Angelegenheiten, insbesondere im Bereich der Unterbringung von Touristen, verabschiedet haben.

84.2. Vorliegende Bestimmungen finden Anwendung, wenn die Gebäude nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 fallen, beziehungsweise ergänzen die vorerwähnten Bestimmungen gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 30. Juli 1979.

KAPITEL II: SICHERHEIT UND BRANDVERHÜTUNG IN GEBÄUDEN, DIE VON DER ÖFFENTLICHKEIT BESUCHT WERDEN, UND IN EINRICHTUNGEN, DIE DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH SIND

Artikel 85 – Anwendungsbereich

85.1. Gegenwärtige Verordnung ist anwendbar auf alle Gebäude, Lokale und Orte, hier mit Einrichtungen bezeichnet, zu denen die Öffentlichkeit entweder kostenlos oder gegen Bezahlung auf Vorlegung einer Mitgliedskarte oder aber auf Einladung zugelassen wird, und die 50 Personen und mehr Platz bieten, sowie auf jene, deren der Öffentlichkeit zugängliche Räume unter oder über der normalen Evakuierungsebene liegen. Außerdem auf die oben erwähnten Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen Platz bieten und deren Auflagen unter Artikel 108 dieser Verordnung angeführt werden.

85.2. Der Betrieb dieser Einrichtungen unterliegt der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters:

- bei Neueröffnung;
- bei Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers;
- bei Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten;
- bei Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart.

85.3. Verstöße gegen vorliegendes Kapitel werden dem Verantwortlichen vom Bürgermeister notifiziert; der Verantwortliche wird verpflichtet, den geltenden Bestimmungen innerhalb einer vom Bürgermeister bestimmten Frist von mindestens einem Monat nachzukommen.

85.4. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufslokalen und Verkaufsstellen wird die maximale Anzahl der Anwesenden wie folgt festgelegt:

- Kellergeschoß: 1 Person pro 6 m² Gesamtoberfläche;
- Erdgeschoß: 1 Person pro 3 m² Gesamtoberfläche;
- Etagen: 1 Person pro 4 m² Gesamtoberfläche.

85.5. In Cafés, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von zwei Personen pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw. bezeichnet.

85.6. Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelte unterliegen den im Artikel 109 bis 116 angeführten Bestimmungen.

85.7. In den Fest- und Theatersälen sowie an allen öffentlichen Orten, wo alle Sitze fest verankert sind, wird die Höchstzahl der anwesenden Besucher durch die Anzahl der Sitze bestimmt. In Jahrmarktseinrichtungen und anderen zeitweiligen Einrichtungen müssen die Zuschauerplätze nummeriert sein, damit die zugelassene Anzahl Personen ermittelt werden kann.

85.8. Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 85.4 und 85.5 ermittelt werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl

jedoch die maximale Belegung von 2 Personen pro m² Nutzfläche beziehungsweise die Gesamtbreite der Ausgänge - gemessen in Zentimetern - übersteigen darf.

85.9. Auf jeden Fall wird die zulässige Höchstzahl Personen, welche gemäß gegenwärtigem Artikel oder den Artikeln 85.4 und 85.5 errechnet wird, im Sicherheitsregister erwähnt, welches jede von gegenwärtiger Regelung betroffene Einrichtung führen muss. Diese Zahl muss außerdem auf einer Aushängetafel bezeichnet sein, welche durch den Inhaber so am Eingang und in der Einrichtung angebracht werden muss, dass sie für jeden sichtbar ist.

85.10. Die Bedeutung, die den in gegenwärtiger Regelung verwendeten Ausdrücken wie Feuerfestigkeit, Unbrennbarkeit, Unentzündbarkeit und Feuerausdehnungsgeschwindigkeit gegeben wird, ist dieselbe, die ihnen aufgrund der NBN 713010 zukommt (Königlicher Erlass vom 4. April 1972, Staatsblatt vom 22. Dezember 1972). Die Bestimmung des Feuerfestigkeitsgrades geschieht gemäß NBN 713020.

Artikel 86 – Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Bauelemente, Wanddekorationen und Verzierungen

86.1. Mauern, Träger und Säulen, die zur allgemeinen Stabilität der Einrichtung beitragen, müssen aus nichtbrennbarem Material sein. Die Feuerwiderstandsdauer muss mindestens eine Stunde betragen. Strukturelemente weisen eine Feuerwiderstandsdauer von einer Stunde auf. Die Struktur des Daches muss für eine halbe Stunde feuerbeständig sein beziehungsweise wird an seiner Unterseite durch Bauelemente geschützt, die eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten aufweisen.

86.2. Wände, Decke und Böden, durch die der Saal von den anderen Gebäudeteilen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, abgetrennt ist, einschließlich der Decken und Böden, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen. Wände, Decken und Böden, die die Einrichtung von einer benachbarten Einrichtung oder einem Fremdgebäude trennen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens zwei Stunden aufweisen.

86.3. Die für Wandverkleidungen verwendeten Materialien müssen den in Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 7. Juli 1994 zur Festlegung der bei Neubauten zu beachtenden Grundnormen zur Brand und Explosionsverhütung festgelegten Brandverhaltenskriterien genügen. Ortsfeste oder ortsbewegliche Verkleidungen, Bühnenvorhänge, Verzierungen und lose Sitzbezüge dürfen nicht aus leicht entzündbarem Material wie Binsenmatten, Stroh, Pappe, Bambus, Baumrinde, Papier, leicht entzündbaren Textilien, Kunststoffen und anderen, ähnlichen Stoffen bestehen. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar für Fenstergardinen und –vorhänge, insofern diese nicht die ganze Breite einer Wand einnehmen.

Brennbare Stoffe, die einer Behandlung zur Verringerung der Entflammbarkeit unterzogen wurden, sind erlaubt, wenn sie leicht abzunehmen sind, um einer weiteren Feuer hemmenden Behandlung unterzogen zu werden. Nach der Inspektion der Feuerwehrdienste kann notfalls eine weitere Behandlung vorgeschrieben werden.

86.4. Die Mauerbekleidungen müssen so angebracht sein, dass eine Anhäufung von Staub oder Abfällen nicht möglich ist.

86.5. Die unbefestigten Verkleidungen und Verzierungen müssen aus nicht entzündbarem oder feuerfestem Material hergestellt sein. Zeltdächer und andere horizontal angebrachte Textilien (egal ob entzündbar oder nicht) sind verboten. Vertikale Vorhänge dürfen niemals eine Tür oder einen Ausgang verdecken und im Gebrauchsfall behindern.

86.6. Verkleidungen und Verzierungen, die unter Wärmeeinwirkung schädliche Gase freisetzen, sind verboten.

86.7. Wanddekorationen sind so anzubringen, dass sich dort keine Abfälle und kein Schmutz ansammeln können.

86.8. Türen, durch die der Saal von den Räumen oder Bereichen abgetrennt ist, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zugang hat, sind abzuschließen und müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

86.9. Türen, durch die der Saal von den Küchen- oder Heizräumen abgetrennt ist, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von ½ Stunde aufweisen. Dafür muss eine Bescheinigung des zugelassenen Monteurs vorliegen. Diese Türen sind mit einer Selbstschließvorrichtung oder mit einer automatischen Vorrichtung, durch die sie sich im Fall eines Brandes schließen, auszurüsten.

86.10. Die Wände der Leitungs- und Müllschächte usw. und eventuell alle Kontrollklappen, die sich zum Saal hin öffnen, müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweisen.

Artikel 87 – Vorsichtsmaßnahmen gegen Brände: Lüftung und Rauchabzug

87.1. Entlüftungsöffnungen mit manueller Bedienung oder Gas- und Rauchabzugskanäle müssen vorgesehen werden und zwar:

- über den Treppenhäusern der Gebäude, deren Stockwerke der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- in den großen Räumen mit einer Höhe von über 4 m, um die Evakuierung der Personen und das Eingreifen der Feuerwehr zu erleichtern.

87.2. In anderen Räumen können Entlüftungsöffnungen oder Gas- und Rauchabzugskanäle eventuell durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter verlangt werden.

Artikel 88 – Evakuierung: Allgemeines

88.1. Die Treppen, Ausgänge und Notausgänge sowie die Türen und Wege, die dahin führen, hier „Ausgänge“ genannt, müssen eine schnelle und leichte Evakuierung der Personen ermöglichen, d.h. sich nach außen öffnen lassen.

88.2. Das Verlassen des Gebäudes muss durch Notausgänge möglich sein, welche auf die öffentliche Straße oder zu einem sicheren im Freien befindlichen Ort führen, wobei die zur Verfügung stehende Oberfläche dem Höchstfassungsvermögen der Einrichtung entspricht.

88.3. Diese Notausgänge dürfen nicht durch feuergefährliche oder den Personenverkehr behindernde Gegenstände versperrt werden.

88.4. Wenn der bis zum Ausgang zurückzulegende Weg länger als 15 m ist, muss die Einrichtung über mindestens zwei unabhängige Ausgänge verfügen, welche einander gegenüber liegen.

88.5. Die Einrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Personen müssen über mindestens 3 Ausgänge verfügen, die unabhängig voneinander und günstig verteilt sein müssen. Ungeachtet der Anzahl erforderlicher Treppen müssen Kellergeschosse, die – abgesehen von Sanitäräumen – andere der Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeiten aufweisen, über mindestens einen Ausgang verfügen, der ins Freie führt, ohne über eine Treppe zu führen.

Artikel 89 – Evakuierung: Anzahl und Breite der Ausgänge und Treppen

89.1. Die erforderliche Anzahl Ausgänge und Treppen sowie die erforderliche gesamte theoretische Nutzbreite der Ausgänge wird anhand der Bestimmungen der Grundnormen für Neubauten (K.E. vom 7. Juli 1994 und Abänderungen) festgelegt. Befinden sich die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten mehr als eine Ebene über dem Erdgeschoss, können seitens der Feuerwehr besondere Auflagen für die Treppen erstellt werden. Ortsfeste oder ortsbewegliche Inneneinrichtungen werden so angeordnet, dass sie weder die Breite der Fluchtwege verringern noch den freien Zugang der Öffentlichkeit zu den Ausgängen und Notausgängen behindern.

89.2. Es ist verboten, irgendwelche Gegenstände anzubringen oder aufzustellen, durch die das Passieren der Durchgänge behindert werden kann, oder die Breite der Fluchtwege zu verringern.

89.3. Die Ein- und Ausgänge stehen im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales oder der Räume, wo getanzt wird, und müssen den Anforderungen einer schnellen und sicheren Evakuierung genügen. Fluchtwege, Ausgänge und Türen sind entsprechend angepasst, damit sie eine Gesamtbreite erreichen, die - in Zentimetern ausgedrückt - der Anzahl Personen entspricht, die sie benutzen müssen, um die Ausgänge zu erreichen. Einstweilen wird die erlaubte Kapazität des Saales auf die Anzahl Zentimeter verringert, die an den Ausgängen insgesamt zur Verfügung stehen.

89.4. Auf alle Fälle müssen die Fluchtwege, Ausgänge und Treppen mindestens 80 cm breit sein. Rolltore, Drehtüren und Türen mit Drehkreuz kommen für die Berechnung der Ausgänge nicht in Frage.

89.5. Räume in Ober- oder Kellergeschossen müssen außer über den Hauptaussgang über mindestens eine Treppe zu erreichen sein, die eine Feuerwiderstandsdauer von 1 Stunde aufweist.

89.6. Alle Ausgänge und Notausgänge müssen auf der gesamten Breite frei sein. Sie dürfen nicht durch Garderoben, Fahrräder, Kleinkrafträder, Warenlager, Verkaufsstände, Werbetafeln usw. versperrt sein.

89.7. Wege und Flure, die zu den Notausgängen führen, müssen die in Artikel 89.4. erwähnte Mindestbreite haben und dürfen auf der gesamten Länge keinerlei Verengung aufweisen, die dazu führen könnte, dass Gedränge aufkommt oder die schnelle und vollständige Evakuierung der Personen, die sich dort befinden, verzögert wird.

89.8. Durch die Ausgänge und Notausgänge muss die öffentliche Straße oder ein sicherer Ort auf Ebene des Erdgeschosses und im Freien, dessen Fläche im Verhältnis zur Höchstkapazität des Saales stehen muss, leicht erreichbar sein.

89.9. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Freiräume im Freien, zu denen die Notausgänge führen, nicht unberechtigt durch parkende Fahrzeuge versperrt werden. Zur Vermeidung unerlaubten Parkens werden kleine Pfosten, Blumenkästen oder andere Vorrichtungen angebracht.

89.10. Drehtüren und Drehkreuze sind in Notausgängen verboten.

Artikel 90 – Evakuierung: Anzahl der Treppen

90.1. Die Ebenen, auf denen sich hundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über zwei verschiedene, geradlinige Treppen verlassen werden können, welche so weit wie möglich auseinander liegen und zu voneinander unabhängigen Ausgängen oder Notausgängen führen.

90.2. Die Ebenen, auf denen sich fünfhundert und mehr Personen aufhalten können, müssen über mindestens drei verschiedene, geradlinige Treppen verfügen, welche günstig verteilt sind und die gleichen Eigenschaften wie die oben erwähnten Treppen aufweisen.

Artikel 91 – Evakuierung: Vorschriften bezüglich der Treppen

91.1. Die Treppen weisen die Merkmale auf, wie sie in Artikel 4.2.3.1 § 2-6 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten festgelegt sind. Handelt es sich dabei um eine erforderliche Treppe zur Evakuierung von 100 Personen oder mehr, eine Treppe, die mehr als eine Etage über dem Erdgeschoss erschließt, oder um eine Treppe in einem Betrieb mit Schlafmöglichkeiten, so muss diese Treppe darüber hinaus dem §1 des o.e. Artikels 4.2.3.1 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten entsprechen. Die Stufen müssen rutschfest sein. Die Neigung der Treppe darf nicht mehr als 37 Grad betragen. Die Treppen müssen eine Gesamtbreite aufweisen, welche in Zentimetern zumindest der Höchstzahl der Personen entspricht, die diese benutzen müssen, um die Einrichtung zu verlassen. Diese Zahl wird für abwärts führende Treppen mit 1,25 und für aufwärts führende Treppen mit 2 multipliziert. Die freie Breite einer Treppe darf nicht weniger als 80 cm betragen. Jede mechanische Treppe muss sofort durch jeweils oben und unten an der Treppe befindliche Vorrichtungen stillgelegt werden können.

91.2. Die Treppen dürfen keine Drehungen aufweisen. Sie werden von Podesten unterbrochen, wenn sie mehr als 17 Stufen umfassen.

Artikel 92 – Evakuierung: Zusätzliche Vorschriften für Geschäfte

92.1. In Geschäften, Basaren und ähnlichen Einrichtungen werden die Regale, Theken, usw. fest im Boden verankert, damit sie den freien Verkehr des Publikums in keiner Weise behindern.

92.2. Die den Kunden zur Verfügung gestellten beweglichen Geräte werden so weggeräumt, dass sie im Falle einer schnellen Evakuierung des Gebäudes keinerlei Gefahrenquelle bilden.

Artikel 93 – Evakuierung: Türen

93.1. Die Türen zwischen den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und die Aus- und Eingänge müssen sich in Räumungsrichtung öffnen. Während der Öffnungszeiten des Saales dürfen sie weder verriegelt noch verschlossen sein, außer wenn das System es ermöglicht, die Tür anhand eines Panikverschlusses zu öffnen.

93.2. Jede automatische Türe muss so ausgestattet sein, dass sie bei Ausfall der Betriebsenergie leicht mit der Hand geöffnet werden kann und die ganze Breite der Türöffnung freigibt.

Artikel 94 – Evakuierung: Kennzeichnung von Fluchtwegen

94.1. Jeder Ausgang oder Notausgang und der dahin zurückzulegende Weg muss mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen Piktogrammen gekennzeichnet sein. Bei diesen Piktogrammen handelt es sich um grüne Leuchtzeichen auf weißem Hintergrund oder um weiße Leuchtzeichen auf grünem Hintergrund; sie müssen überall im Saal sichtbar sein. Wenn die Einrichtung der Räume es erfordert, muss die Richtung der Wege und Treppen, die zu den Ausgängen führen, gut sichtbar angegeben sein, und zwar mit den im Königlichen Erlass vom 17. Juni 1997 über die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz vorgesehenen richtungweisenden Piktogrammen; diese Piktogramme müssen leuchten und während der Zeit, in der die Öffentlichkeit Zugang zum Saal hat, ebenfalls beleuchtet sein.

94.2. Wenn die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, muss die Richtung der zu den Ausgängen führenden Wege und Treppen mittels grüner Pfeile auf weißem Grund oder weißer Pfeile auf grünem Grund sichtbar auf dem Boden oder an den Wänden angezeigt werden. Die erforderlichen Piktogramme werden üblicherweise in Sichthöhe an Wänden, über Türen,... angebracht. In großflächigen Räumen (wie z.B. Supermärkten, Großraumbüros,...) kann darüber hinaus das Aufmalen dieser Piktogramme auf den Boden verlangt werden.

94.3. Die Beleuchtung der Piktogramme muss für jedes einzelne Piktogramm am normalen Lichtnetz angeschlossen sein. Darüber hinaus wird jedes Gerät mit einer Notbeleuchtung mit Akkumulator ausgestattet, der ständig am Normalnetz aufgeladen wird und bei Ausfall des Netzes dieses automatisch ersetzt, um die Beleuchtung der Piktogramme zu gewährleisten, die unbedingt während mindestens einer Stunde nach Ausfall der Versorgung über das normale Lichtnetz aus eigener Kraft beleuchtet bleiben müssen.

94.4. In bestimmten Fällen kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung nach einem Bericht des für die Brandverhütung zuständigen Inspektors der Feuerwehrdienste und nach Konsultierung des zuständigen dienstleitenden Offiziers des Feuerwehrdienstes eine Abweichung gewähren, was die Ausstattung des Notausgangs beziehungsweise der Notausgänge betrifft.

94.5. Unter den erwähnten Bedingungen kann der Bürgermeister auch die Schließung eines Saales oder eines Tanzlokals anordnen; dies geschieht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, in dem die für die Aufhebung der Schließung erforderlichen Bedingungen beschrieben sind. Die Aufhebung des Schließungsbeschlusses wird dem Eigentümer oder Betreiber schriftlich notifiziert, nachdem der Bürgermeister oder sein Beauftragter sorgfältig kontrolliert hat, ob die gestellten Bedingungen erfüllt worden sind.

94.6. Ungeachtet der in vorliegendem Kapitel erwähnten zu treffenden Maßnahmen bestimmt der vom Bürgermeister beauftragte Beamte des Feuerwehrdienstes die Aufnahmekapazität der Örtlichkeiten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und wo getanzt wird, einschließlich derjenigen, in denen die Tätigkeit bereits aufgenommen wurde. Diese Kontrolle erfolgt auf Ersuchen des Geschäftsführers oder des Betreibers der Örtlichkeit oder in bestimmten Fällen (Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers, Wiedereröffnung nach Ausstattungs- oder Vergrößerungsarbeiten oder Änderung der Zweckbestimmung oder der Betriebsart) - auf einen von Amts wegen gestellten Antrag des Bürgermeisters. Die von diesem Beamten bestimmte Kapazität ist vom Organisator oder vom Benutzer der Örtlichkeiten strikt einzuhalten.

Artikel 95 – Beleuchtung und elektrische Anlagen

95.1. In Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit und dem dort beschäftigten Personal zugänglich sind, muss während der Öffnungszeiten normale Elektrobeleuchtung eingeschaltet werden, sobald das natürliche Licht nicht mehr ausreicht. Die Elektrobeleuchtung muss so stark sein, dass die Personen sich ungehindert fortbewegen können.

95.2. Die Räume müssen elektrisch beleuchtet werden; elektrische Beleuchtung ist die einzige zulässige Beleuchtung.

95.3. Die Einrichtung muss mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein, die genügend Licht spendet für eine leichte Evakuierung des Gebäudes. Geräte oder Scheinwerfer, die als Sicherheitsbeleuchtung dienen, müssen mit einem Akkumulator ausgestattet sein, der ständig am normalen Stromnetz angeschlossen ist, somit immer aufgeladen ist und die Notbeleuchtung bei Ausfall der normalen Netzstromversorgung gewährleisten kann. Bei einem solchen Stromausfall müssen die Notbeleuchtungsgeräte sich automatisch einschalten; diese Geräte müssen während mindestens einer Stunde nach Ausfall der normalen Stromversorgung funktionieren können. Die Sicherheitsbeleuchtung entspricht den Anforderungen des Artikels 6.5.4 der Anlage 2 der Grundnormen für Neubauten.

95.4. Diese Beleuchtung wird in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen sowie in den Nebentreppen, Treppen, Nottreppen, Ausgängen und Notausgängen angebracht. Die Notbeleuchtung muss genügend Licht geben, um eine leichte Evakuierung bei mindestens 5 Lux an den ungünstigsten Stellen zu erlauben.

Artikel 96 – Heizung und Brennstoffe

96.1. Was die Heizungsanlage betrifft, so müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um ein Überhitzen, eine Explosion, einen Brand, ein Ersticken oder jedes andere Unglück zu vermeiden.

96.2. Jegliche Lagerung von brennbarem Material ist näher als einen Meter vom Gaszähler verboten; der Gaszähler muss ständig zugänglich sein. Die Heizräume, Brennstofflager und Kamine entsprechen der Belgischen Norm NBN B61-001.

96.3. Ortsbewegliche Flüssiggasbehälter sind in Kellergeschossen verboten. Die Lagerung von Flüssiggas (LPG) unterliegt den Bestimmungen der jeweiligen Umweltgenehmigung. Sind die Mindestmengen für eine Umweltgenehmigung nicht überschritten, ist § 6.1 bis 6.3 des Artikels 52 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung anwendbar.

96.4. Diese Behälter sind ebenfalls verboten an Stellen, deren Boden nach allen Seiten tiefer liegt als das umliegende Gelände.

96.5. Die Verwendung und Lagerung von ortsbeweglichen Behältern für Flüssiggas und flüssige Brennstoffe sind in den Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, und in deren Nebenräumen, die zur Einrichtung gehören, verboten.

96.6. Die nicht-elektrischen Heizgeräte müssen an einen Kamin oder Rauchabzug angeschlossen werden. Diese müssen ins Freie führen. Die Geräte dürfen nicht beweglich sein.

96.7. Der Heizkessel und der Brennstofftank müssen in Räumen installiert sein, die sorgfältig abgetrennt und belüftet sind und keinerlei direkte Verbindung haben mit dem Saal und den anderen Räumen, zu denen die Öffentlichkeit Zugang hat.

96.8. Der Zugang zu den Räumen, wo der Heizkessel und der Brennstofftank installiert sind, ist für Personen, die nicht für die Überwachung und Einstellung des Heizkessels zuständig sind, strikt verboten.

96.9. Die Wände, Böden und Decken der Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer Stunde aufweisen; die Heizräume werden mit einer mit Schlüssel abschließbaren Tür geschlossen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens einer halben Stunde aufweist, es sei denn, sie führt nach draußen.

96.10. Der Heizraum ist nur zu diesem einen Zweck bestimmt (der Brennstofftank und der Brenner dürfen nicht im gleichen Raum untergebracht sein).

96.11. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

96.12. Bei Verwendung von flüssigem Brennstoff wird der Tank mit einer Mauer umgeben, welche den gesamten Inhalt des Tanks zurückhält.

96.13. Außerdem wird der Brennstofftank im Boden verankert, wenn die Gefahr von Überschwemmung der Räume besteht.

96.14. Die auf dem Prinzip der kommunizierenden Röhren beruhenden Messgeräte sind verboten.

96.15. Die Heizgeräte müssen so konzipiert und aufgestellt werden, dass sie mit Rücksicht auf die örtlichen Umstände genügende Sicherheitsgarantien bieten.

96.16. Die Kamine und Rauchabzüge müssen in feuerfestem Material erbaut und angemessen unterhalten werden.

96.17. Die Wärmegeneratoren, Kamine und Rauchabzüge müssen weit genug von allem brennbaren Material angebracht oder so davon getrennt werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen wird.

96.18. Die Wärmegeneratoren mit automatischer Zündung, welche einen gasförmigen oder flüssigen Brennstoff verwenden, müssen so ausgerüstet sein, dass die Brennstoffzufuhr in folgenden Fällen automatisch unterbrochen wird:

- während des automatischen oder nichtautomatischen Aussetzens des Brenners;
- bei zufälligem Erlöschen der Flamme;
- bei Überhitzung oder Überdruck im Umwandler;
- bei Stromausfall, bei Wärmegeneratoren mit flüssigem Brennstoff.

96.19. Die Warmluftheizungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Lufttemperatur darf an den Verteilerpunkten 80 Grad C nicht überschreiten;
- Die Warmluftschächte müssen ganz aus feuerfestem Material hergestellt sein.

Wenn der Warmluftgenerator sich im Heizraum befindet:

- muss die zu heizende Luft von außen angesaugt werden;
- müssen die Mündungen der Luftzufuhr mit wirksamen Staubfiltern versehen sein.

96.20. Wenn die Warmluft direkt im Generator beheizt wird, muss der Druck der Warmluft in diesem Generator immer größer sein als derjenige der Gase, die in der Feuerung zirkulieren.

96.21. In den durch einen Generator mit direktem Austausch mit Warmluft geheizten Räumen muss eine Vorrichtung das automatische Aussetzen des Ventilators und des Generators bei anormalem Ansteigen der Temperatur der Warmluft gewährleisten. Wenn der Warmluftgenerator sich in einem Heizraum befindet, muss diese Vorrichtung mit einem außerhalb dieses Raumes angebrachten Handschalter gekoppelt sein.

96.22. Diese letzte Bestimmung gilt nicht für elektrisch heizende Generatoren mit direktem Austausch.

Artikel 97 – Heizung mit einem Brenner für flüssigen Brennstoff

97.1. Die Zufuhr- und die Rückfuhrleitungen müssen aus Metall sein und gänzlich befestigt sein. Sie müssen jeweils mit einem Absperrschieber und einem Rückschlagventil versehen sein. Sie müssen leicht zugänglich angebracht sein.

97.2. Die notwendigen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um im Falle eines Leitungsbruches jegliche Gefahr des Auslaufens zu verhindern.

97.3. Der Brenner muss mit einem automatischen Feuerlöscher und mit einer automatischen Unterbrechung der Strom- und Brennstoffzufuhr und durch eine akustische und optische Warnanlage geschützt sein.

Artikel 98 – Gasheizungen

Die gasbeheizten Einrichtungen müssen mit einer Absperrvorrichtung versehen sein, welche sich an der Zuleitung außerhalb des Gebäudes befindet. Die Stelle der Absperrvorrichtung wird mit einem „G“ gekennzeichnet. Der Heizraum wird mit einem Gasdetektor mit automatischer Unterbrechung der Gaszufuhr sowie einer akustischen und optischen Warnanlage ausgerüstet.

Artikel 99 – Flüssiggasanlagen

99.1. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind ortsbewegliche Heizgeräte und ortsbewegliche oder ortsfeste Flüssiggasbehälter verboten.

99.2. In Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggas und von jedem leicht entzündbaren Stoff verboten.

99.3. Die Verwendung von Butangas ist untersagt.

99.4. Wenn Propangas verwendet wird, müssen die Zufuhrleitungen aus Metall und nach den vorgeschriebenen Normen konzipiert sein.

99.5. Alle Gasflaschen müssen im Freien aufbewahrt werden. Das Aufstellen eines Flüssiggastanks geschieht nach den diesbezüglichen Vorschriften der Allgemeinen Bestimmungen über den Arbeitsschutz.

Artikel 100 – Zusatzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften

100.1. Es ist verboten, entzündbare oder leicht brennbare Stoffe, Behälter, die entzündbare Stoffe enthalten oder enthalten haben oder Behälter, die Druckgas, Flüssiggas oder gelöstes Gas enthalten, in der Nähe von Feuerungsanlagen oder Wärmequellen abzustellen.

100.2. Es ist verboten, in Räumen Putzklappen und Abfälle anzusammeln, die selbstentzündlich oder leicht entzündbar sind oder eine Gefährdung darstellen; sie müssen in geeigneten Behältern mit hermetischem Verschluss deponiert werden, die aus Metall oder aus anderen Materialien sind, die die gleiche Sicherheit bieten.

100.3. Die Abfälle müssen regelmäßig abgeholt werden, so dass keine erhöhte Gefahr durch eine größere Menge entstehen kann.

100.4. Die verschiedenen Feuerwiderstandsgrade werden gemäß den Bestimmungen der Norm NBN 713-020 festgelegt.

100.5. Es werden auch die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die durch Raucher verursachten Brandrisiken zu vermeiden.

100.6. Ungeachtet der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten ist es in Verkaufsräumen und in Räumlichkeiten, die an diese Räume angrenzen und als Warenlager dienen, verboten, zu rauchen, Feuer zu machen oder Vorführungen unter Verwendung von Feuer, Flammen oder brennenden Gegenständen zu präsentieren. Dieses Verbot wird mit angemessenem Text und/oder mit Zeichen sichtbar angeschlagen.

100.7. Räumlichkeiten, die nur gelegentlich von Personen besucht werden, die dort übernachten und hierfür das Nötige mitbringen, sind mit einem autonomen Melder auszustatten.

100.8. In den der Öffentlichkeit zugänglichen Teilen der Einrichtung ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Bürgermeisters und Rücksprache mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten Küchen oder ähnliche Anlagen zu installieren.

100.9. Jede an einen Saal angrenzende Küche muss mit einem CO₂-Löschgerät ausgestattet sein; darüber hinaus muss dort eine Decke nach geltender Norm vorhanden sein, um beim Kochen entstandene Brände damit abdecken und löschen zu können.

100.10. Ist der Saal für Unterhaltungszwecke, Küchenzwecke und für andere besondere Zwecke an die Gasleitung der Gemeinde angeschlossen, bringt der Installateur außerhalb des Gebäudes eine Absperrvorrichtung an dieser Leitung an. Wenn die Einrichtung mit Gas geheizt wird, ist diese Vorrichtung obligatorisch und wird sie an der Fassade oder am Giebel, wo der Anschluss verläuft, zumindest mit einem 10 cm hohen Buchstaben G, der direkt auf der Mauer, wenn der Zustand der Mauer es zulässt, angebracht wird, oder mit einer emaillierten oder aus Kunststoff gefertigten Plakette gekennzeichnet.

100.11. Handelt es sich bei dem Saal um ein Tanzlokal, das ständig oder wöchentlich betrieben wird, müssen, unbeschadet der Bestimmungen der Umweltgenehmigung und der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, was die Einrichtung der Tanzsäle betrifft, einige Angestellte, die unter Berücksichtigung der Dauer und der Art ihrer Aufgaben und ihrer beruflichen Eignung im Voraus eigens dazu bestimmt werden, in der Bedienung der Rettungsmittel und in der Technik der schnellen und geordneten Evakuierung der Einrichtung ausgebildet werden.

Artikel 101 – Brandbekämpfungsmittel

Je nach Größe und Art der Risiken sind die Einrichtungen mit Brandbekämpfungsmitteln auszustatten. Diese werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 102

Das Brandbekämpfungsmaterial muss immer in Ordnung gehalten und gegen Frost geschützt werden; es muss deutlich gekennzeichnet, leicht auffindbar, zugänglich und den Erfordernissen gemäß verteilt sein. Dieses Material muss jederzeit sofort betriebsbereit sein.

Artikel 103 – Warnsignal

103.1. Bei Ausbruch eines Brandes muss das Personal mittels eines besonderen Warnsignals alarmiert werden können.

103.2. Außerdem muss ein Alarmsignal unter allen Umständen erlauben, alle Anwesenden unmissverständlich zum schnellen Verlassen der Einrichtung aufzufordern.

Artikel 104 – Telefonanschluss

Die Einrichtung muss mindestens über einen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossenen Telefonapparat verfügen. Die Telefonnummer 100 wird neben dem Telefon angebracht. Das Telefon muss leicht erreichbar sein und eine Identifizierungsnummer tragen. Wenn ein Haustelefonnetz besteht, muss es so eingerichtet sein, dass eine mögliche Unterbrechung des Stromes die Verbindung mit der Außenwelt nicht unterbrechen kann.

Artikel 105 – Ausbildung des Personals

105.1. Das Personal muss genaue Anweisungen über sein Verhalten im Brandfall haben. Es muss in der Bedienung der Brandbekämpfungsmittel ausgebildet sein.

105.2. Im Fall eines Brandes ist die Benutzung der Aufzüge verboten.

Artikel 106 – Periodische Kontrollen

106.1. Der Inhaber lässt die Öffentlichkeit erst eintreten, wenn er überprüft hat, dass die Vorschriften gegenwärtiger Regelung respektiert werden.

106.2. Der Inhaber erlaubt dem Bürgermeister und/oder seinem Beauftragten jederzeit Zutritt zu seiner Einrichtung.

106.3. Wenn der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bürgermeister die Schließung der Einrichtung verfügen.

Artikel 107 – Regelmäßige Kontrollen

107.1. Der Bürgermeister, die von ihm beauftragten Mitglieder der Rettungsdienste und die von ihm beauftragten Personen oder Beamten können sich jederzeit am Betriebsort die Kontrollbescheinigungen der zuständigen Prüfstellen oder der spezialisierten Personen in Bezug auf die elektrischen Anlagen, das Brandbekämpfungsmaterial einschließlich der automatischen Anlagen und der Meldeanlagen, die Säuberung der Rauchabzüge, den Unterhalt der Heizungsanlagen und die Reinigung der Abzugssysteme für Kochdämpfe vorzeigen lassen und diese überprüfen.

107.2. Werden Mängel festgestellt, kann der Bürgermeister den Bericht einer zugelassenen Prüfstelle in Bezug auf verschiedene Ausrüstungen wie Heizkessel, Heizung und Elektrizität verlangen. Das Einschalten dieser Prüfstellen geht zu Lasten des Betreibers.

107.3. Ungeachtet eines eventuellen administrativen oder gerichtspolizeilichen Auftrags und der Person, die die Verstöße gegen vorliegende Bestimmungen feststellt, muss der Bürgermeister immer unverzüglich per spezifischer Post, ja sogar durch jegliches andere Mittel, wenn die Dringlichkeit es erfordert, von den festgestellten eventuellen Störungen oder Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

107.4. Ungeachtet der erwähnten Kontrollen müssen das Brandbekämpfungsmaterial und die Heizungsanlagen mindestens einmal pro Jahr von der Lieferfirma oder von jeglicher qualifizierten Firma, die die Aufgaben übernommen hat, vollständig überprüft werden. Die Prüfbescheinigung muss an jedem einzelnen Gerät befestigt werden.

107.5. Bei Installation oder Änderung der elektrischen Anlagen und der Sicherheitsbeleuchtung, sowie – ungeachtet der Regelungen des RGIE – routinemäßig alle 5 Jahre, müssen diese Systeme von einer qualifizierten Prüfstelle überprüft werden. Die ausgestellte Bescheinigung muss jederzeit für die Kontrolldienste zur Verfügung stehen. Den in der Bescheinigung formulierten Empfehlungen muss sofort auf angemessene Weise Folge geleistet werden.

107.6. Bei jeder Nutzung des Saals testen die Benutzer die Sicherheitsbeleuchtung; des Weiteren überprüfen sie, ob die Notausgänge tadellos funktionieren und geräumt sind.

Artikel 108 – Kleine Einrichtungen

Für die Einrichtungen, welche weniger als 50 Personen aufnehmen können, sind lediglich folgende Bestimmungen anwendbar:

- Artikel 85.5. bis Artikel 85.10.
- Artikel 89, 91, 93 und 94
- Artikel 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 106, 107.

Artikel 109 – Bestimmungen für Festzelte

Jedes Zelt muss mit genügend Ausgängen versehen sein und behinderten Personen den Zutritt gewährleisten können. An den Ausgängen ist eine entsprechend breite Passage frei zu lassen, die eine schnelle Evakuierung der Besucher ermöglicht. Diese Ausgänge, die sich an drei Seiten des Zeltes befinden, müssen nach außen hin zu öffnen sein. Bei kleineren Zelten bis zu 400 Personen genügen zwei sich gegenüberliegende Ausgänge. Die Gesamtbreite der Ausgänge muss dem Fassungsvermögen des Zeltes entsprechen und zwar ist je Person 1 cm vorzusehen.

Artikel 110

Alle Ausgänge müssen vorschriftsmäßig bezeichnet sein: Grüne Schrift auf weißem Grund oder umgekehrt. Die Schrifthöhe muss 115 mm betragen. Die Ausgangsbezeichnungen müssen beleuchtet sein und sowohl am normalen Stromnetz als auch an der Notstromversorgung angeschlossen sein. Die Worte „Ausgang - Sortie“ oder das entsprechende Piktogramm sind als Bezeichnung zugelassen.

Artikel 111

Eine vom normalen Stromnetz unabhängige und ausreichende Notbeleuchtung muss vorhanden sein. Bei Ausfall des normalen Stromes muss sich die Notbeleuchtung automatisch einschalten.

Artikel 112

Pro 100 Quadratmeter muss gut sichtbar und leicht erreichbar ein Feuerlöscher von 6 Kilo Inhalt installiert sein.

Artikel 113

Auf Anweisung des zuständigen Feuerwehrkommandanten ist eine Alarmanlage im Zelt vorzusehen.

Artikel 114

Das vorhandene Personal ist zu unterrichten, damit jeder weiß, was er im Falle eines Brandes oder einer Panik zu tun hat. Die Liste dieser Einsatzgruppe ist am Eingang des Zeltes anzuschlagen.

Artikel 115

Nach der Aufstellung des Zeltes ist dieses einer Brandverhütungskontrolle durch den zuständigen Feuerwehrdienst zu unterziehen. Bei dieser Kontrolle ist der Feuerwehr eine Bescheinigung des Zeltvermieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Zelt ordnungsgemäß aufgebaut und gegebenenfalls gesichert ist.

Für die elektrischen Anlagen, insbesondere im Falle eines provisorischen Anschlusses, ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll eines externen Kontrollorganes vorzulegen.

Artikel 116

Das Zeltuch muss aus schwer entflammablem M2-Material bestehen.

KAPITEL III: EINSÄTZE DER RETTUNGS- UND SICHERHEITSDIENSTE

Artikel 117

Wer einen Brand feststellt, muss den Feuerwehrdienst unverzüglich alarmieren.

Artikel 118

Personen, die sich bei einem Brand oder Unfall vor Ort befinden und deren Eingreifen nicht erforderlich ist, müssen sich bei Ankunft der Not- und Sicherheitsdienste so weit zurückziehen, dass diese ihren Einsatzort reibungslos erreichen und ihren Einsatz problemlos durchführen können.

Artikel 119

Eigentümer oder Mieter von Immobilien, die an den Ort angrenzen, wo ein Einsatz stattfindet, dürfen den Mitgliedern der Rettungs- und/oder Sicherheitsdienste den Zugang zu ihrem Eigentum nicht verweigern; des Weiteren dürfen sie sich der Durchführung von Schläuchen oder anderen Rettungsgeräten nicht widersetzen.

Artikel 120

Jeder Beleger eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils, in dem oder in dessen Nähe ein Einsatz stattfindet, muss die Anweisungen des Einsatzleiters befolgen.

KAPITEL IV: ANDERE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 121

Es ist verboten, Fahrzeuge, Gegenstände, Materialien oder Sachen - auch nur zeitweilig -abzustellen, zu parken oder zu lagern, wenn dadurch das Auffinden oder die Benutzung der Wasserreserven für die Löschung der Brände be- oder verhindert oder der Zugang zu den Wasserreserven erschwert wird.

Artikel 122

122.1. In der Nähe von Gebäuden, Lokalen und Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist auf gemeindeeigenem oder privatem Gelände, das als Fluchtweg oder den Notdiensten und Rettungsdiensten als Zufahrt oder Rangierplatz dient, das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie auch das Abstellen oder Lagern von gleich welchen Gegenständen untersagt.

122.2. Die widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge oder Gegenstände können auf Kosten und Risiko des Fahrers, des Halters des Fahrzeuges oder des Besitzers der Gegenstände entfernt werden.

Artikel 123

Es ist verboten, Identifizierungs- und Markierungszeichen von Wasserreserven für die Brandlöschung zu verändern, zu beschädigen, zu kaschieren oder kaschieren zu lassen. Personen, die zu diesem Zweck Beihilfe geleistet haben, werden mit der gleichen Strafe geahndet.

KAPITEL V: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN SEE BÜTGENBACH

Artikel 124

Das Anzünden von Lagerfeuern jeglicher Art, von Feuern zum Grillen sowie von Feuern auf mitgebrachten Grilleinrichtungen ist rund um den See von Bütgenbach, sowohl am Seeufer als auch im angrenzenden Wald, untersagt, außer an den für genehmigte Jugendlager festgelegten, erlaubten Stellen.

Artikel 125

Das Übernachten oder wilde Zelten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang rund um den See, sowohl am Seeufer als auch im Wald, untersagt.

KAPITEL VI: ANDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 126

126.1. Außer an den vom Bürgermeister zu bestimmenden Orten ist es verboten, auf öffentlicher Straße und im Allgemeinen auf öffentlichem Eigentum Aktivitäten zu betreiben, die zu Gefahren, Verkehrsbehinderungen, Unruhen oder zu Beschädigungen der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Eigentums führen können.

126.2. Bei Personen, die gegen vorliegenden Artikel verstoßen, werden über die Anwendung der in vorliegender Verordnung vorgesehenen Strafen hinaus Gegenstände und Material sichergestellt. Ihre eventuelle Rückgabe an den beziehungsweise die Eigentümer erfolgt nur gegen Zahlung der administrativen Kosten für die Aufbewahrung.

126.3. Es ist verboten, auf Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Orten oder auf Feldern Gegenstände wie Leitern oder andere Geräte und Waffen, von denen Diebe oder andere Missetäter Missbrauch machen könnten, zurückzulassen.

126.4. Nach einer Mahnung werden die in Artikel 126.3. erwähnten Gegenstände sichergestellt.

126.5. Es ist verboten, unbemannte Flugobjekte aus jedwedem Material aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird und die unter anderem unter den Bezeichnungen „Fluglaterne“, „Himmelslaterne“, „Sky- oder Partyballone“ oder „Kong-Ming-Laterne“ bekannt sind.

TITEL 6: ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

KAPITEL I: ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IN GESCHLOSSENEN UND ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN

Artikel 127 – Öffentliche Veranstaltungen im Allgemeinen in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

127.1. Jede Veranstaltung, die in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit stattfindet, muss dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor ihrem Datum von einer volljährigen Person, die zivilrechtlich verantwortlich ist, zur Kenntnis gebracht werden.

127.2. Jeder Organisator einer öffentlichen Veranstaltung in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit, die dem Bürgermeister nicht mitgeteilt worden ist oder deren Verlauf sich für die öffentliche Ordnung, den sicheren und ungehinderten Verkehr auf öffentlicher Straße, die öffentliche Gesundheit und Sauberkeit als störend erwiesen hat, weil keine Polizeimaßnahmen zur Überwachung der Veranstaltung getroffen worden sind, wird mit einer Verwaltungsanktion bestraft für die Störungen, die durch die nicht angekündigte Veranstaltung verursacht wurden, selbst wenn die sofort herbeigerufenen Polizeidienste vor Ort waren.

Artikel 128 – Öffentliche Bälle in geschlossenen und überdachten Räumlichkeiten

Öffentliche Bälle, die in irgendeiner geschlossenen und überdachten Räumlichkeit organisiert werden, müssen dem Bürgermeister spätestens einen Monat vor dem Datum der jeweiligen Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars angekündigt werden, und zwar mit Angabe des Ortes, des Datums, der Öffnungs- und Schließungszeiten, der Identifizierung des Wachdienstes, wenn dieser nicht von den Organisatoren selbst versehen wird, der Anzahl der vom Wachdienst oder von den Organisatoren vorgesehenen Bediensteten sowie des Erkennungszeichens, das sie tragen werden, der Art der für die Getränke benutzten Behältnisse, des Namens, der Handynummer und der Identifizierung des angekündigten musikalischen Animators und der Anzahl Eintritte, die beim letzten öffentlichen Ball mit demselben musikalischen Animator an diesem Ort registriert worden sind.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.

KAPITEL II: ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN IM FREIEN

Artikel 129 – Öffentliche Veranstaltungen und Bälle im Freien

129.1. Es ist verboten, öffentliche Veranstaltungen oder Bälle im Freien, ob auf privatem oder öffentlichem Gelände, ohne schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu organisieren. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor dem Datum der Veranstaltung anhand des bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulars beim Bürgermeister eingereicht werden.

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 Euro/Person muss der Antrag 6 Monate vorher gestellt werden.

129.2. Die Organisatoren müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können die Veranstaltungen oder Bälle verboten, abgebrochen oder unterbrochen werden. Dazu bedarf es des Beschlusses eines Verwaltungspolizeioffiziers, der den Organisatoren von einem Polizeidienst mitgeteilt wird. Auch ein verbaler Beschluss gilt.

Artikel 130

130.1. Die Auflagen können aus jeglichen Vorkehrungen bestehen, die vor, während und nach der öffentlichen Versammlung zu treffen sind, insbesondere was die Sicherheit der Podien, Tribünen, beweglichen Sitzreihen, Zelte, Außenstände, Fluchtwege, Toiletten, Parkplätze und anderen für die Veranstaltung notwendigen Vorrichtungen betrifft.

130.2. Der Bürgermeister kann gegebenenfalls vorschreiben, dass die zuständigen Dienste (der Feuerwehrdienst und gegebenenfalls eine für Kontrolle, Zertifizierung und Tests in Sachen Sicherheit zugelassene Einrichtung) eine Ortsbesichtigung vornehmen, um zu prüfen, ob die Sicherheit der in Artikel 130.1. erwähnten Installationen gewährt ist.

KAPITEL III: BESTIMMUNGEN, DIE FÜR ALLE ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNGEN IN ÜBERDACHTEN RÄUMLICHKEITEN ODER IM FREIEN GELTEN

Artikel 131

Der Organisator muss, ob die Veranstaltung in einem überdachten oder offenen Raum stattfindet, draußen genügend Müllbehälter vorsehen und dafür sorgen, dass Becher, Trinkdosen und andere zurückgelassene Gegenstände spätestens bis am darauf folgenden Morgen um 10 Uhr eingesammelt sind.

Artikel 132

Jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Versammlung muss die Anweisungen der Polizei zum Schutz, zur Aufrechterhaltung oder zur Wiederherstellung der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe befolgen.

Artikel 133

Werden bei der Veranstaltung alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist eine Ausschankgenehmigung bei der Gemeindeverwaltung anzufragen.

KAPITEL IV: ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT BEI BÄLLEN, TANZABENDEN, KONZERTEN UND ANDEREN VERANSTALTUNGEN FÜR JUNGE LEUTE UND DIE BEKÄMPFUNG DER TRUNKENHEIT

Artikel 134

134.1. Die Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltungen werden von der zuständigen Behörde erlassen. Unter vorliegende Bestimmungen fallen Jugendbälle, die in Räumen mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 1000 Personen stattfinden.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 26 der Verfassung kann der Bürgermeister mit ordnungsgemäßer Begründung alle oder einen Teil der vorliegenden Bestimmungen auf Veranstaltungen für junge Leute an einem Ort mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 1000 Personen anwenden, wenn örtliche Umstände dies rechtfertigen.

134.2. Werden die von der zuständigen Behörde erlassenen Maßnahmen nicht eingehalten, kann die Veranstaltung durch Beschluss eines Verwaltungspolizeioffiziers, unbeschadet der eventuell bereits zugestellten administrativen Geldbußen, abgebrochen oder unterbrochen werden.

134.3. Auf Jugendveranstaltungen (Bälle, Discoververanstaltungen, Konzerte) ist der Ausschank von alkoholischen Getränken von mehr als 22 Prozent - ebenfalls in Form einer Mischung mit anderen Getränken – untersagt. Ansonsten findet die Gesetzesverordnung vom 14. November 1939 über die öffentliche Trunkenheit Anwendung.

134.4. Organisatoren und Wachdienste

134.4.1. Die Organisatoren und die eventuellen Mitglieder des Überwachungsdienstes tragen ein Erkennungszeichen, das der Organisation eigen ist und nicht mit den Abzeichen der Polizeidienste übereinstimmt. Dieses Erkennungszeichen wird mit dem in Artikel 128 erwähnten Antrag auf Ausstellung der Erlaubnis oder mit der in Artikel 127 erwähnten Ankündigung mitgeteilt.

134.4.2. Der Organisator oder eine von ihm zu diesem Zweck beauftragte Person teilt seine beziehungsweise ihre Handynummer vor der Veranstaltung mit und hält sich während der Veranstaltung immer am Eingang auf; bei Ankunft der Rettungs- oder Sicherheitsdienste muss der Organisator beziehungsweise die beauftragte Person spontan vorstellig werden.

134.4.3. Der verpflichtete Wachdienst muss, so wie in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen, vom Minister des Innern ordnungsgemäß zugelassen sein. Die Veranstalter müssen dafür sorgen, dass mindestens eine Person innerhalb des Wachpersonals der deutschen Sprache mächtig ist.

134.5. Garderobe

Der Organisator muss dafür sorgen, dass während der Veranstaltung im Eingangsbereich eine Garderobe geführt wird von mindestens einer Person, die volljährig und nüchtern ist.

134.5.1. Folgende Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben:

- Motorradhelme;
- Regenschirme;
- Sportgeräte.

134.5.2. Am Ort und in unmittelbarer Umgebung der Veranstaltung oder des Balls ist das Mitführen folgender Gegenstände verboten:

- Scharfe, stumpfe oder Schlaggegenstände;
- Gegenstände, die verletzen, beschmutzen oder stören können;
- Spruchbänder, Slogans, Abzeichen oder Embleme, die die öffentliche Ordnung stören könnten;
- Sprays oder Aerosole mit gleich welchen Produkten.

134.5.3. Die Garderobe muss von dem Bereich, der der Öffentlichkeit zugänglich ist, getrennt sein und von den Organisatoren ständig überwacht werden.

134.6. Getränke

134.6.1. Der Verkauf, das Servieren und das Anbieten von Getränken, deren Alkoholgehalt 0,5 Vol% überschreitet (Bier, Wein, Apfelwein, usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren sind in Geschäften, Getränkeautomaten und bei Veranstaltungen verboten.

134.6.2. Der Verkauf, das Servieren und das Anbieten von destillierten Getränken, deren Alkoholgehalt 1,2 Vol% überschreitet, oder von gegärten Getränken über 22 Vol% an Jugendliche unter 18 Jahren ist ebenfalls verboten. Die Gesamtheit der sogenannten hochprozentigen Alkoholgetränke sowie Mischgetränke wie Alkopops und Cocktails auf Basis von destillierten Getränken sind demzufolge in diese Klasse einzustufen.

134.6.3. Der Organisator sorgt dafür, dass die Schankstätten bis zum Schluss der Veranstaltung von mindestens zwei Personen geführt werden, die volljährig und nüchtern sind. Diese Personen achten darauf, dass die alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränke nicht bis zur Trunkenheit der Gäste ausgeschenkt werden; des Weiteren sorgen sie dafür, dass diese Getränke gemäß den Bestimmungen der Artikel 4 und 8 des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen über die Unterdrückung der Trunkenheit nicht an offensichtlich bereits betrunkene Personen ausgeschenkt werden.

134.6.4. Sind Getränkebons vorgesehen, wird deren Verkauf 20 Minuten vor Schluss eingestellt; das Publikum muss jedoch 10 Minuten zuvor davon in Kenntnis gesetzt werden.

Die Rückgabe der Getränkebons muss bis zum Schluss der Veranstaltung gewährleistet werden.

Getränke dürfen 15 Minuten vor Schluss nicht mehr ausgeschenkt werden; der Organisator teilt dem Publikum diese Bestimmung 10 Minuten zuvor mit.

134.7. Beleuchtung

134.7.1. Finden Veranstaltungen oder Bälle zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch statt, muss eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem effektiven Schluss dieser Veranstaltungen eine ausreichende Außenbeleuchtung in einem Umkreis von 50 m um den betreffenden Ort eingeschaltet sein.

134.7.2. Wird anderswo als auf öffentlicher Straße ein Parkplatz organisiert, muss dieser bis eine Stunde nach der Veranstaltung ausreichend und permanent beleuchtet sein.

134.7.3. Diese Beleuchtungen dürfen die Nachbarschaft niemals unnötig stören.

134.7.4. Auf Anordnung der Polizei- und Sicherheitskräfte wird die Beleuchtungsdauer verlängert.

134.7.5. Eine weiße und permanente einheitliche Beleuchtung muss am Ort selbst der Veranstaltung vorgesehen werden, damit die Personen überall im Saal oder am Ort der Veranstaltung visuell identifiziert werden können; diese Beleuchtung wird auf Ersuchen der Polizei, des Wachdienstes oder der Rettungsdienste vom Organisator oder von seinem Beauftragten sofort eingeschaltet.

134.7.6. Die Raumbelichtung muss 15 Minuten vor Schluss der Veranstaltung progressiv intensiviert werden, so dass zum Schluss eine einheitliche und permanente maximale Beleuchtung gewährleistet ist.

134.8. Geräuschpegel

134.8.1. Der bei verstärkter Musik gemessene Geräuschpegel darf gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Februar 1977 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen im Innern der Einrichtung 90 DB (A) nicht überschreiten.

134.8.2. Auf Ersuchen der Polizei muss der Organisator oder sein Beauftragter die Geräuschemission sofort verringern oder einstellen können, wenn festgestellt wird, dass der Geräuschpegel überschritten ist oder wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

134.8.3. Die Lautstärke verstärkter Musik muss ab 2 Uhr progressiv verringert werden; zum Schluss der Veranstaltung muss diese Musik verstummen und durch sanfte Hintergrundmusik ersetzt werden, bis das Publikum die Räumlichkeiten verlassen hat.

134.9. Zufahrt zur Veranstaltung

134.9.1. Eine Zufahrt und eine Manövriert- und Parkfläche für die Not- und Sicherheitsdienste müssen während der gesamten Veranstaltung völlig frei bleiben.

134.9.2. Die Manövriert- und Parkfläche muss ausreichen, um diesen Diensten leichtes Manövrieren und Parken zu ermöglichen; diese Fläche wird durch Schilder begrenzt, die zu diesem Zweck bestimmt sind, und muss sich in der Nähe des Haupteingangs befinden.

134.10. Zubehör

Kunstnebel- oder Schaumerzeuger, Feuerwerke sowie stroboskopische Beleuchtung sind verboten außer im Falle von Abweichungen, die durch den Bürgermeister genehmigt werden müssen.

134.11. Eingang

134.11.1. Der Organisator sorgt dafür, dass ab Beginn der Veranstaltung bis zu ihrem Schluss am Eingang mindestens zwei Personen anwesend sind, die volljährig und nüchtern sind und Personen, die offensichtlich betrunken sind, den Zugang verweigern.

134.11.2. Der Organisator muss die Ordnungskräfte unverzüglich benachrichtigen, wenn in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, Unruhen auftreten, die die eigenen Wachdienste nicht besänftigen können; das gilt auch für Unruhen auf Parkplätzen, die der Organisator außerhalb der öffentlichen Straße zur Verfügung stellt.

134.11.3. Wenn bei einer Veranstaltung auf öffentlicher Straße Unruhen auftreten, muss der Organisator dieser Veranstaltung die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen und ihnen den genauen Ort der Unruhen mitteilen.

134.11.4. Wenn Personen mit einem der in Artikel 134.5.1. und 2. erwähnten Gegenstände am Eingang vorstellig werden oder wenn dem Organisator das Nahen solcher Personen mitgeteilt wird, muss der Organisator, wenn er diese Personen nicht dazu bewegen kann, diese Gegenstände in der Garderobe abzugeben, die Ordnungskräfte unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

134.11.5. So muss der Organisator den Ordnungskräften auch sofort jegliche Begebenheit mitteilen, von der er Kenntnis hat und durch die die Ordnung in oder um den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltung stattfindet, gestört werden könnte.

134.12. Kapazität der Räumlichkeiten

134.12.1. Der Organisator muss Kenntnis nehmen von der Regelung in Bezug auf das Betreiben von Tanzsälen und anderen Schankstätten sowie vom Brandverhütungsbericht; er muss sich verpflichten, die eventuelle Klausel zur Einschränkung der Kapazität der Räumlichkeiten (Anzahl Personen), wo die Veranstaltung stattfindet, einzuhalten.

134.12.2. Der Organisator muss sich persönlich vom reibungslosen Funktionieren der Notausgänge und der Beleuchtung vergewissern; er muss auch persönlich darauf achten, dass diese Notausgänge frei sind.

134.13. Kommunikationsmittel

134.13.1. Der Organisator muss vor Ort über ein ortsfestes oder tragbares Telefon verfügen, um schnellstmöglich mit den Not- oder Polizeidiensten Kontakt aufnehmen zu können.

Artikel 135

Kommerzielle Veranstaltungen, deren Bezeichnung einen übermäßigen Alkoholkonsum suggeriert und/oder bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die

gesamte Dauer der Veranstaltung zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschrieben werden, sind untersagt (z.B. "Flatrate"/"All-you-can-drink"-Parties, „Tequila-Party“, „Jägermeisterball“). Die Werbung in Bezug auf solche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Polizeizone ist verboten.

Artikel 136

Außer bei karnevalistischen Veranstaltungen sind das Tragen von Masken und die Anwendung irgendwelcher List oder Arglist, durch die die visuelle Identifizierung von Personen erschwert wird, zu jeder Zeit, bei jeder Versammlung und an jedem öffentlichen Ort sowie auf öffentlicher Straße verboten.

KAPITEL V: SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR AUFFÜHRUNGEN

Artikel 137

Werden bei Vorführungen fingierte Brände entfacht, Feuerwerkskörper abgeschossen oder Feuerwaffen benutzt, muss der Veranstalter spätestens einen Monat vor dem Datum der Veranstaltung eine Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung beantragen.

Artikel 138

Das Gummiseilspringen, auch „Bungee-Jumping“ genannt, ist grundsätzlich verboten. Der Bürgermeister kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

KAPITEL VI: SPIEL- UND VERGNÜGUNGSEINRICHTUNGEN ODER -CLUBS

Artikel 139

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler sowie seiner Ergänzungen, Abänderungen und Anwendungserlasse darf niemand, der Eigentümer, bloßer Eigentümer, Nutznießer oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts ist, das aus der Aufteilung eines Eigentumsrechts hervorgeht und ihm eine gewisse Handhabe auf das betreffende Gut verleiht, oder der Vermieter eines Gutes ist, ohne vorherige schriftliche oder ausdrückliche Städtebaugenehmigung des Gemeindegremiums das betreffende unbewegliche Gut oder einen Teil dieses Gutes im Hinblick auf die Schaffung einer Freizeitinfrastruktur für das Betreiben von Spiel- oder Vergnügungseinrichtungen oder -clubs wie Lunaparks, Sexshops, Peepshows und Einrichtungen gleicher Art benutzen oder bereitstellen, wenn damit eine Änderung der Zweckbestimmung vorliegt, die in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen der Genehmigung des Gemeindegremiums bedarf.

Artikel 140

140.1. Jeder Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Eröffnung einer Einrichtung, die der Begriffsbestimmung „Spieleinrichtung oder Spielclub“ entspricht, und einer der anderen in Artikel 139 erwähnten Einrichtungen muss neben den durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgeschriebenen Unterlagen und der vollständigen Identität des Betreibers oder dem gemeinsamen Namen der Gesellschaft folgende Angaben enthalten:

- die genaue Lage der Einrichtung;
- die Gesamtfläche in m² sowie die Gesamtfläche, die der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- den Plan der Einrichtung mit den Geräten und (sowohl passiven als auch aktiven) Verfahren, die im Rahmen der Brandverhütung eingesetzt werden;
- je nach Fall: die Anzahl und die Art der vorgesehenen Apparate.

140.2. In der Bewertungsnotiz wird die Art der Aktivität der Einrichtung genau beschrieben.

Artikel 141

141.1. Die im ersten Artikel dieses Kapitels erwähnten Einrichtungen dürfen auf keinen Fall in einem Viertel liegen, wo ihre Ansiedlung durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder durch regionale oder kommunale Städtebaupläne verboten ist.

141.2. Diese Einrichtungen können verboten werden, wenn sie unvereinbar sind mit der zweckmäßigen Gestaltung der Ortslage im Hinblick auf die Wohnqualität, die Art des Ortes oder die Aktivitäten des umgebenden Viertels.

141.3. Schulviertelumgebungen sind für alle in Artikel 139 beschriebenen Aktivitäten nicht geeignet. Unter „Umgebung“ ist ein Schutzgebiet von mindestens 250 m im Umkreis des Gebäudes zu verstehen, es sei denn, durch einen Beschluss des Gemeinderates zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung ist ausdrücklich ein anderer Umkreis festgelegt worden.

Artikel 142

Der Bürgermeister erlässt entweder aus eigener Initiative oder auf Vorschlag der Föderal-, Provinzial- oder Regionalbehörden, auf Antrag der Recht sprechenden Gewalt oder aufgrund eines Berichts der Polizeidienste alle zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Bestimmungen, wenn er feststellt, dass jeglicher materiellen Störung der öffentlichen Ordnung, die durch eine in Artikel 139 erwähnte Einrichtung verursacht wird, ein Ende gesetzt werden muss; unter materieller Störung der öffentlichen Ordnung sind insbesondere die durch die Einrichtung verursachte Ruhestörung in der Nacht oder am Tage, die mit dem Gebäude einhergehende Gesundheitsgefährdung, die Nichtübereinstimmung der Einrichtung mit den Brandschutznormen und ihre Lage an einem Ort, wo sie zu Streitigkeiten oder Schlägereien führen könnte, zu verstehen; der Bürgermeister erlässt diese Bestimmungen auch, wenn irgendein anderer ordnungsgemäß gerechtfertigter ortsgebundener Grund vorliegt.

Artikel 143

143.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind unbeschadet der Bestimmungen erlassen worden, die in Sachen Städtebau Anwendung finden, und verfolgen den Zweck, die einschlägigen Städtebaubeschlüsse auf ein Regelwerk mit Verordnungscharakter zu gründen.

143.2. Sie gelten nicht für die zeitweilige und provisorische Aufstellung von elektrischen und automatischen Geräten anlässlich Kirmesveranstaltungen oder Jahrmärkten, die auf dem Gemeindegebiet stattfinden.

Artikel 144

144.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1960 über den moralischen Schutz der Jugend sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen ist die Anwesenheit von Jugendlichen unter 18 Jahren in den Lunaparks und Spielhallen untersagt, wenn sie nicht begleitet werden von : a) ihrem Vater, b) ihrer Mutter, c) ihrem Vormund, d) der Person, welcher ihre Aufsicht durch richterlichen Beschluss anvertraut wurde.

144.2. Es ist den Besitzern oder Geschäftsführern von Lunaparks und Spielhallen untersagt, den Jugendlichen, denen die Anwesenheit in ihrer Einrichtung aufgrund des Artikels 144.1. verboten ist, den Zutritt zu dem Lunapark zu gewähren oder ihren Aufenthalt darin zu dulden.

Artikel 145

Die Besitzer oder Geschäftsführer von Lunaparks oder Spielhallen sind verpflichtet, am Eingang ihrer Einrichtung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle ein Schild mit folgendem Wortlaut aufzuhängen:

Der Zutritt ist Personen unter 18 Jahren verboten, welche sich nicht in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder der durch richterlichen Beschluss mit der Aufsicht beauftragten Person befinden.

Accès interdit aux mineurs de moins de 18 ans non accompagnés de leur père, mère, tuteur ou de la personne à la garde de laquelle ils ont été confiés par arrêté judiciaire.

Artikel 146

Von den Bestimmungen gegenwärtiger Polizeiverordnung ausgeschlossen sind die Lunaparks, die anlässlich von Jahrmärkten und lokalen Festen aufgestellt werden.

TITEL 7: JUGENDLAGER UND FERIENHÄUSER

KAPITEL I: JUGENDLAGER

Artikel 147 – Begriffsbestimmung

147.1. Jugendlager: Aufenthalt einer Jugendgruppe von mehr als fünf Personen während einer Dauer von mindestens 2 Tagen auf dem Gebiet der Gemeinde, innerhalb oder außerhalb von Ortschaften, in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nur zeitweise dafür vorgesehen sind, auf einem Gelände im Freien, in Zelten oder in sonstigen Unterkünften, die nicht dem Dekret des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft über Camping und Campingplätze vom 9. Mai 1994 unterworfen sind.

147.2. Vermieter: die Person, die als Eigentümer oder Pächter einer Jugendgruppe ein Gebäude, einen Teil eines Gebäudes oder ein Gelände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung stellt;

147.3. Mieter: die verantwortliche(n), großjährige(n) Person(en), die solidarisch im Namen einer Jugendgruppe mit dem Vermieter die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung des Gebäudes / Geländes trifft (treffen) und/oder während des Jugendlagers die Verantwortung dafür trägt (tragen).

Artikel 148

Um Gebäude, Gebäudeteile oder Gelände für Jugendlager zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter verpflichtet:

148.1. Für jedes betroffene Gebäude und Gelände sowie jeden betroffenen Gebäudeteil eine entsprechende Genehmigung bei der Gemeinde zu beantragen;

Die Genehmigung, in der die jeweilige Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager für jedes Gelände oder Gebäude festgelegt wird, und die damit verbundene Anerkennung des Gebäudes oder Geländes als «Ferienlager für Jugendgruppen» wird in Form einer Bescheinigung gemäß beiliegendem Muster, durch das Gemeindegremium für eine Dauer von drei Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Im Falle von Gebäuden und Gebäudeteilen ist der Vermieter verpflichtet, dem Antrag eine Bescheinigung des zuständigen Feuerwehrkommandanten beizufügen, wonach das betreffende Gebäude, in dem die Jugendgruppen untergebracht werden sollen, den erforderlichen Feuerschutzbestimmungen entspricht. Darin wird ebenfalls der genaue Ort der Feuerstelle festgelegt.
- Im Falle des Geländes muss dem Antrag eine genaue Lagebescheinigung (Katasterangaben, Militärkarten-Auszug) beigelegt sein; das Gelände darf nicht in einem Umkreis von 100 Metern zu einer Trinkwasserquellfassung liegen.

148.2. Vor Beginn eines Jugendlagers mit dem jeweiligen Mieter einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen; Musterverträge werden dem Vermieter auf Anfrage von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

148.3. Vor Beginn und für die Dauer der Jugendlager eine Haftpflichtversicherung für das betreffende Gebäude beziehungsweise Gelände abgeschlossen zu haben;

148.4. Für das betreffende Gelände die Voraussetzungen für eine angemessene Hygiene (Toiletten, Waschmöglichkeiten) zu schaffen, und zwar in einem Abstand von mindestens 10 Metern zu Oberflächengewässern; oder dem Jugendlager die Möglichkeit zu geben, dies selbst zu ermöglichen; eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer zu gewährleisten, um Umwelt- und Wasserverschmutzungen zu vermeiden;

148.5. vor Beginn des ersten Jugendlagers des Kalenderjahres der Polizei, der Feuerwehr, einem Arzt seiner Wahl und den Notdiensten (100-Dienst) den genauen Standort des Lagers (Katasterangaben, Militärkarten- Auszug) mitzuteilen;

148.6. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrages eine Kopie der vorliegenden Polizeiverordnung auszuhändigen;

148.7. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags eine Kopie der in Artikel 148.1. angeführten Genehmigung für das betreffende Gebäude/Gelände auszuhändigen;

148.8. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags die Kopie einer Haus- und Lagerordnung auszuhändigen, die für das betreffende Gebäude/Gelände mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- a. die Höchstzahl der Teilnehmer an einem Jugendlager gemäß der unter Artikel 148.1. angegebenen Genehmigung;
- b. die Trinkwasserversorgung und die sanitären Einrichtungen;
- c. Art, Anzahl und Situierung von Mitteln zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher);
- d. Art, Anzahl und Situierung von Kochgelegenheiten;
- e. Stelle(n), an der/denen vorbehaltlich der Einhaltung aller sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen Lagerfeuer entzündet werden dürfen;
- f. Vorschriften über Abtransport und Entsorgung von festen und flüssigen Abfällen;
- g. Vorschriften über die Verwendung von elektrischen Geräten, Gasinstallationen und Heizvorrichtungen;
- h. genaue Informationen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Umgebung zum Lager ein Telefon benutzt werden kann;
- i. Anschriften und Telefonnummern von folgenden Personen beziehungsweise Diensten aus der Umgebung:
 - Hilfsdienste, 100-Dienst, Ärzte, Krankenhäuser;
 - Feuerwehr;
 - Polizei;
 - Forstverwaltung, insbesondere die zuständigen Revierförster.

148.9. dem Mieter bei Abschluss des Mietvertrags alle Informationen über die Benutzung des Waldes (insbesondere Adresse und Rufnummer des/der Förster, des Verantwortlichen für die Jagd) mitzuteilen;

148.10. jedes Jugendlager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

148.11. für die Sicherheit in Bezug auf Feuerstellen zu sorgen;

148.12. den Abtransport der Abfälle bis zu der üblichen Stelle des Müllabfuhrdienstes so oft wie erforderlich zu gewährleisten, auf jeden Fall für die erste Müllabfuhr nach Ende des Lagers;

148.13. zu gewährleisten, dass im Notfall Notdienst-Fahrzeuge und befugte Personenfahrzeuge aller Art ohne Schwierigkeiten das Gelände oder Gebäude erreichen können.

148.14. Pflichten der Behörden:

Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Informationsmappe anzulegen, die mindestens alle 3 Jahre aktualisiert wird. Diese wird dem Mieter vom Vermieter frühestens 1 Jahr vor und spätestens am 15. Juni des betreffenden Jahres zugestellt. Sie enthält mindestens Folgendes:

- eine Abschrift der Gemeindeverordnung betreffend Jugendlager;
- Informationen bezüglich der Benutzung des Waldes (u.a. Name, Adresse und Telefonnummer des Revierförsters);
- Informationen betreffend Trinkwasserversorgung;
- Antragsformulare für große Lagerfeuer oder Lagerfeuer außerhalb des Lagergeländes;
- Informationen bezüglich Feuerwehr, Hilfsdienste, Ärzte Förster, lokale Polizei und Gemeindedienste;
- Informationen über Jagdgebiete und -zeiten;
- Gemeinderegelung bezüglich der Mülltrennung und -entsorgung;
- Notwendige Tipps für die Begleiter hinsichtlich einer guten Verständigung mit der örtlichen Bevölkerung; Begrenzung von Wanderungen, vorheriges Festlegen von Schlafplätzen bei mehrtägigen Wanderungen und Ankauf von Lebensmitteln, usw.

Etwaige Aufenthaltsteuern werden dem Vermieter in Rechnung gestellt und keinesfalls direkt dem Mieter.

Artikel 149

Der Mieter ist verpflichtet:

149.1. nach Abschluss des schriftlichen Mietvertrags und vor dem 15. Juni des Jahres, während dem das Jugendlager stattfindet, Kontakt mit der Polizei und der Forstverwaltung zwecks Information über eventuelle Vorschriften (Feuer, Waldbenutzung) aufzunehmen; jedes Jugendlager spätestens 12 Stunden nach dessen Beginn bei der Gemeinde anzumelden; dazu muss er eine Liste der Teilnehmer und der Verantwortlichen des Lagers sowie Angaben zur Dauer des Lagers (vom ... bis ...) bei der lokalen Polizei abgeben;

149.2. für die Benutzung von Waldflächen für gleich welche Zwecke vorher Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt beziehungsweise Revierförster zu nehmen und für Wanderungen durch den Wald abseits ausgewiesener Wanderwege das vorherige Einverständnis der Forstverwaltung einzuholen;

149.3. im Sinne der Vermeidung von Lärmbelästigung das Anbringen von Lautsprecheranlagen und das Benutzen von Megaphonen ebenso wie die Ausstrahlung von überlauter Musik gänzlich zu unterlassen; unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 561 des Strafgesetzbuches ist das Lärmen und Singen in den Wohngebieten zwischen 22.00 Uhr und 7 Uhr untersagt.

149.4. für den Abtransport sämtlicher Abfälle gemäß den bestehenden Gemeindeverordnungen Sorge zu tragen und das Ablagern und Hinterlassen gleich welcher Abfälle irgendwo auf dem Gemeindegebiet ausdrücklich zu unterlassen;

149.5. die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Hygieneeinrichtungen zu benutzen;

149.6. sich über die Anschriften und Rufnummern der örtlichen Ärzte und Notdienste rechtzeitig zu informieren und festzustellen, wo und unter welchen Voraussetzungen in nächster Nähe ein Telefon benutzt werden kann;

149.7. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle mit dem Lager verbundenen Risiken und Gefahren angemessen abdeckt;

149.8. unbeschadet der in Artikel 89 - 8 des Feldgesetzbuches und Artikel 167 des Forstgesetzbuches festgelegten Bestimmungen das Anzünden eines Lagerfeuers im Freien ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters, der dazu ein Gutachten des zuständigen Feuerwehrkommandanten einholen kann, zu unterlassen.

Artikel 150

150.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Forstgesetzbuches und des Feldgesetzbuches ist das Campen im Freien, in Zelten oder Schutzhütten an nachstehenden Stellen untersagt:

- a) innerhalb aller Waldungen sowie in einem Abstand von weniger als 50 Metern von diesen Waldungen;
- b) in den laut Sektorenplan ausgewiesenen Naturgebieten (N-Zonen und R-Zonen).

150.2. Es ist den Eigentümern, Pächtern oder Nutznießern von Parzellen oder Gebäuden, die an den unter Artikel 150.1. angeführten Stellen gelegen sind, untersagt, diese Parzellen oder Gebäude für Jugendlager zur Verfügung zu stellen;

150.3. Ausnahmegenehmigungen durch das Gemeindekollegium können für die unter Artikel 150.1.a) und 150.1.b) angeführten Parzellen oder Gebäude aufgrund eines begründeten Gutachtens der Forstverwaltung erteilt werden.

Artikel 151

Dem/Den Lagerverantwortlichen obliegen folgende Verpflichtungen:

- seine/ihre Identität ist bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen;
- dafür Sorge zu tragen, dass das Lager jederzeit durch eine großjährige Person besetzt ist;
- Nachspiele korrekt zu organisieren und Kinder unter 16 Jahren zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht mehr allein umherziehen zu lassen;
- die Kinder, die das Lager verlassen, sind mit einer Kennkarte auszustatten, die Angaben zur Person und zum Lagerort enthält. Ein erwachsener Leiter begleitet jede Gruppe, gleich wie viele Teilnehmer, beim Verlassen des Lagers, bei Tag und bei Nacht;
- für eine ständige Anwesenheit von großjährigen Personen innerhalb und außerhalb des Lagerplatzes zu sorgen.

Sicherheitsbestimmungen für Gebäude, in denen Jugendlager abgehalten werden:

Bestimmung der höchstzulässigen Anzahl Übernachter pro Saal:

- Wenn keine Betten → 1 Person pro 3m² Nutzfläche Schlafsaal
- Ansonsten (v.a. bei Etagenbetten): Betten müssen direkt an Fluchtweg stehen mit 1 cm Ausgang pro Kind.

Anzahl Ausgänge:

1 cm pro Person, wenn mehr als 20 Kinder pro Etage / Saal → 2 Ausgänge (zweiter Ausgang kann Leiter oder Rutsche sein, oder Fenster, wenn Boden < 1 m).

Konstruktion:

Keine leicht entzündliche Verkleidung oder Isolierung.

Wenn Schlafsaal in zweitem Obergeschoss oder höher → Konstruktion RF 60, Treppe RF30; ansonsten „nur“ stabil.

Kein Zugang zu Räumen / Lagern ... des Vermieters (bestenfalls RF60 abgetrennt)

Technische Einrichtung:

Rauchmelder (min. 1 pro Schlafsaal);
manueller Räumungsalarm (min. 1 Druckknopf pro Schlafsaal)
Notbeleuchtung in Schlafsaal + Fluchtwege;
wenn Zentralheizung → Brandabteilung + automatischer Feuerlöscher.
Erforderliche Löschmittel:
In Küchen: 5 kg CO₂ + Löschdecke; pro Etage / Saal : 1 x 6 kg Pulverlöscher (oder gleichwertig).

Verboten:

Andere Beleuchtung als elektrische;
mobile flüssigbrennstoff- oder gasbetriebene Heiz- oder Kochgeräte;
offene Feuer im Gebäude;
Gasflaschenlager im Gebäude;
Heu- oder Strohlager im gleichen Bau oder beim Lager;
Kinder alleine ohne Betreuer in Schlafsaal.

Periodische Kontrollen:

Strom (inkl. Räumungsalarm + Notbeleuchtung) + Gas alle 3 Jahre (externes Kontrollorgan); Löschmittel + Heizung :
jährlich durch Installateur / Lieferant.

Vor jedem Lager durch Vermieter: Test Alarm, Beleuchtung + Zustand Feuerlöscher.

KAPITEL II: FERIENHÄUSER

Artikel 152

152.1. Niemand darf Urlaubern auf dem Gebiet der Gemeinde eine Ferienwohnung zur Verfügung stellen, wenn er vorliegende Bestimmungen nicht einhält.

152.2. Eigentümer von zur Verfügung gestellten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern müssen eine Hausordnung aufstellen, die u. a. folgende Bestimmungen enthält:

- Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr müssen Ruhe und Ordnung herrschen.
- Durch Aktivitäten, die draußen stattfinden, wie Grillfeste, Musikabende usw. dürfen die Nachbarn nicht gestört werden.
- Sind mehrere Familien oder Personengruppen in Ferienwohnungen untergebracht, wird ein Verantwortlicher für die Gruppe bestimmt, der volljährig ist und dessen Identität dem Eigentümer mitgeteilt wird.
- Plakate, Abgrenzungen und anderes Kennzeichnungsmaterial, die im Rahmen eventueller Aktivitäten angebracht werden, müssen vor Abreise der Teilnehmer entfernt werden.

152.3. Ferienwohnungen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen unterliegen Sicherheits- und Gesundheitsnormen.

152.4. Jeder Eigentümer eines bebauten Gutes, das er als Ferienwohnung verwendet, muss neben den durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgeschriebenen Formalitäten gegebenenfalls einen Plan im Maßstab 1/50 oder 1/100 vorlegen mit Angabe der Abmessungen, Ausgänge, Fenster, Bedingungen für den Zugang von der öffentlichen Straße aus und der Abwasserleitungen, wenn für dieses Gut aufgrund des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe keine Genehmigung erforderlich ist. Er ist von diesen Formalitäten befreit, wenn für die Verwendung des Gutes als Ferienwohnung eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist.

TITEL 8: TIERE

KAPITEL I: TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE UND IN GEBÄUDEN

Artikel 153

153.1. Auf dem Gebiet der Gemeinde ist das Halten und Züchten aller als gefährlich eingestuften Hundarten verboten. Nach Vorlage eines günstigen Gutachtens eines ortansässigen Tierarztes kann der Bürgermeister eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Zur Kategorie der Kampfhunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff und Tosa, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Cane Corso, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Pitbull Bandog, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorcin, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

Zur Kategorie der Wach- und Verteidigungshunde gehören die Hunde der Rassen Staffordshire Terrier oder Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentina (argentinische Dogge), Bullterrier, Rottweiler und Tosa Inu, die Hunde, die aufgrund ihrer morphologischen Eigenschaften mit einer der vorerwähnten Rassen gleichzusetzen sind und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen.

153.2. Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren verboten, diese unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Hier geht es unter anderem um Haustiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.

153.3. Jedes frei herumlaufende streunende Tier, mit Ausnahme von Katzen, wird eingefangen und in einem Tierheim untergebracht. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten (Unterbringungs-, Fang- und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer kann sein Tier nach Begleichung der angefallenen Kosten im Tierheim abholen.

153.4. Die Ordnungshüter ergreifen alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber ausgesetzten und/oder gefährlichen Hunden, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 14. August 1986 betreffend den Schutz der Tiere.

153.5. Gilt das Tier als angriffslustig und kann es nicht gefahrlos eingefangen werden, kann es von den Polizeidiensten unbeschadet des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere getötet werden.

153.6. In Belgien ist gesetzlich festgelegt, dass Hunde, die nach dem 1. September 1998 geboren sind, durch einen Mikrochip identifiziert sein müssen. Zudem müssen alle Hunde gegen Tollwut geimpft sein.

Artikel 154

154.1. Es ist verboten, gefährliche, angriffslustige oder giftige Tiere, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit gefährden, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters zu züchten, zu halten, spazieren zu führen oder sich mit ihnen auf öffentlicher Straße zu bewegen, selbst wenn sie einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Wer eine Erlaubnis hat, muss sie bei sich tragen.

154.2. Die in Artikel 154.1. erwähnte Verbotsbestimmung gilt weder für Tierausstellungen, die zu pädagogischen oder populärwissenschaftlichen Zwecken organisiert werden und für die die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist, noch für Zirkusveranstaltungen mit Tierschau, sofern alle Bedingungen in Sachen Hygiene und Wohlbefinden der Tiere erfüllt sind.

154.3. Es ist jedem Halter eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Artikel 155

155.1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen und privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen alle Hunde an einer Leine geführt werden. Hunde für Sehgeschwache und Behinderte, Polizei-, Zoll-, Armee-, Rettungs-, Hirten- und Jagdhunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

155.2. Der Besitzer oder Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt – sei es auf privatem Grund, an einem öffentlichen Ort, an einem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld (unter anderem Passanten, Nachbarn, weidendes Vieh ...) belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.

Artikel 156

156.1. Auf den öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, ist die Anwesenheit von Hunden untersagt. An den Eingängen zu den oben genannten Einrichtungen werden Verbotsschilder (Zeichnung eines Hundes mit rotem Querbalken) angebracht.

156.2. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Polizeihunde, Blinden- sowie Behindertenbegleithunde.

Artikel 157

157.1. Personen, die Tiere unter ihrer Aufsicht haben, ist es verboten, diese Tiere auf öffentlichem Eigentum an einem anderen Ort als in Gullys und/oder ihnen vorbehaltenen sanitären Bereichen ihre Notdurft verrichten zu lassen.

157.2. Wird diese Verbotsbestimmung nicht eingehalten, muss der Eigentümer des Tieres oder derjenige, der es unter seiner Aufsicht hat, die Ausscheidungen aufheben und sie in einen Gully oder in einer Plastiktüte verpackt in einen öffentlichen Müllbehälter einwerfen.

157.3. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die Führer von Blinden- sowie von Behindertenbegleithunden.

157.4. Wenn der Zuwiderhandelnde nicht identifiziert werden kann, muss die Person, der die Säuberung dieses Ortes obliegt, die Ausscheidungen beseitigen.

157.5. Des Weiteren muss jede Person - in Begleitung eines Tieres - mit sich führen, was für das Aufheben der Ausscheidungen des Tieres erforderlich ist; sie muss auf Aufforderung eines befugten Bediensteten vorzeigen können, was sie zum Aufheben der Ausscheidungen bei sich trägt.

KAPITEL II: VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 158

Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.

Artikel 159

159.1. Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten.

159.2. Auf dem Gebiet der Gemeinde sind das Führen, das Halten, das Abrichten und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen missbraucht werden.

TITEL 9: EINFRIEDUNG DER IMMOBILIEN

Artikel 160

160.1. Jeder Eigentümer eines bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gutes muss die Anordnung des Bürgermeisters befolgen, dieses unbewegliche Gut einzufrieden oder zumindest seine Grenzen anzuzeigen, um die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ruhe zu wahren.

160.2. Die Einfriedung ist Pflicht, wenn Sturz- oder Verletzungsgefahr besteht oder wenn das Nichtvorhandensein einer Einfriedung zu einer Verwechslung mit dem öffentlichen Eigentum führen und die Benutzer irreführen kann.

160.3. In geschlossenen Ortschaften darf die Einfriedung weder aus gefährlichen Unebenheiten noch aus Stacheldraht oder Stumpfteilen bestehen, es sei denn, sie ist als Auslaufgrenze für das Vieh gedacht.

Artikel 161

Jeder Eigentümer eines leer stehenden Gebäudes muss dessen Zugänge mit soliden Vorrichtungen so verschließen, dass zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Sauberkeit vermieden wird, dass jemand dort eindringt.

TITEL 10: DIE GEMEINDEWALDUNGEN

KAPITEL I: DAS BETRETEN DER GEMEINDEWALDUNGEN

Hier finden die Bestimmungen des Forstgesetzbuches Anwendung.

KAPITEL II: DAS PFLÜCKEN VON ERZEUGNISSEN IM GEMEINDEWALD

Hier finden die Bestimmungen des Forstgesetzbuches Anwendung.

TITEL 11: POLIZEISTUNDE

Artikel 162

162.1. Für alle Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsstätten, Wein-, Bier-, Kaffeerestaurants, Speisewirtschaften und Frittüren, in denen Getränke verabreicht werden, sowie für alle sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Getränken wird hiermit die Polizeistunde wie folgt festgesetzt:

- a) auf 1 Uhr für alle gewöhnlichen Tage des Jahres soweit nicht nachfolgend unter b), c) oder d) etwas anderes bestimmt wird;
- b) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht von Freitag auf Samstag, sowie von Samstag auf Sonntag und in der Nacht zu einem offiziellen Feiertag, soweit nicht nachfolgend unter c) und d) etwas anderes bestimmt wird, sowie für alle gewöhnlichen Tage während der Urlaubsperiode, das heißt vom 01. Juli bis zum 31. August einschließlich;
- c) auf 2 Uhr jeweils für die Nacht auf einen Sonn- und Feiertag, in der Zeit vom 10. November bis zum letzten Sonntag vor dem Advent einschließlich und in der Zeit vom 2. Januar bis zum letzten Sonntag vor Karneval einschließlich, ferner für den Oster- und Pfingstmontag und den Neujahrstag; auf schriftlichen Antrag hin kann der Bürgermeister eine Verlängerung bis 3 Uhr gewähren;
- d) auf unbeschränkte Dauer für die Fastnachtstage (mit Ausnahme von Fastnachtdienstag), für die jeweiligen Kirmestage in der Gemeinde sowie für die Nacht auf den 1. Januar und die Nacht auf den 1. Mai.

162.2 Höchstens eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde müssen alle eingangs genannten Lokale von Gästen jedweder Art völlig geräumt, müssen ferner diese Lokale verschlossen und muss sämtliche Lichtreklame erloschen sein. Auch die eventuell noch notwendigen inneren Aufräumungsarbeiten dieser Lokale sind dazu bei beschränkter Beleuchtung derart zu beschleunigen, dass die Lokale als solche anschließend alsbald völlig dunkel sind.

162.3. Die eingangs erwähnten Lokale können erst um 6 Uhr morgens wieder geöffnet werden.

Artikel 163

Ausnahmen von der vorstehenden Vorschrift des Artikels 162 können nur bei ganz besonderen Anlässen durch den Bürgermeister gestattet werden. Dahingehende Anträge auf außergewöhnliche Verlängerung der Polizeistunde müssen 8 Tage vorher schriftlich mit eingehender Begründung dem Bürgermeister vorgelegt werden.

Artikel 164

164.1. Ab Mitternacht kann die Polizei das sofortige Verlassen und die augenblickliche Schließung derjenigen Lokale anordnen, deren Lärm dazu angetan ist, die öffentliche Ruhe und die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

164.2. Falls die Ruhestörung sich gewohnheitsgemäß ereignet, kann der Bürgermeister, nach vorherigem Polizeibericht, auf unbestimmte Zeit die Schließung des Lokals ab 22 Uhr verfügen.

Artikel 165

Wer in einem der in Artikel 162 bezeichneten Lokale über die festgesetzte Polizeistunde hinaus verweilt, gleichgültig ob ihn der Wirt oder sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter zum Verlassen des Lokals aufgefordert hat oder nicht, wird ebenso bestraft wie der Wirt oder dessen Stellvertreter, der das Verweilen der Gäste über die festgesetzte Polizeistunde hinaus geduldet hat. Die gleichen Strafen treffend diejenigen, welche nach eingetretener Polizeistunde versuchen, in die Wirtshäuser hineinzukommen, es sei denn, es handelt sich um Bewohner des betreffenden Hauses oder um Personen, die als Reisende in dem gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 1963 geführten Hotelregister eingetragen sind beziehungsweise die - als Nichtansässige - als Hotelgäste aufgenommen werden möchten.

Artikel 166

Personen oder Reisende, welche sich in das Hotelregister eingetragen haben, dürfen sich ebenfalls nicht mehr nach der festgesetzten Polizeistunde in den Wirtschafts- und Schankräumen ihres Hotels oder ihrer Pension aufhalten.

Artikel 167

Wenn sich selbst nach der festgesetzten Polizeistunde noch Personen in den Lokalen befinden und sich weigern, dieses zu verlassen, muss der Inhaber, um sich selbst schuldlos zu halten, die Polizei sofort davon in Kenntnis setzen.

Artikel 168

Betreiber der in Artikel 162 genannten Lokale sind verpflichtet, selbst nach eingetretener Polizeistunde den Polizeibeamten sofort zu öffnen, wenn diese es für nötig befinden, hineinzugehen, um sich selbst vom tatsächlichen Geschäftsschluss zu überzeugen, beziehungsweise den Tatbestand einer etwaigen Zuwiderhandlung festzustellen.

Artikel 169

Die Betreiber öffentlicher Lokale oder Vergnügungsstätten, in denen mit Geräuschen verbundene Tanz-, Gesang-, Musik- oder sonstige Vergnügungen veranstaltet werden, sind verpflichtet, ihr Lokal so einzurichten, dass es den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.2.1977, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen oder privaten Lokalen festlegt, entspricht, unbeschadet der Tatsache, dass die verursachten Geräusche nach außen hin nicht vernehmbar sind und die nächstgelegenen Nachbarn nicht stören.

Artikel 170

In Cafés, Restaurants und anderen öffentlichen Lokalen, wo Getränke verabreicht werden, dürfen Belustigungen und Unterhaltungen sowie sich wöchentlich wiederholende Musik- und Gesangproben, wie auch Kegelspiele, nicht über eine halbe Stunde vor der Polizeistunde hinaus ausgedehnt werden. Die Gäste, welche das durch den Lokalinhaber oder dessen Stellvertreter ausgesprochene Verbot, in seinem Lokal zu musizieren usw. übertreten, werden genauso wie der Inhaber bestraft.

TITEL 12: SKI-LANGLAUF

Artikel 171

Die Ausübung des Skilanglaufs im Gebiet ist nur auf vorschriftsmäßig beschilderten Loipen erlaubt.

Es ist den Fußgängern untersagt, die Loipen zu betreten.

Das Verlassen der Loipen durch die Langläufer ist untersagt.

Es ist untersagt, in oder längs den Loipen irgendwelche Gegenstände wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.

Die Teilnehmer an diesen sportlichen Veranstaltungen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unmittelbar Folge zu leisten.

Die vorliegenden Bestimmungen werden den Besuchern durch Hinweisschilder bekannt gemacht, die an den in Frage kommenden Stellen angebracht werden.

TITEL 13: AUTOWASCHEN

Artikel 172

A. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen an öffentlichen Gewässern ist untersagt.

B. Putzen des LKW auf öffentlicher Straße

Auf der öffentlichen Straße sind das Putzen und der Unterhalt von Motorfahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 Tonnen untersagt.

Dieses Verbot betrifft nicht das Säubern der Windschutzscheiben, im Interesse der Verkehrssicherheit, wie auch die dringend erforderlichen Reparaturen.

TITEL 14: PLAKATIEREN

Artikel 173

173.1. Plakate dürfen erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Gemeindegremiums angebracht werden.

173.2. Plakate werden nur auf den hierfür vorgesehenen Litfaßsäulen oder Anschlagtafeln angebracht, wobei ihre Anzahl auf 2 Plakate vom Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) pro Säule begrenzt ist. Die Plakate werden so angebracht, dass sie gleichmäßig auf der Säule verteilt sind. Falls mehr Plakatfläche beantragt wird, als Platz auf den Säulen vorhanden ist, behält sich das Gemeindegremium das Recht vor, die Anzahl der Plakate zu reduzieren.

173.3. Das Anbringen und Entfernen der Plakate erfolgt durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten. Die Plakate werden einmal wöchentlich angebracht. Außerhalb der Litfaßsäulen und der öffentlichen Anschlagtafeln ist jegliches Plakatieren verboten.

Werbung, die ausschließlich einem oder mehreren Produkten dient, ist nicht erlaubt.

Auf den Plakaten muss das Veranstaltungsdatum angegeben sein.

Das Anbringen der Plakate ist frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung gestattet. Jegliche Abweichung bedarf der Genehmigung des Gemeindegremiums.

Das Anbringen nicht genehmigter Plakate sowie das Beschmutzen, Entfernen und Überkleben von Plakaten ist verboten.

Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Die Kosten der durch das unbefugte Anbringen der Plakate verursachten Schäden gehen ebenfalls zu Lasten des Nutznießers der Werbung.

Alle Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Gemeindegremiums.

TITEL 15: WAHLWERBUNG AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE

Artikel 174

174.1. Jedwede Anbringung von Wahlwerbung, sei es auf Privateigentum ohne die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutznießers, oder auf öffentlicher Straße (z. B. Kalkinschriften) und auf städtischem Eigentum, ist verboten.

174.2. Das Anbringen dieser Werbung ist ebenfalls auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie an Bäumen verboten.

Die in Zuwiderhandlung gegen vorliegende Verordnung angebrachte Wahlwerbung wird kostenpflichtig entfernt.

TITEL 16: SCHUTZ VON BÄUMEN

Artikel 175

175.1. Unbeschadet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) und der Kommunalen Städtebauordnung (K.S.O.) ist es verboten, ohne vorherige schriftliche und formelle Genehmigung des Gemeindegremiums eine Anpflanzung oder Teilanpflanzung vorzunehmen.

175.2. Dieser Titel bezieht sich nicht auf die Forstwirtschaft in Waldgebieten.

175.3. Bei Anpflanzungen von hochstämmigen Baumlinien muss ein Abstand von mindestens 2 Metern, bei jeder Art von Konstruktion oder Umzäunung, wie beispielsweise ein Stacheldrahtzaun, die auf die Straße ragen oder den Verkehr beeinträchtigen könnte, ein Mindestabstand von 0,50 m vom Straßenrand eingehalten werden.

Der Abstand zwischen zwei hochstämmigen Bäumen muss mindestens 6 Meter betragen.

175.4. Bei der Anpflanzung von hochstämmigen Baumlinien muss ein Abstand von 2 Metern, bei niederstämmigen Bäumen, Hecken und Sträuchern ein Abstand von 0,50 m von der Grenze zwischen zwei Grundstücken eingehalten werden.

175.5. In den Agrargebieten ist es nicht erlaubt, ohne die Genehmigung des Gemeindegremiums Aufforstungen in einem Abstand unter 6 Metern von der Grenze zwischen zwei Grundstücken vorzunehmen.

175.6. Im Rahmen dieses Kapitels gilt als hochstämmiger Baum jeder Nadelbaum mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter, gemessen in einer Höhe von 1,50 m über dem Boden, oder jeder Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm in 1,50 m Stammhöhe.

175.7. Ungeachtet der Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie ist es verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums:

a. Gärten, Klein-/Vorgärten oder Grünanlagen zu beseitigen oder zu verkleinern;

b. hochstämmige Laubbäume, die alleine, in einer Gruppe oder in einer Reihe stehen, zu fällen oder deren vorzeitiges Absterben herbeizuführen.

Das Fällen von Pappeln und Birken, die als Windschutz gepflanzt worden waren, obliegt keiner Genehmigung.

175.8. Das Gemeindegremium kann die unter Artikel 181.2 des WGRSEE erwähnte Genehmigung an Bedingungen hinsichtlich der Neuanpflanzung knüpfen und eine Sicherheitsleistung vom Antragsteller verlangen.

175.9. Die Bäume, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 194 des WGRSEE neu gepflanzt worden sind, können ohne vorherige schriftliche und formelle Genehmigung des Gemeindegremiums gefällt oder beschnitten werden, selbst wenn ihre Größe unter der unter Artikel 181.1 des WGRSEE beschriebenen liegt.

175.10. Die Anpflanzung von Weihnachtsbäumen gilt nicht als Aufforstung.

Außerhalb der Waldgebiete ist für diese Anpflanzungen jedoch eine Genehmigung des Gemeindegremiums erforderlich.

Sie dürfen ausschließlich zur ursprünglichen Zweckbestimmung gehalten werden, d.h. bis die Bäume eine Höhe von 2,50 Metern erreicht haben beziehungsweise 5-7 Jahre nach ihrer letzten Umpflanzung.

Nach dieser Frist dürfen sie nicht weiter gehalten werden.

175.11. Der Abstand zwischen einer Nadelbaumanpflanzung und dem jedem Wasserlauf muss mindestens 6 Meter betragen.

175.12. Unabhängig von den Offizieren der Föderalpolizei und der Beamten und Bediensteten in Sachen Gewässer und Forstwesen können die Bediensteten und Beamte, die in Artikel 330 ff. des WGRSEE, das bestimmten Bediensteten und Beamten die Zuständigkeit verleiht, Verstöße gegen die Bestimmungen des Grundlagengesetzes über Raumordnung und Städtebau, abgeändert durch das wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung und den Städtebau, festzustellen, erwähnt werden, mündlich und vor Ort die Anweisung zur Beendigung der Arbeiten geben, wenn sie feststellen, dass diese nicht mit der erteilten Genehmigung übereinstimmen.

Bei Strafe der Nichtigkeit muss die Anweisung zur Beendigung der Arbeiten innerhalb von fünf Tagen vom Bürgermeister oder dem Bediensteten der Abteilung Städtebau und Raumordnung bestätigt werden, wenn die mündliche Anweisung zur Beendigung der Arbeiten von einem der im M.E. vom 31.01.75 erwähnten Beamten gegeben wurde.

TITEL 17: LÄRMBEKÄMPFUNG

Artikel 176

Jeder mutwillig verursachte Lärm bei Tag, der durch Personen oder Tiere auf der öffentlichen Straße oder auf Privatgrundstücken verursacht wird und die Ruhe der Einwohner stört, ist verboten.

Auf der öffentlichen Straße und an den öffentlichen Orten unter freiem Himmel sind verboten:

- a) der Gebrauch:
 - von Verstärkern;
 - von Lautsprechern;
 - von Musikinstrumenten;
 - von anderen Schall erzeugenden Geräten.
- c) das Schießen mit Feuerwaffen
- d) das Abbrennen von Feuerwerk
- e) das Werfen von Knallkörpern.

Artikel 177

Wenn dadurch die Ruhe der Anwohner gestört wird, ist auf der öffentlichen Straße von 22.00 -06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen jeder Lärm verboten, der verursacht wird durch:

a) das Beladen, das Entladen oder die Bedienung von:

- Maschinen;
- Materialien
- oder Gegenständen.

b) die Ausführung von Arbeiten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Landwirte während der Ernteeinsätze.

Artikel 178

Der Gebrauch von Geräten, die einen außergewöhnlichen Lärm verursachen, wie Motor- oder Kreissägen, Rasenmäher, Heckenscheren usw. ist an Sonn- und Feiertagen untersagt, sowie an Wochentagen von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Artikel 179

Die Betreiber von Tanzsälen, Vergnügungssälen, Vorführungssälen und ganz allgemein von allen der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen sind verpflichtet, darauf zu achten, dass der im Innern dieser Einrichtungen verursachte Lärm nicht die Ruhe der Anwohner stört.

Diese Verpflichtung ist ebenfalls anwendbar auf:

- a) die Veranstalter von öffentlichen oder privaten Versammlungen;
- b) die Betreiber von Lokalen, in denen solche Veranstaltungen abgehalten werden.

Artikel 180

Die Betreiber von Schaustellerbuden sind verpflichtet, den Gebrauch von Lautsprechern, Sirenen oder anderen lauten Instrumenten in der Zeit zwischen 22 Uhr und 8 Uhr zu unterlassen.

Betreiber von Nachtwarenhäusern:

Die Geschäfte, die über die üblichen Arbeitszeiten hinaus geöffnet haben (Snack, Pita, Night-Shop, usw.) müssen alle Maßnahmen in der Nähe ihrer Einrichtung ergreifen, damit:

- die öffentliche Ruhe der Anwohner gewahrt bleibt, indem z.B. die längeren öffentlichen nächtlichen Versammlungen verhindert werden.
- die Sauberkeit des öffentlichen Eigentums und der Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Der Bürgermeister kann abgesehen von den Strafen die sofortige Schließung der Geschäfte anordnen, die die öffentliche Ordnung stören.

Artikel 181

Der Bürgermeister kann in besonderen Situationen Abweichungen zu Verboten gewähren.

TITEL 18: SCHANKSTÄTTEN

Für die Anwendung der gegenwärtigen Polizeiverordnung versteht man unter Schankstätten jegliche Einrichtung, in der an Ort und Stelle zu konsumierende Getränke zum Kauf angeboten werden, ohne dass diese mit einer Mahlzeit einhergehen.

Hinsichtlich der Eröffnung von Schankstätten findet das Dekret vom 23.11.2006 zur Abänderung der am 03.04.1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke Anwendung.

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Ausschankgenehmigung der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Artikel 182

Wenn nach zwei aufeinander folgenden schriftlichen Verwarnungen der im Inneren einer Schankstätte produzierte Lärm weiterhin die Ruhe der Nachbarn stört, fordert der Bürgermeister den Betreiber auf, die Schankstätte evakuieren zu lassen, sie täglich spätestens um 22 Uhr zu schließen und morgens nicht vor 8 Uhr zu öffnen, und zwar für eine Zeitspanne von 15 Tagen, welche im Falle des Rückfalls innerhalb von 3 Monaten verdoppelt wird.

Artikel 183

Der Betreiber ist gehalten, dem Erlass des Bürgermeisters, womit ihm die in Artikel 182 erwähnten Maßnahmen auferlegt werden, Folge zu leisten.

Artikel 184

Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schankstätten nur in Begleitung ihres Vaters, ihrer Mutter oder ihres gesetzlichen Vormundes gestattet.

TITEL 19: FEUERWERKSKÖRPER UND KNALLKÖRPER

Artikel 185

Unbeschadet der Bestimmungen der allgemeinen Ordnung über den Arbeitsschutz und des Kgl. Erlasses vom 23. September 1958 betreffend die allgemeine Ordnung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Verkauf, den Transport und die Verwendung von Sprengstoffen sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind das Zünden oder Werfen von Feuerwerks- oder Knallkörpern aller Art sowohl auf der öffentlichen Straße, in den dem Publikum geöffneten Örtlichkeiten als auch auf privatem Gelände untersagt.

Artikel 186

Die Zündung von Feuerwerkskörpern bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 187

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Zündung von Feuerwerkskörpern während der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar (Silvesternacht), zwischen 23:45 Uhr und 1:30 Uhr.

Artikel 188

Es ist verboten, Feuerwerks- und Knallkörper an Kinder unter 16 Jahren zu verkaufen oder abzugeben.

TITEL 20: BEPFLANZTE UND BEBAUTE PARZELLEN, AUFFORSTUNGEN

KAPITEL I: ANPFLANZUNGEN, AUFFORSTUNGEN - WEIHNACHTSBÄUME

Artikel 189

Aufforstungen und das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen sind in Wohngebieten strikt verboten; das Anpflanzen von standorttypischen Laubbäumen und Hecken ist dagegen überall gestattet.

Artikel 190

Anpflanzungen, Aufforstungen und Anlagen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb der Waldgebiete bedürfen einer vorherigen, schriftlichen und ausdrücklichen Genehmigung des Gemeindegremiums.

In Anwendung des Zweckbestimmungsplanes gelten folgende Bestimmungen:

In landwirtschaftlichen Gebieten mit Möglichkeit der Aufforstung:

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone zulässig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre).

Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte beziehungsweise die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindekollegium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Das Einsetzen neuer Pflänzlinge an Stelle der geernteten Bäumchen ist nur möglich, wenn hierfür eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Gemeindekollegiums, welche maximal drei Jahre Gültigkeit behält, vorliegt.

Die Erneuerung der Weihnachtsbaumkulturen auf der gleichen Parzelle nach einem Kahlschlag der vorherigen Produktion kann nur nach einer erneuten ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeindekollegiums erfolgen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

Das Gemeindekollegium genehmigt in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

In landwirtschaftlichen Schutzgebieten:

Mit dem Ziel, einerseits die Landschaftsstruktur zu erhalten (im Oortal), und andererseits die für die Landwirtschaft notwendigen Böden vor der planlosen Aufforstung zu schützen, genehmigt das Gemeindekollegium nur standorttypische Laubholzanpflanzungen.

Im diesem Falle sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vor;
- der Boden lässt keine rentable landwirtschaftliche Tätigkeit zu;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindekollegiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

In den landwirtschaftlichen Schutzgebieten bleibt das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen möglich; ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Genehmigung wird dann erteilt, wenn eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.

Von einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist auszugehen, wenn:

- bestimmte Biotope (Quellen, Feuchtwiesen) negativ verändert werden;
- das Lokalklima negativ verändert wird;
- der Wasserhaushalt negativ verändert wird (Versauerung, Abflussmenge, ...);
- besonders geschützte Arten verdrängt werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu erwarten:

- in offenen Wiesentälern, die auch vom Erholungsverkehr stärker frequentiert werden; dort sollten auch keine Laubholzanpflanzungen genehmigt werden;
- in landwirtschaftlich genutzten Bereichen, in denen Fichten insel- oder halbinselförmig angepflanzt werden sollen;
- in unmittelbarer Nähe von charakteristischen, das Ortsbild prägenden Bauten;
- im Ortsrandbereich.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre). Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte beziehungsweise die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindekollegium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

In landwirtschaftlichen Randgebieten ohne ökologischen Wert:

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone zulässig.

Ein Mindestabstand von 2 m zur Parzellengrenze ist einzuhalten.

Die Weihnachtsbaumkulturen dürfen nur bis zu ihrer wirtschaftlichen Reife gehalten werden, d.h. bis sie eine Höhe von 2,50 m erreicht haben (ca. 5-7 Jahre). Überschreitet die Weihnachtsbaumkultur diese Höhe, wird sie als Aufforstung angesehen und verstößt gegen die oben angeführte Regelung.

Erfolgt die Ernte beziehungsweise die Abholzung nicht innerhalb des folgenden Jahres, behält sich das Gemeindekollegium das Recht vor, die Abholzung durch einen Unternehmer auf Kosten des Eigentümers der Weihnachtsbaumkulturen durchführen zu lassen; dem Eigentümer bleibt jedoch gestattet, die Genehmigung einer Aufforstung zu beantragen.

Ein Mindestabstand von 6 m zwischen einer Nadelholzanpflanzung und jedem Wasserlauf muss eingehalten werden.

Das Gemeindekollegium genehmigt in dieser Zone nur mehr die Aufforstungsanträge, die über ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums verfügen, und die zumindest eine Seite in direktem Kontakt mit einer genehmigten Waldfläche vorsehen.

Bei Erstaufforstung ist darauf zu achten, dass standortgerecht gepflanzt wird.

Das Gemeindekollegium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung mit Nadelholzarten.

Ausnahmsweise können standorttypische Laubholzanpflanzungen genehmigt werden, wenn folgende Grundbedingungen erfüllt sind:

- es liegt ein positives Gutachten sowohl der Forstverwaltung, als auch des Landwirtschaftsministeriums vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindekollegiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Das Gemeindekollegium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für an diese feuchten Bodenbedingungen angepasste Laubholzanpflanzungen möglich.

Im Falle einer Abweichung sind folgende Grundbedingungen zu erfüllen:

- es liegt ein positives Gutachten der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vor;
- es ist kein landschaftsökologischer oder ästhetischer Wertverlust zu befürchten.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt, neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Das Gemeindegremium verweigert jeden Antrag auf Aufforstung in dieser Zone.

Abweichungen sind nur für die Renaturierung von Bruch- und Auenwald möglich, wenn ein positives Gutachten des kommunalen beratenden Raumordnungsausschusses, der Forstverwaltung und des Landwirtschaftsministeriums vorliegen.

Alle Aufforstungen, die in dieser Zone getätigt wurden, dürfen noch bis zu ihrer endgültigen Nutzung erhalten werden, dürfen aber ohne schriftliche und ausdrückliche Genehmigung des Gemeindegremiums weder ersetzt noch neu bepflanzt oder der natürlichen Verjüngung überlassen werden.

Das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen ist in dieser Zone strikt untersagt.

Die Nadelholzbestände in den Talbereichen dürfen nach Abholzung nicht erneuert werden.

Besondere Ausblickpunkte dürfen nicht durch Aufforstungen versperrt werden.

Sollten begründete wirtschaftliche Argumente seitens des Antragstellers vorliegen, um die Wachstumsdauer der Weihnachtsbäume zu verlängern, kann das Gemeindegremium die Genehmigung von Jahr zu Jahr verlängern, jedoch begrenzt auf höchstens 10 Jahre ab Erteilung der Genehmigung.

KAPITEL II: ANBAU VON HACKBAUFRÜCHTEN ODER GLEICHGESTELLTEN PFLANZEN IN ORTSLAGEN

Artikel 191

Es ist verboten, Kulturen von Hackbaufrüchten oder gleichgestellten Pflanzen (hauptsächlich Mais, Futterrüben, Kartoffeln, Zuckerrüben, Zichorie sowie Gemüseanbau im Freiland) anzubauen, außer wenn ein Wiesenstreifen auf der Parzelle in dem Teil angesiedelt ist, der unterhalb des Hangs und am Rand der Parzelle liegt. Dieser grasbewachsene Streifen muss vor Einsaat der Hackbauf Frucht oder der gleichgestellten Pflanze und für eine Mindestdauer angesiedelt werden, die der Dauer der Hackbauf Frucht entspricht und nachstehenden Bedingungen genügen:

- Mindestausmaße: Die Mindestbreite des Wiesenstreifens beträgt 6 Meter;
- Zusammensetzung der Aussaat: Der Wiesenstreifen muss mit einer Mischung bestehend aus Wiesengräsern oder Wiesengräsern und Leguminosen eingesät werden;
- Sonstige Bedingungen: Er darf nicht beweidet und nur nach dem 1. Juli gemäht werden.

TITEL 21: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I: MAßNAHMEN VON AMTS WEGEN

Artikel 192

192.1. Wird gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder gegen die in Ausführung dieser Verordnung gefassten Beschlüsse verstoßen, führt die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Zuwiderhandelnden von Amts wegen die Maßnahmen durch, die der Zuwiderhandelnde, nachdem er aufgefordert wurde oder wenn die geringste Verzögerung Gefahr bedeuten könnte, selbst noch nicht ausgeführt hat, um die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe wieder herzustellen.

192.2. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, für die Rückforderung eventueller Ausgaben vor Gericht zu klagen.

192.3. Werden die vom Bürgermeister oder vom Gemeindegremium im Rahmen einer Genehmigung auferlegten Bedingungen nicht eingehalten, kann diese Genehmigung jederzeit aufgehoben und können Verwaltungsanktionen auferlegt werden.

Artikel 193

Das Polizeigericht spricht neben der Ordnungsstrafe gegebenenfalls die Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Übertretung innerhalb einer im Urteil festgelegten Frist aus und entscheidet, dass bei Nichtwiedergutmachung die Gemeindeverwaltung für die Wiedergutmachung auf Kosten des Zuwiderhandelnden sorgt, der aufgrund desselben Urteils auf Vorlage einer einfachen Aufstellung durch das Gemeindegremium der zuständigen Gemeinde zur Erstattung der Ausgaben gezwungen werden kann.

KAPITEL II: WIEDERHOLUNGSTAT

Artikel 194

194.1. Wird gegen einen Artikel zum wiederholten Mal innerhalb der letzten 12 Monate ab dem Datum des vollstreckbaren Beschlusses durch den Vollstreckungsbeamten verstoßen, können die in der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Verwaltungsgeldstrafen verdoppelt werden, ohne jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Maximum von 250 € zu überschreiten.

194.2. Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, selbst wenn sie zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits volljährig sind, kann eine Verwaltungsgeldstrafe auferlegt werden. In diesem Fall, und selbst im Fall einer Wiederholungstat, ist der Höchstbetrag jedoch auf 125€ festgelegt.

KAPITEL III: MEDIATIONSVERFAHREN

Artikel 195

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Minderjährigen, der zum Zeitpunkt der Tat das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Mediationsverfahren anzubieten. Dieses Verfahren bezweckt ausschließlich, es dem Zuwiderhandelnden zu ermöglichen, den Schaden, den er verursacht hat, zu entschädigen oder zu ersetzen.

KAPITEL IV: MITTEILUNG FALSCHER ANGABEN

Artikel 196

Personen, die der zuständigen Behörde Angaben missbräuchlicher Natur machen, sei es aufgrund einer Verwaltungsstrafat die sich in der Realität nicht ereignet hat oder aufgrund falscher Angaben in diesem Bezug, können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Im Falle einer Mitteilung falscher Angaben entspricht die Höhe der Verwaltungsstrafe der Strafe, auf welcher der Missbrauch fußt. Sollte zum Beispiel die Person den Behörden falsche Angaben bezüglich illegalen Gebrauchs von Feuerwerkskörpern machen, so ist sie mit der Strafe zu belegen welche für den illegalen Gebrauch von Feuerwerkskörpern durch die vorliegenden Bestimmungen vorgesehen wird.

TITEL 22: VERSTÖSSE GEGEN FRÜHERE ARTIKEL DES TITELS X DES STRAFGESETZBUCHES

KAPITEL I: ADMINISTRATIVE STRAFTATEN ERSTER GRUPPE (COL-1/2006)

Artikel 197

Mit einer administrativen Geldbuße wird geahndet:

197.1. wer unvorsichtigerweise auf eine Person einen Gegenstand wirft, der diese belästigen oder beschmutzen kann (ehemals Titel X, Artikel 552, 5);

197.2. wer seinen Hund hetzt und nicht zurückhält, wenn dieser Vorübergehende angreift oder verfolgt, selbst wenn dadurch keine Verletzungen oder kein Schaden entsteht (ehemals Titel X, Artikel 556, 3);

197.3. wer mit Steinen oder anderen harten Körpern oder sonstigen Gegenständen, die beschmutzen oder beschädigen können, nach Wagen mit Aufhängung, Häusern, Gebäuden und Einfriedungen anderer wirft (ehemals Titel X, Artikel 557, 4);

197.4. wer an einem Ort, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer er ist, ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) zum Nachteil eines anderen böswillig tötet oder schwer verletzt (ehemals Titel X, Artikel 557, 5);

197.5. wer den Tod oder die schwere Verletzung von Tieren eines anderen durch freies Herumlaufenlassen von geisteskranken oder tobsüchtigen, von bössartigen oder wilden Tieren, durch die Geschwindigkeit, falsche Lenkung oder übermäßige Belastung von Wagen, Pferden, Zug-, Last- oder Reittieren verursacht (ehemals Titel X, Artikel 559, 2);

197.6. wer durch Unvorsichtigkeit oder Mangel an Vorsicht unfreiwillig die gleichen Schäden durch die Handhabung oder den Gebrauch von Waffen oder durch den Wurf von harten Körpern oder irgendwelcher Substanzen verursacht (ehemals Titel X, Artikel 559, 3);

197.7. wer gegen Behörden oder Privatpersonen andere als in Titel VIII, Kapitel V des Strafgesetzbuches aufgeführten Beleidigungen richtet (ehemals Titel X, Artikel 561, 7);

197.8. wer ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Haustier (mit Ausnahme der Pferde, der Zugtiere, der Hornviecher, der Schafe, der Ziegen und der Schweine) oder ein gezähmtes Tier an einem anderen Ort tötet oder schwer verletzt als an dem, dessen Eigentümer, Mieter, Siedler, Pächter, Nutznießer oder Benutzer der Herr des Tieres oder der Schuldige ist (ehemals Titel X, Artikel 563, 4).

KAPITEL II: GEMISCHTE STRAFTATEN ZWEITER GRUPPE (COL-1/2006)

Gelten als gemischte Straftaten zweiter Gruppe:

Artikel 198

198.1. Das Zerstören oder Beschädigen von Grabstätten, Zeichen des Andenkens oder Grabsteinen, Gedenktafeln, Denkmälern, Statuen oder anderen Gegenständen, die dem Nutzen oder der öffentlichen Verschönerung dienen und die von der zuständigen Behörde oder mit deren Genehmigung errichtet wurden;

198.2. Gleiches gilt für Denkmäler, Statuen, Gemälde oder Kunstgegenstände, die in Kirchen, Tempeln oder in anderen öffentlichen Gebäuden angebracht wurden.

Artikel 199

Das Fällen oder mutwillige Zerstören eines Baumes oder Zerstörung eines Pfropfreises

Artikel 200

Das völlige oder teilweise Zuschütten von Gräben, das Abschneiden oder Herausreißen von lebenden oder trockenen Hecken oder Zäunen, das Zerstören von ländlichen oder städtischen Einfriedungen, unabhängig davon aus welchem Material diese sind, das Versetzen oder Entfernen von Grenzsteinen, Eckbäumen oder anderen Bäumen, die gepflanzt wurden oder die anerkannt sind als Grenzmarkierung zwischen verschiedenen Grundstücken.

Artikel 201

Vorsätzliches Beschädigen oder Zerstören von beweglichem Eigentum eines anderen, außerhalb der in Teil IX Kapitel III des Zweiten Buches dieses Gesetzbuches aufgeführten Fälle.

Artikel 202

Lärm oder nächtliche Ruhestörung, die von der Gestalt sind, dass sie die Ruhe der Anwohner stören.

Artikel 203

203.1. Vorsätzliches Beschädigen von städtischen oder ländlichen Einfriedungen

203.2. Begehen von Tötlichkeiten, die nicht in die Klasse der Beleidigungen fallen, vorausgesetzt, dass niemand verletzt oder geschlagen wurde; insbesondere das vorsätzliche Werfen ohne Verletzungsabsicht nach einer Person von einem Gegenstand, der diese belästigen oder beschmutzen könnte

Artikel 204

Anbringen von Graffiti ohne Erlaubnis an beweglichen oder unbeweglichen Gütern (ehemals Titel X, Artikel 534bis).

Artikel 205

Das vorsätzliche Beschädigen fremden Grundeigentums.

KAPITEL III: GEMISCHTE STRAFTATEN DRITTER GRUPPE (COL-1/2006)

Artikel 206

Mit einer Polizeistrafe werden geahndet:

Straftaten ersten Grades, Verstöße gegen die in den Artikeln 327-330 (Attentatdrohung gegen Personen), 398 (Körperverletzung), 448 (Beleidigung), 461 und 463 (einfacher Diebstahl) des Strafgesetzbuches festgelegten Bestimmungen.

TITEL 23: STRAFBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: VERSTÖSSE GEGEN DIE EINHEITLICHE POLIZEIVERORDNUNG

Artikel 207

Verstöße gegen die vorliegende Polizeiverordnung können mit einer Verwaltungsstrafe zwischen 50 und 250 € (ab 01.01.2014 bis zu 350 €) geahndet werden.

KAPITEL II: ANZAHLUNG DER GELDBUSSE

Artikel 208

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Januar 2001 sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen sind Verwaltungsstrafen innerhalb von einem Monat ab dem darauf folgendem Tag, an dem der Beschluss als vollstreckbar zu erachten ist, auf das Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

Ist die Strafe nach Ablauf der oben genannten Frist nicht beglichen, ergeht eine erste Inverzugsetzung mit der Aufforderung, den Betrag innerhalb von 7 Kalendertagen zu überweisen. Hierfür wird eine Mahngebühr von 15 € erhoben.

Sind die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr nach Ablauf der 7 Kalendertage ab Versanddatum der ersten Mahnung nicht beglichen, werden die Verwaltungsstrafe sowie die Mahngebühr durch einen von der Gemeindeverwaltung beauftragten Gerichtsvollzieher eingetrieben.

TITEL 24: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I: AUFHEBENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 209

209.1. Die früheren Verordnungen des Gemeinderates, die die in vorliegender Verordnung behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, werden ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

209.2. Wenn eine Bestimmung vorliegender Verordnung jedoch Gegenstand einer Nichtigkeitsklage ist, wird das Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung aufgeschoben, bis der Staatsrat über diesen Punkt befunden hat.

209.3. In Abweichung von den in Artikel 209.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 209.2. erwähnten Fall in Kraft, bis der Staatsrat über eine oder mehrere eventuell angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung befindet, sofern der Staatsrat die Gültigkeit der eventuell angefochtenen Bestimmung(en) vorliegender Verordnung bestätigt.

209.4. In Abweichung von den in Artikel 209.1. erwähnten Bestimmungen bleiben die eventuellen Bestimmungen der früheren Gemeindeverordnung in Bezug auf den gleichen Gegenstand in dem in Artikel 209.2. erwähnten Fall ohne zeitliche Begrenzung in Kraft, wenn der Staatsrat eine oder mehrere angefochtene Bestimmungen vorliegender Verordnung für nichtig erklärt.

KAPITEL II: INKRAFTTRETEN

Artikel 210

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 209 tritt vorliegende Verordnung nach ihrer Genehmigung durch die jeweiligen Gemeinderäte am 01.01.2014 in Kraft.

2. Verordnung der Gemeinde Sankt Vith bezüglich der Umweltdelikte.

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119bis, Absatz 1;

Aufgrund des Titels VIII des Buches I des Umweltgesetzbuches über die Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich;

In Erwägung, dass die Gemeinden eine wesentliche Rolle im Bereich der Ermittlung, Feststellung, Verfolgung und Unterdrückung der Verstöße und die Wiederherstellungsmaßnahmen im Umweltbereich innehaben, um die gesetzeswidrigen Verhaltensweisen im Bereich der Umwelt zu ahnden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach ausführlicher Erörterung;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

KAPITEL I – ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Abschnitt 1: Prinzip der administrativen Geldbuße

Artikel 1: Die Verstöße gegen vorliegende Verordnung werden mittels administrativer Geldbußen gemäß der in den Artikeln D. 160 und folgende des Umweltgesetzbuches vorgesehenen Prozedur geahndet. Die in vorliegendem Kapitel vorgesehene Regelung in Sachen administrative Geldbußen ist nicht auf die Minderjährigen, sondern auf die Inhaber der elterlichen Gewalt anwendbar.

Abschnitt 2: Betrag der administrativen Geldbuße

Artikel 2: Der Betrag der auferlegten administrativen Geldbuße beläuft sich auf:

- 50,00 bis 100.000,00 € für einen Verstoß der zweiten Kategorie,
- 50,00 bis 10.000,00 € für einen Verstoß der dritten Kategorie,
- 1,00 bis 1.000,00 € für einen Verstoß der vierten Kategorie.

Die administrative Geldbuße wird im Rahmen der unter Absatz 1 angeführten Grenzen proportional zur Schwere des Tatbestandes festgelegt. Der Betrag der administrativen Geldbuße wird vom kommunalen sanktionierenden Beamten festgelegt.

Abschnitt 3: Vermittlung

Artikel 3: Demjenigen, der einen Verstoß gegen die Artikel der vorliegenden Verordnung begeht, kann seitens des sanktionierenden Beamten ein Vermittlungsverfahren vorgeschlagen werden. Dieses Verfahren muss verpflichtend den minderjährigen Zuwiderhandelnden über 16 Jahren vorgeschlagen werden.

Abschnitt 4: Sofortige Einziehung

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung können Gegenstand eines Vergleichs sein, gemäß den Artikeln D. 159 und folgende des Umweltgesetzbuches.

KAPITEL II – VERSTÖSSE IM BEREICH DER ABFÄLLE

Artikel 5: Sind Tatbestand eines Verstoßes der zweiten Kategorie:

1° die Verbrennung von Haushaltsabfällen im Freien oder in Anlagen, die den Bestimmungen des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle nicht genügen, mit Ausnahme der Verbrennung von natürlichen, trockenen Abfällen aus Wäldern, Feldern und Gärten in Übereinstimmung mit dem Feldgesetzbuch und dem Forstgesetzbuch;

2° das Zurücklassen von Abfällen, so wie kraft des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle,

einschließlich der Deponien, die den Wasserläufen Schaden zufügen;

KAPITEL III – VERSTÖSSE IM BEREICH DES WASSERS

Abschnitt 1: Im Bereich des Oberflächenwassers

Artikel 6: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der:

- das Wohnhaus, das sich entlang einer bereits mit Kanalisationen ausgerüsteten Straße befindet, nicht an die Kanalisation angeschlossen hat;
- sein Wohnhaus, das sich entlang einer Straße befindet, die vor kurzem mit Kanalisationen ausgerüstet worden ist, während der Kanalisationsarbeiten nicht angeschlossen hat;
- nicht die vorherige schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums für den Anschluss seines Wohnhauses an die Kanalisation beantragt hat;

- das ganze Regenwasser und parasitäre Sauberwasser in die Trennkanalisation in den Teilen des so ausgerüsteten Straßenabschnitts abgeleitet hat oder das Regenwasser nicht durch Sickergruben, Sickerleitungen, künstliche Abflüsse oder Oberflächenwasser abgeleitet, sofern dies nicht durch oder kraft anderer Rechtsvorschriften untersagt ist;
- ein neues Wohnhaus nicht mit einem System ausgerüstet hat, durch das das gesamte Regenwasser von dem städtischen Abwasser getrennt wird, keine Ausrüstung anbringt, die den von der Regierung verabschiedeten Bestimmungen genügt, wenn das abgeleitete Abwasser nicht in einer Klärstation behandelt wird, das städtische Abwasser nicht ausschließlich durch das Abwasserkanalnetz ableitet, wenn die Klärstation in Betrieb genommen ist, die Faulgrube nicht außer Betrieb setzt, wenn die zugelassene Vereinigung für die Klärung ein entsprechendes Gutachten abgegeben hat oder die Klärung nicht von einem zugelassenen Entleerer entleeren lässt;
- den Anschluss an die bestehende Kanalisation nicht binnen hundertachtzig Tagen nach der Notifizierung des Beschlusses zur Ablehnung der Genehmigung für die Einrichtung eines individuellen Klärsystems in Abweichung zur Verpflichtung des Kanalisationsanschlusses vorgenommen hat;
- jedes neue Wohnhaus, das in einem Gebiet entlang einer noch nicht mit Kanalisationen ausgerüsteten Straße gebaut wird, das dem kollektiven Sanierungsverfahren unterliegt, nicht von Anfang an mit einem individuellen Klärsystem ausgerüstet hat, das den Bedingungen in Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung entspricht, wenn feststeht, dass die Kosten für den Anschluss an eine künftige Kanalisation unverhältnismäßig wären;
- jedes neue Wohnhaus oder jede Gruppe von neuen Wohnhäusern, für welches beziehungsweise welche das autonome Sanierungsverfahren anwendbar ist, nicht mit einem individuellen Klärsystem ausgerüstet hat;
- nicht dafür sorgt, dass die Kanalisation kein parasitäres Sauberwasser aufnimmt, und zwar dadurch, dass er das Wohnhaus nicht an das Abwasserkanalnetz anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, dass er ein neues Wohnhaus in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Klärsystems nicht mit einer umleitbaren Faulgrube ausstattet, die mit einem Fettabscheider und gegebenenfalls mit separaten Leitungen für die Sammlung des Regenwassers und des häuslichen Abwassers versehen ist;
- die erforderliche Anpassung des Wohnhauses, für welches das autonome Sanierungsverfahren anwendbar ist, an die geltenden Vorschriften nicht vorgenommen hat, und zwar in Ermangelung einer Umsetzung eines gruppierten kommunalen autonomen Sanierungsverfahrens. Sind Tatbestand eines Verstoßes der dritten Kategorie die in Artikel D-393 des Wassergesetzbuches angeführten Handlungen und insbesondere:
 - die Entleerung und Sammlung von Fäkalien aus Faul- und Sickergruben bei Drittpersonen, entweder ohne die hierfür erforderliche Zulassung oder indem die Fäkalien auf verbotene Weise beseitigt werden;
 - die Reinigung eines Kraftfahrzeugs, einer Maschine oder sonstiger ähnlicher Geräte in einem gewöhnlichen Oberflächenwasser oder in einem Abstand von weniger als 10 Metern von einem gewöhnlichen Oberflächenwasser, wobei Reinigungsmittel darin ablaufen könnten, ohne dass dafür die erforderliche Umweltgenehmigung vorliegt;
 - die Zuwiderhandlung gegen gewisse von der Regierung verabschiedete Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes des Oberflächenwassers und des Grundwassers gegen Verschmutzung durch Oberflächenwasser, wozu auch die Nichteinhaltung der Gemeindeverordnung (vom...) bezüglich der Modalitäten für die Kanalanschlüsse gehört;
 - die Herstellung, das Anbieten, der Verkauf oder die Verwendung im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit von Produkten, die – falls sie nach Verwendung in die Abwässer oder das Oberflächenwasser gelangen – eine Verschmutzung der Oberflächengewässer verursachen, das Selbstreinigungsvermögen derselben beeinträchtigen oder dem Betrieb der Abwässer Kläranlagen und der Faulgruben schaden könnten;
 - die Einleitung von gasförmigen Schadstoffen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die im Vorhinein einer mechanischen Zerkleinerung unterzogen wurden oder von Wasser, das solche Stoffe enthält, in öffentliche Kanalisationen, Abwassersammler, Oberflächengewässer oder künstliche Ableitwege;
 - die Entsorgung oder Lagerung von Gegenständen, das Einleiten anderer Stoffe als Abwässer in die öffentlichen Kanalisationen, Abwassersammler oder Oberflächengewässer.

Abschnitt 2: Im Bereich des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wassers

Artikel 7: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie der Benutzer, der die Beschlüsse und Anweisungen des Wasserversorgers hinsichtlich des Verbrauchs von Wasser bei Dürre, im Falle von technischen Zwischenfällen oder von Zwischenfällen im Zusammenhang mit der Qualität des Wassers nicht beachtet.

Artikel 8: Begeht einen Verstoß der vierten Kategorie:

- der Eigentümer einer Hausinstallation zur Wasserverteilung, der nicht über die entsprechende, gemäß der Gesetzgebung auferlegte Zertifizierung verfügt;
- der Abonnent, der sich über eine alternative oder zusätzliche Quelle versorgt und keine vollständige Trennung dieses Versorgungsnetzes vom öffentlichen Verteilungsnetz gewährleistet;
- die Privatperson, die den Beamten des Lieferanten den Zugang zur Hausinstallation verweigert, insofern die durch Artikel D. 189 des Wassergesetzbuches vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden;
- wer außer den im Wassergesetzbuch vorgesehenen Fällen oder ohne Einverständnis des Wasserversorgers Wasser dem öffentlichen Versorgungsnetz entnimmt.

Abschnitt 3: Im Bereich der nicht schiffbaren Wasserläufe

Artikel 9: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der die Ablagerung auf seinen Ländereien oder seinen Grundstücken von Stoffen behindert, die dem Bett des Wasserlaufs entnommen worden sind, sowie von für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Materialien, Werkzeugen und Maschinen.

Artikel 10: Begeht einen Verstoß der vierten Kategorie:

- der Benutzer oder Eigentümer eines Bauwerks, das auf einem nichtschiffbaren Wasserlauf errichtet ist, der nicht dafür sorgt, dass dieses Bauwerk gemäß den ihm vom Betreiber erteilten Anweisungen und in jedem Fall so funktioniert, dass das Wasser des Wasserlaufs sich niemals über dem Pegel staut, der durch die gemäß den Anweisungen des Betreibers angebrachten Wasserstands Markierung angezeigt wird, und der im Dringlichkeitsfall nicht den Anweisungen Folge leistet, die der Betreiber des Wasserlaufs ihm erteilt;
- derjenige, der sein entlang eines offenen Wasserlaufs gelegenes und als Weideland genutztes Land nicht so einfriedet, dass das Vieh auf dem Weideland gehalten wird, wobei der Teil der Einfriedung entlang des Wasserlaufs sich in einem Abstand von 0,75 bis 1 Meter landeinwärts ab dem Böschungskopf des Wasserlaufs befinden muss, ohne dabei ein Hindernis für den Zugang der bei der Ausführung der ordentlichen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Wasserläufen benutzten Materials darzustellen, vorbehaltlich eines eventuellen Erlasses, durch den das gesamte Gebiet einer Gemeinde von der Durchführung dieser Maßnahme befreit wäre;

- derjenige, der die Ufer, das Bett oder die Deiche eines Wasserlaufs beschädigt oder schwächt, der die Wasserläufe in irgendeiner Weise versperrt oder darin Gegenstände oder Stoffe ablegt, die den freien Wasserabfluss behindern, der den Geländestreifen auf einer Breite von 0,50 Metern landeinwärts ab der Uferkronen des Wasserlaufs pflügt, eggt, umgräbt oder in einer anderen Weise lockert, der die im Auftrag eines Verantwortlichen des Betreibers angebrachten Wasserstands Pegel, Wasserstands Markierungen oder anderen Markierungspunkte entfernt, unkenntlich macht, versetzt oder anders aufstellt, der die infolge oben angegebener Handlungen geschaffenen Zustände aufrechterhält;
- derjenige, der es versäumt, die Vorschriften des Verwalters des Wasserlaufs zu beachten:
 - 1) indem er keine Wasserstands Pegel oder Wasserstands Markierungen im Bett dieses Wasserlaufs auf seine Kosten anbringt, oder den Platz oder die Anordnung der bestehenden Pegel oder Markierungen ändert;
 - 2) indem er die vom Verwalter des Wasserlaufs auferlegten Arbeiten nicht fristgerecht oder nicht unter Beachtung der auferlegten Bedingungen ausführt;
 - 3) indem er das vom Verwalter des Wasserlaufs auferlegte Verbot der Benutzung bestimmter Boote in bestimmten Teilen der nichtschiffbaren Wasserläufe während festgelegter Perioden nicht beachtet;
- derjenige, der es versäumt, die notwendigen Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten auszuführen, die ihm in Bezug auf private Brücken und Bauwerke obliegen.

KAPITEL IV – VERSTÖSSE IM BEREICH DER KLASSIERTEN BETRIEBE

Artikel 11: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie derjenige, der:

- jegliche Umwandlung oder Erweiterung eines Betriebs der Klasse 1 oder 2 nicht in ein Register festhält, insofern diese Auflage anwendbar ist;
- die zuständigen Behörden nicht über die Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung informiert;
- nicht alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um die Gefahren, Belastungen oder Nachteile des Betriebs zu vermeiden, zu verringern oder diesen entgegenzuwirken; der nicht unverzüglich der zuständigen Behörde jeglichen Unfall oder Zwischenfall meldet, der eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellen könnte; der die zuständige Behörde und den technischen Beamten nicht über jegliche Betriebseinstellung mindestens 10 Tage vor dieser Maßnahme informiert, außer im Falle höherer Gewalt;
- der alle rechtskräftigen Genehmigungen für den Betrieb nicht am Ort des Betriebes selbst oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde vereinbarten Ort aufbewahrt.

KAPITEL V – VERSTÖSSE IM BEREICH DER ERHALTUNG DER NATUR

Artikel 12: Sind Tatbestand eines Verstoßes der dritten Kategorie:

- jegliche Störung von Vögeln, die einer der einheimischen auf dem europäischen Gebiet wildlebenden Arten angehören, einschließlich deren Unterarten, Rassen oder Varietäten, unabhängig deren geographischer Herkunft, sowie der hybridisierten Vögel, die aus einer Kreuzung mit einem Vogel dieser Arten hervorgegangen sind, sowie deren Handel und Benutzung;
- die Gefährdung bestimmter Arten von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen und deren Verwendung mit oder ohne Erwerbszweck;
- die Haltung, der Ankauf, der Tausch, der Verkauf oder der Absatz von gewissen wallonischen Arten von teilweise geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen sowie das Fangen, die Tötung und die absichtliche Störung dieser Arten und deren Eier, mit Ausnahme einer zeitweiligen Haltung von Amphibien oder deren Eier zu pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken;
- die Verwendung von nicht erlaubten Fang- und Tötungsgeräten, wenn das Fangen und das Töten dieser Arten erlaubt ist;
- die Ansiedlung von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- und Pflanzenarten (mit Ausnahme der der Land- und Forstwirtschaft dienenden Arten) in der Natur und den Wildparks;
- die Tötung, die Jagd, das Fangen und die Störung von Tierarten in Naturschutzgebieten;
- die absichtliche Gefährdung von bestimmten Pflanzenarten, deren natürliche Lebensräume sowie der Handel oder jegliche andere Verwendung dieser Arten;
- das Beschneiden, Entwurzeln und die Beschädigung von Bäumen und Sträuchern sowie die Beschädigung des Pflanzenteppichs in Naturschutzgebieten, außer wenn dies in einem Bewirtschaftungsplan vorgesehen ist.

Artikel 13: Ist Tatbestand eines Verstoßes der vierten Kategorie das Pflanzen oder die Neupflanzung von Nadelhölzern, das Zulassen und die Beibehaltung deren natürlichen Verjüngung und zwar in einem Abstand von weniger als sechs Metern zu jeglichem Wasserlauf.

KAPITEL VI – VERSTÖSSE IM BEREICH DES LÄRMS

Artikel 14: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie:

- derjenige, der eine Lärmbelästigung, welche die von der Regierung festgelegten Normen überschreitet, direkt oder indirekt schafft oder andauern lässt;
- derjenige, der gegen die Bestimmungen von Erlassen verstößt, die in Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 über die Lärmbekämpfung verabschiedet worden sind.

KAPITEL VII – VERSTÖSSE IM BEREICH DER LUFTVERSCHMUTZUNG

Artikel 15: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie:

- derjenige, der im Besitz eines Gutes ist, das eine von der Regierung untersagte Verschmutzungsart verursacht;
- derjenige, der die Maßnahmen nicht beachtet, die im Aktionsplan zur Gewährleistung der Qualität der Umgebungsluft enthalten sind;
- derjenige, der gegen die Bestimmungen verstößt, die von der Regierung beschlossen worden sind, um die Luftverschmutzung auf strukturelle Weise zu verringern, insbesondere die Bestimmungen zur Verringerung und, in manchen Fällen, zum Verbot bestimmter Verschmutzungsarten, oder zur Regelung oder zum Verbot der Verwendung bestimmter Geräte oder Vorrichtungen, die eine Verschmutzung verursachen können;
- derjenige, der gegen die Bestimmungen verstößt, die von der Regierung beschlossen worden sind, um die Luftverschmutzung zu verringern, wenn die Schwellenwerte betreffend die Qualität der Umgebungsluft überschritten werden.

KAPITEL VIII – VERSTÖSSE IM BEREICH DER WASSERSTRABEN

Artikel 16: Begeht einen Verstoß der dritten Kategorie:

- derjenige, der ohne Umwelterklärung, Umweltgenehmigung oder schriftliche Genehmigung des Betreibers die Grenze des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen überschreitet oder eine in Artikel D.51 des Umweltgesetzbuches erwähnte Handlung oder jede sonstige Handlung ausführt, die einen Verstoß gegen die Unversehrtheit dieses Netzes darstellt oder darstellen kann;

- derjenige, der Baustoffe entwendet, die zur Ausführung von Arbeiten auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen gelagert wurden;
- derjenige, der ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers und in einer Art und Weise, die der Zweckbestimmung des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen nicht entspricht, die Gesamtheit oder einen Teil des öffentlichen Netzes der Wasserstraßen besetzt;
- derjenige, der ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers Freizeit-, Sport- oder Fremdenverkehrsaktivitäten auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen organisiert;
- derjenige, der eine Freizeit-, Sport oder Fremdenverkehrsaktivität auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraße ausübt, ohne dabei die von der Wallonischen Regierung festgelegten Bedingungen zu beachten;
- derjenige, der ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers Werbetafeln oder jegliche Werbung auf dem regionalen öffentlichen Netz der Wasserstraßen anbringt;
- die Eigentümer, Mieter oder Nutzer von Grundstücken, die in den durch den Betreiber bezeichneten Überschwemmungstälern liegen, die es bei Hochwasser unterlassen, alle gelagerten Materialien oder landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu entfernen, die durch das Hochwasser weggeschwemmt werden und die Zerstörung oder die Beschädigung der auf diesen Wasserstraßen vorläufig oder endgültig errichteten Bauwerke verursachen könnten;
- derjenige, der die Lebensfähigkeit des regionalen öffentlichen Netzes der Wasserstraßen oder der auf der genannten Wasserstraße errichteten Bauwerke, Einrichtungen, Anpflanzungen gefährdet, indem er ein Wasserflugzeug steuert, ohne seine Fahrweise an die Gegebenheiten des genannten Netzes oder an die Anweisungen der in Artikel D.425 Absatz 1 des Umweltgesetzbuches genannten Beamten anzupassen.

KAPITEL IX– VERSTÖSSE IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN UNTERSUCHUNGEN

Artikel 17: Begeht einen Verstoß der vierten Kategorie derjenige, der die Durchführung der öffentlichen Untersuchung behindert oder Elemente der einer öffentlichen Untersuchung in Anwendung des Umweltgesetzbuches unterliegenden Akte der Einsicht durch die Öffentlichkeit entzieht.

KAPITEL X– SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18: Inkrafttreten:

Die vorliegende Gemeindeverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Bauhof der Gemeinde. Ankauf von zwei Streugeräten für den Winterdienst. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat,

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a) und § 1, 3., d) und e);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2°;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5 bis 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung Nr. 2 des Jahres 2013 eingetragen sind (421000/744-51);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von zwei Streugeräten für den Winterdienst des Bauhofs.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf etwa 5.000,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 26, § 1, 3., d) und e) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Bauhof der Gemeinde. Ankauf eines Luftkissenrasenmähers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a) und § 1, 3., d) und e);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2°;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5 bis 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 475,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen sind beziehungsweise werden (Artikel 421000/744-51);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Luftkissenrasenmähers für den Bauhof.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf etwa 475,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 26, § 1, 3., d) und e) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

5. Bauhof der Gemeinde. Ankauf einer Kamera mit Zubehör für Kanaluntersuchungen. Genehmigung der angepassten Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2013, laut welchem der Ankauf einer Kamera mit Zubehör für Kanaluntersuchungen zum Schätzpreis von 6.500,00 € beschlossen wurde;

In Anbetracht dessen, dass es einer angepassten Kostenschätzung bedarf;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a) und § 1, 3., d) und e);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2°;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5 bis 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 11.510,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen zusätzlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2013 eingetragen werden (Artikel 421000/744-51);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF, die infrage stellt, ob sich die Anschaffung lohne)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Kamera mit Zubehör für Kanaluntersuchungen des Bauhofs.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf etwa 11.510,00 € (MwSt. inbegriffen) festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 26, § 1, 3., d) und e) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kapitels 2 und 3 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

6. Nicht subsidierte gewöhnliche Forstarbeiten 2014. Genehmigung des Kostenanschlages Nr. SN/824/4/2014 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat,

Auf Grund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlages vom 24. Oktober 2013 für die in den Gemeindegewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 196.000,00 € (Arbeiten in Eigenregie 117.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 79.000,00 €);

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 196.000,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2014 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

III. Immobilienangelegenheiten

7. A. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Friedensplatz“.

7. B. Notwendigkeit des Umweltverträglichkeitsberichtes.

7. C. Festlegung des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Friedensplatz“.

Der Stadtrat

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2008, über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes, vom Sektorenplan abweichend;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2008 über die Auftragserteilung an das Studienbüro AUPA, Rue du Centre, 77, 4800 Verviers;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 13.02.2012, zur Genehmigung der Erstellung des KRP Friedensplatz zwecks Revision des Sektorenplanes Malmedy-Sankt Vith;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der OGD4 angepasst wurden;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Friedensplatz“ wird angenommen.

Artikel 2: Gemäß den Vorgaben von Artikel 50 des WGRSEE einen Umweltverträglichkeitsbericht zum KRP erstellen zu lassen.

Artikel 3: Den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes zum kommunalen Raumordnungsplan „Friedensplatz“ wie folgt zu bestimmen:

1. eine Zusammenfassung des Inhalts, eine Beschreibung der Ziele des Vorentwurfes des Planes sowie dessen Verbindungen mit anderen relevanten Plänen oder Programmen;
2. die Rechtfertigung des Vorentwurfes zum Plan, was die Bestimmungen von Artikel 1 § 1 betrifft;
3. die Merkmale des betroffenen Gebiets hinsichtlich der Bevölkerung und der Umwelt, und dessen Potentialitäten sowie die voraussichtliche Entwicklung der Umweltlage im Falle einer Nichtdurchführung des Planes;
4. die umweltbezogenen Merkmale der Gebiete, die erheblich betroffen werden könnten;
5. die mit dem Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplans verbundenen umweltbezogenen Probleme bezüglich der Gebiete, die eine besondere Bedeutung für die Umwelt aufweisen, wie z.B. die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG bestimmten Gebiete;
6. die umweltbezogenen Probleme bezüglich Gebiete, in denen sich Betriebe niederlassen könnten, die mit bedeutenden Risiken für Personen, Güter oder Umwelt im Sinne von der Richtlinie 96/82/EWG verbunden sind, oder wenn der Vorentwurf zum Plan die Eintragung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebieten sowie von öffentlich genutzten Gebieten oder Infrastrukturen in der Nähe solcher Betriebe vorsieht;
7. die relevanten Ziele in Sachen Umweltschutz und die Art und Weise, wie sie im Rahmen der Ausarbeitung des Planes in Betracht gezogen werden;
8. die voraussichtlichen, bedeutsamen Ein- und Auswirkungen, nämlich die sekundären, kumulativen, synergetischen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, sowohl positiven als auch negativen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, der Bevölkerung, der menschlichen Gesundheit, der Fauna, der Flora, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der materiellen Güter, des Kulturerbes, einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und der Landschaft sowie der Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren;
9. die Ein- und Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
10. die Maßnahmen, die zu treffen sind, um die unter 8° und 9° erwähnten negativen Auswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen;
11. die Darstellung von möglichen Alternativen und deren Rechtfertigung, was die Bestimmungen der Punkte 1° bis 10° betrifft;
12. eine Beschreibung des gewählten Bewertungsverfahrens und der angetroffenen Schwierigkeiten;
13. die in Betracht gezogenen Maßnahmen zur Begleitung der Durchführung des kommunalen Raumordnungsplans;
14. eine nicht-technische Zusammenfassung der oben erwähnten Informationen.

Artikel 4: Den Entwurf bezüglich des Inhalts des Umweltverträglichkeitsberichtes und den Vorentwurf des kommunalen Raumordnungsplanes „Friedensplatz“ dem kommunalen beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität, sowie dem Wallonischen Umweltrat für eine nachhaltige Entwicklung, zur Begutachtung zu unterbreiten.

8. Kommunalen Raumordnungsplan „Friedensplatz“ – Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes – Genehmigung der Kosten und Festlegung der Vergabeart – Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeit beinhaltet;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeit beinhaltet:

Erstellung eines Umweltberichtes für den kommunalen Raumordnungsplan „Friedensplatz“ gemäß den Vorgaben von Artikel 50 des WGRSEE (wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie).

Der Umweltbericht ist in deutscher und in französischer Sprache zu erstellen.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Der Betrag wird im Haushaltsplan 2014 der Gemeinde eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren vergeben, wobei wenigstens drei Studienbüros angeschrieben werden.

Artikel 4: Einen Antrag auf Bezuschussung gemäß Artikel 255/3 des WGRSEE bei der Wallonischen Region einzureichen.

9. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzellen Nr. 339 A und Nr. 339/02, sowie der Parzelle Nr. 339/02 an Herrn Pierre Raymond SCHAUS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Pierre Raymond SCHAUS auf Erwerb von Gelände (gelegen vor seinem Eigentum) in Recht vom 7. August 2013;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt, d.h. seinerzeit wurde das Gemeindeeigentum überbaut und durch den Verkauf des Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum wird die Wegeflucht begrädigt;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 9. Oktober 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23. Oktober 2013 in gleicher Angelegenheit;
Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Pierre Raymond SCHAUS, wohnhaft in Hunnert, Recht, 5, 4780 Sankt Vith, vom 31. Oktober 2013;
Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Teilstückes, mit einer vermessenen Fläche von 17 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 9. Oktober 2013 in roter Farbe umrandet ist, gelegen Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 339/02 und der Parzelle Nr. 339 A, sowie der Parzelle Nr. 339/02, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 21 m², so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 9. Oktober 2013 in blauer Farbe umrandet ist, zum Preis von 3,75 €/m² an Herrn Pierre Raymond SCHAUS, wohnhaft in Hunnert, Recht, 5, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Herrn Pierre Raymond SCHAUS an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 38 m² x 3,75 €/m² = 142,50 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, Herrn Pierre Raymond SCHAUS, sind.

10. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Sankt Vith, Gemarkung 1, Flur D, zwischen den Parzellen Nr. 101 X und Nr. 101 W, sowie des Bodens der Parzelle Nr. 101/02, an die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt, da es sich bei dem zu verkaufenden Gelände um einen ehemaligen Pfad längs der Wiesenbachstraße handelt und der Pfad vor Ort nicht mehr besteht und es demnach angebracht ist, diesen an den Anlieger zu verkaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH laut Vorverkaufsvertrag der zukünftige Besitzer der Immobilie, gelegen Bernhard-Willems-Straße, 19, ist;

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rainer GILS, mit Geschäftssitz in der Bernhard-Willems-Straße, 28, 4780 Sankt Vith, auf Bereinigung der Situation, vom 19. September 2013;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN vom 18. Juli 1996;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 14. Juli 2011;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rainer GILS, vom 3. Oktober 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23. Oktober 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 6 m² und Los 2 mit einer vermessenen Fläche von 12 m², gelegen in Sankt Vith, in der Bernhard-Willems-Straße, 19, katastriert Gemarkung 1, Flur D, so wie sie auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 18. Juli 1996 in gelber Farbe eingezeichnet sind, sowie des Bodens der Parzelle Nr. 101/02, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer Fläche vom 22 m² laut Katastermutterrolle zum Abschätzpreis von 30,00 €/m² an die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH mit Geschäftssitz in der Bernhard-Willems-Straße, 28, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft Rainer GILS PGmbH an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 40 m² x 30 €/m² = 1.200,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, der Gesellschaft Rainer GILS PGmbH, sind.

11. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Neidingen zwischen der Familie TRIERSCHIED und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Erbgemeinschaft Heinrich TRIERSCHIED, Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, vom 5. November 2012 auf Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Neidingen;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 30. September 2013;

Aufgrund des Tauschversprechens des Herrn Danny TRIERSCHIED, wohnhaft in Oudler, 72/S, 4791 Burg-Reuland, der Frau Petra TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, des Herrn Robert TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith und des Herrn Ewald TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 58/A, 4783 Sankt Vith, vom 21. Oktober 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23. Oktober 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgende Lose an Herrn Danny TRIERSCHIED, wohnhaft in Oudler, 72/S, 4791 Burg-Reuland, der Frau Petra TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, des Herrn Robert TRIERSCHIED,

wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith und des Herrn Ewald TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 58/A, 4783 Sankt Vith, ab:

- o das laut Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 3 mit einer vermessenen Fläche von 12 m², gelegen Gemarkung 4, Flur P, entlang der Parzelle Nr. 48 A und Nr. 526 K;
- o das laut Stadtratsbeschluss vom 23. Oktober 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 4 mit einer vermessenen Fläche von 12 m², gelegen Gemarkung 4, Flur P, entlang der Parzelle Nr. 526 K;
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug von Herrn Danny TRIERSCHIED, wohnhaft in Oudler, 72/S, 4791 Burg-Reuland, der Frau Petra TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith, des Herrn Robert TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 40, 4783 Sankt Vith und des Herrn Ewald TRIERSCHIED, wohnhaft in Neidingen, 58/A, 4783 Sankt Vith:
 - o ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 46 B, katastriert Gemarkung 4, Flur P, mit der Bezeichnung „Los 1“, mit einer vermessenen Fläche von 25 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 30. September 2013 in lila Farbe eingezeichnet ist;
 - o ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 46 B und der Parzelle Nr. 526 M, katastriert Gemarkung 4, Flur P, mit der Bezeichnung „Los 2“, mit einer vermessenen Fläche von 82 m², so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 30. September 2013 in grüner Farbe eingezeichnet ist;

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Teilstücke „Los 1“ und „Los 2“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleihen.

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Antragsteller, Herrn Dany TRIERSCHIED, Frau Petra TRIERSCHIED, Herrn Robert und Herrn Ewald TRIERSCHIED, sind.

Herr GILSON, Ratsmitglied, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

12. Einverleibung der Parzelle Nr. 467 T, katastriert Gemarkung 1, Flur G, in das öffentliche Eigentum der Gemeinde, gelegen in Sankt Vith, „Untere Büchelstraße“.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die betroffene Parzelle schon seit mehr als 30 Jahre ohne Unterbrechung in der Straße „Untere Büchelstraße“ einverleibt ist und die Gemeinde diese Parzelle somit ersessen hat;

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 03.06.2011 über den Erwerb durch Verjährung im Bereich des Straßen- und Wegenetzes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dass die Parzelle Nr. 467 T, katastriert Gemarkung 1, Flur G, gemäß dem Dekret der wallonischen Region vom 03.06.2011 in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde aufgenommen wird. Diese Transaktion erfolgt im Interesse der Gemeinde.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

Herr GILSON, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

13. Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum entlang der Parzellen Nr. 159 B und 159 C, katastriert Gemarkung 4, Flur N, in Neidingen an die Eheleute HENKES-MERSCH: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Forstamtes vom 25. September 2012;

Aufgrund der Tatsache, dass im Frühjahr diesen Jahres ein erkrankter Baum von der Gemeinde gefällt wurde und sich somit nur noch 2 Buchen auf dem betroffenen Gelände befinden;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 31. Oktober 2012;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros MREYEN vom 18. November 2012;

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens der Eheleute Helmuth und Madeleine HENKES-MERSCH, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Neidingen, 18/B, vom 5. November 2013;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das „Los 1“, so wie es auf dem Vermessungsplan vom 18. November 2012 des Vermessungsbüros MREYEN in rosa umrandet ist, gelegen in Neidingen, Gemarkung 4, Flur N, entlang der Parzellen Nr. 159 B und Nr. 159 C, mit einer vermessenen Fläche von 194 m² aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 deklassierten Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum mit der Bezeichnung „Los 1“ mit einer vermessenen Fläche von 194 m² zum Preis von 25,00 €/m² zuzüglich 2 Buchen für 300,00 € an die Eheleute Helmuth und Madeleine HENKES-MERSCH, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Neidingen, 18/B, im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Eheleute HENKES-MERSCH an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag:

194 m² x 25,00 €/m²: 4.850,00 €

+2 Buchen an 300,00 €: 300,00 €

= 5.150,00 €

Artikel 3: Dass die anfallenden Kosten zu Lasten der Eheleute HENKES-MERSCH sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Verschiedenes

14. Kartografie der Windkraft in der Wallonie – Gutachten im Rahmen der öffentlichen Untersuchung.

Der Stadtrat:

Im Rahmen der öffentlichen Untersuchung und Befragung der Gemeinden zum Projekt der Kartografie und des Referenzrahmens bezüglich der Windkraft in der Wallonie;

Nach eingehender Durchsicht der der Stadtverwaltung zugestellten Unterlagen, beinhaltend namentlich den aktualisierten Referenzrahmen, das methodologische Dossier, den Umweltverträglichkeitsbericht sowie das dazugehörige Kartenmaterial;

In Anbetracht der anlässlich der im Rahmen der öffentlichen Untersuchung, welche vom 16. September bis zum 30. Oktober 2013 abgehalten wurde, eingegangenen Bemerkungen;

In Anbetracht, dass das Gemeindegremium zwei Informationsversammlungen zu möglichen Windenergieprojekten in Emmels und in Recht (Emmels am 05.11.2013, Recht am 19.11.2013) veranstaltet hat und in Anbetracht der durch die anwesenden Einwohner beider Ortschaften eingebrachten Bemerkungen;

Aufgrund der durch das Gemeindegremium bei Anlass der Voruntersuchung zum Referenzrahmen Windenergie vom Frühjahr 2013 eingebrachten Argumente und Anmerkungen, wie sie im Schreiben des Gemeindegremiums vom 30. April 2013 an den zuständigen Minister HENRY zusammengefasst sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Die im Schreiben des Gemeindegremiums vom 30. April 2013 an den zuständigen Minister HENRY vorgelegten Argumente und Bemerkungen zu bestätigen und wie folgt zu erläutern beziehungsweise zu ergänzen:

Ein Großteil der in der Kartografie vorgeschlagenen Zonen ist von der Ausdehnung her sehr klein und käme demgemäß sowieso nicht für die eventuelle Errichtung eines Windparks mit 5-6 Windrädern in Frage;

Die einzige größere, ausgewiesene Zone, gelegen nord-westlich von Neundorf liegt de facto in einer weiten Tal-Ebene mit teils ökologisch wertvollen Feuchtgebieten: die Ausweisung als günstige Zone erscheint dem Stadtrat höchst fraglich und spätestens bei Anlass der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie würde diese Zone höchstwahrscheinlich doch verworfen werden. Demgemäß erachtet der Stadtrat die Ausweisung dieses Gebietes als günstige Zone nicht realistisch;

Die vorgelegte Karte 1.21 mit Titel „Vollständige ausschließende Einschränkung - Zonen von ornithologischem Interesse hoher Priorität“ stimmt nicht mit den Karten der Verbreitung der drei sensiblen Arten Rot- und Schwarzmilan sowie Schwarzstorch (Rahmenplan Seite 28), wie sie im offiziellen Brutvogelatlas der Wallonie (Atlas des oiseaux nicheurs de Wallonie 2001-2007) auf den Seiten 169, 175 und 177 dargestellt sind, überein. Der Stadtrat erachtet es als nicht fundiert, dass die „Zonen mit ausschließender Einschränkung wegen ornithologischem Interesse hoher Priorität“, sich fast ausschließlich auf das Gebiet der südlichen Ostkantone beziehen;

In Verlängerung des bestehenden Windparks Emmels in nord-östlicher Richtung sollte die Parzelle, katastriert unter Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung Crombach 63019, Flur E, Nr. 1Z mit einer Fläche von rund 18 ha, die die Verbindung zu der als günstig ausgewiesenen Zone beim Autobahnrastplatz Emmelser Heide macht, als günstig ausgewiesen werden;

Die ausgewiesene Zone süd-westlich von Neidingen sollte so vergrößert werden, dass die Parzellen katastriert unter Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung Lommersweiler 63047, Flur Q,

Nr. 1A, 1B, 1C, 4A, 4B, 4C und 26A, sowie Flur R Nr. 178X, 178N, 178V, 203, 204, 205, 206 und 207 auch als günstig ausgewiesen werden, da somit ein eventueller Windkraftpark noch weiter von den Wohnhäusern entfernt errichtet würde;

Der Stadtrat fragt, dass das Gebiet „Hunnert“ gelegen nördlich von Recht in Richtung Pont (Gemeinde Malmedy) als günstiges Gebiet ausgewiesen wird. Zur Verwirklichung eines eventuellen gemeinsamen Windprojektes mit der Gemeinde Malmedy sollten auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith namentlich die Parzellen katastriert unter Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung Recht 63063, Flur C, Nr. 19A2, 19X, 20B und 20C als günstig ausgewiesen werden. Effektiv weist dieses Gebiet zahlreiche Vorteile auf:

- Windmessungen belegen, dass es als eines der windgünstigsten Gebiete auf Ebene der Wallonie zu betrachten ist;
- Lage entlang der Autobahn: entspricht dem Kriterium des Referenzrahmens;
- Große Entfernung von mindestens rund 600 beziehungsweise 900 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern;
- Gute Akzeptanz namentlich von Seiten der Bevölkerung von Recht (siehe Bürgerversammlung vom 19.11.2013 in Recht);
- Schöne Möglichkeit eines gemeinsamen Projektes zwischen den Gemeinden Malmedy und Sankt Vith;
- Das Gebiet liegt in der Forstzone, doch kann man es, gemäß Kriterien des Referenzrahmens, als „Waldgebiet mit geringer Artenvielfalt, da aus Nadelholzpflanzungen von geringem biologischem Wert bestehend“, bezeichnen: es entspricht somit auch hier den Auflagen des Referenzrahmens.

Das Gemeindegremium zu beauftragen, diese Stellungnahme des Stadtrates gemeinsam mit der Zusammenfassung der bei Anlass der öffentlichen Untersuchung eingebrachten Bemerkungen, für den 30. November 2013 an die zuständige Verwaltungsstelle des öffentlichen Dienstes der Wallonie zu senden.

15. Resolution im Rahmen der Fusion der Interkommunalen INTEROST mit IDEG, IEH, IGH, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL zur Gründung der neuen Interkommunalen ORES Assets.

Aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Sankt Vith, der Fusion der Interkommunalen INTEROST mit IDEG, IEH, IGH, INTERLUX, INTERMOSANE, SEDILEC und SIMOGEL durch Gründung einer neuen Interkommunalen namens ORES Assets zuzustimmen;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die Interessenswahrung Ihrer Bürger innerhalb dieser neuen Interkommunalen ORES Assets langfristig abgesichert sehen möchte;

Aufgrund des Bestrebens, die öffentlichen Interessen in ORES Assets langfristig zu stärken;

Aufgrund des Bestrebens, zu vermeiden, dass eine privatrechtliche Organisation eine Sperrminorität an den Anteilen von ORES Assets erhält;

Aufgrund des Bestrebens eine fortschreitende Privatisierung des Stromverteiler-Sektors zu vermeiden;

Angesichts der Überlegung, dass ein Privatinvestor eher Interesse daran hat, mehr in stärker besiedelten Gebieten und weniger im ländlichen Raum zu investieren und dass diese Privat-Interessen daher konträr zu den Interessen des Sektorenausschusses D sein können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Sich dafür auszusprechen, dass im Falle eines Verkaufes der verbleibenden Electrabel-Anteile, gründlich geprüft wird, inwieweit es von Vorteil wäre, wenn die öffentliche Hand mindestens 76 % der Gesamtanteile von ORES Assets hält, um somit eine Sperrminorität eines privaten Anteilgeigners zu vermeiden;

Sich dafür auszusprechen, dass dies auch getrennt für die Anteile die dem Sektorenausschuss D unterliegen geprüft wird.

Artikel 2: Seinen Vertreter bei ORES Assets anzuweisen, sich für diese oben beschriebenen Ziele einzusetzen.

Artikel 3: Die anderen an INTEROST beteiligten Gemeinden über den vorliegenden Beschluss zu informieren.

16. Verwaltungssanktionen: Annahme der Vereinbarung mit der Provinz Lüttich über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith und Bezeichnung von Beamten für die Auferlegung von Geldstrafen in der Gemeinde Sankt Vith im Rahmen der festgestellten Umweltdelikte.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch Gesetz vom 13.05.1999 eingeführten Artikels 119bis des neuen Gemeindegesetzes, in der Fassung der Gesetze vom 26.06.2000, 07.05.2004, 17.06.2004 und 20.07.2005;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 07.01.2001 zur Festlegung des Verfahrens zur Bezeichnung des Beamten und zur Einziehung der Geldstrafen in Ausführung des Gesetzes vom 13.05.1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen, insbesondere Artikel 1;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.08.2006 mit welchem die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung der Verwaltungssanktionen im Sinne des ministeriellen Rundschreibens OOP 30 vom 02.05.2001 in den fünf Gemeinden der Polizeizone Eifel;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat eine Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte verabschiedet hat;

In Anbetracht dessen, dass für die Auferlegung diesbezüglicher Sanktionen ebenfalls eine Person bezeichnet werden muss;

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Provinzialbeamten zur Auferlegung von Verwaltungssanktionen zu Gunsten der Gemeinde Sankt Vith, welche durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.08.2006 einstimmig gutgeheißen wurde, auf die Gemeindeverordnung bezüglich der Umweltdelikte, welche der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.11.2013 verabschiedet hat, auszudehnen.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

- den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;
- Frau Angélique BUSCHEMAN zur weiteren Veranlassung.

17. Generalversammlungen der Interkommunalen. Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung.

17. A. Interkommunale FINOST. Ordentliche Generalversammlung am 23. Dezember 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Montag, den 23. Dezember 2013 um 18.30 Uhr, Vervierser Straße, 64-68 in Eupen, Sitz INTEROST;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 23. Dezember 2013 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

1. Genehmigung des strategischen Plans 2014-2016

2. Festlegung der Anwesenheitsgelder, Entschädigungen und Fahrtkosten.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Frau Alexandra KNAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die fünf Delegierten der Generalversammlung.

17. B. VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung am 16. Dezember 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 16. Dezember 2013 um 19.30 Uhr im Versammlungsraum (Keller) des Seniorenheimes St. Elisabeth, Klosterstraße, 9/B in 4780 Sankt Vith;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 16. Dezember 2013 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der ersten Generalversammlung 2013 vom 24.06.2013

2. Genehmigung des Finanzplans 2014
 - a. Bereich Seniorenheime
 - b. Bereich Psychiatrisches Pflegewohnheim.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Alexandra KNAUF und Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

17. C. Interkommunale AIDE – Strategische und Außerordentliche Generalversammlung am 16. Dezember 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung am Montag, den 16. Dezember 2013 um 17.00 Uhr und 18.00 Uhr in der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde, im Sinne des besagten Dekretes, ihre Rolle als Gesellschafter in der Interkommunale voll wahrnehmen möchte;

dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen und Außerordentlichen Generalversammlung vom 16. Dezember 2013 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung:

1. Annahme des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2013
2. Strategieplan:
 - a. Investitionen
 - b. Betrieb
 - c. Dienstleistungen für Gemeinden
 - d. Dienstleistungen für Privatpersonen.

Tagesordnung der Außerordentlichen Generalversammlung:

Einziger Punkt: Satzungsänderungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Tobias HALMES und Frau Nathalie KESSELER-HEINEN zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Stadt Sankt Vith.

17. D. Interkommunale SPI – Ordentliche Hauptversammlung am 17. Dezember 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Stadt Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Hauptversammlung am Dienstag, den 17. Dezember 2013 um 17:00 Uhr im Saal „Salle des Gardes“ des Amtssitzes der Provinzregierung, Place Notger, 2 in 4000 Lüttich;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund der Tagesordnung der Ordentlichen Hauptversammlung, nämlich:

1. Strategieplan 2011-2013 – Fortschrittsbericht zum 30.06.2013 und Abschluss (Anhang 1)
2. Strategieplan 2014-2016 (Anhang 2)
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3);

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Alle Tagesordnungspunkte der Ordentlichen Hauptversammlung der SPI in der ihm vorgelegten Fassung zu billigen.

Artikel 2: Die Delegierten der Stadt Sankt Vith, Herrn Christian KRINGS, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Bernd KARTHÄUSER, Herrn Klaus WEISHAUF und Herrn Erik SOLHEID bei dieser Hauptversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. November 2013 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale und an die jeweiligen Delegierten.

17. E. Interkommunale AIVE – Strategische Generalversammlung am 18. Dezember 2013. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 15. November 2013 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Strategischen Generalversammlung, welche am Mittwoch, den 18. Dezember 2013, um 10:00 Uhr, im Cup Vivalia – La Clairière, Rue des Ardoisières, 100 in 6880 Bertrix stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2 und L1523-12 § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 26, 28 und 30 der Statuten der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Alle Punkte der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung vom Mittwoch, dem 18. Dezember 2013, um 10:00 Uhr, im Cup Vivalia – La Clairière, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen.

Artikel 2: Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27. Februar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert GROMMES, Herrn Herbert FELTEN, Herrn Herbert HANNEN, Herrn Paul BONGARTZ und Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Strategischen Generalversammlung vom 18. Dezember 2013 wiederzugeben.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

18. Politische Erklärung zur Wohnungsbaupolitik der Gemeinde gemäß Artikel 187 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde gemäß Artikel 187 des Wallonischen Gesetzbuches über das Wohnungswesen und die Nachhaltigkeit der Wohnverhältnisse verpflichtet ist, ihre politische Erklärung dazu abzugeben;

Aufgrund der Tatsache, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith neben dem öffentlichen Sozialhilfzentrum, dem Öffentlichen Wohnungsbau Eifel, Wohnraum für Alle VoG und der Dienst für Wohnungsberatung in der Gemeindeverwaltung aktiv sind;

Angesichts dessen, dass das Öffentliche Sozialhilfzentrum sich seit Jahren bemüht, Wohnungen, beziehungsweise bezahlbaren Wohnraum für sozialschwache Mitbürger zu finden und zu schaffen, beziehungsweise zu investieren um diesen nutzbar zu machen;

In Erwägung dessen, dass das Öffentliche Sozialhilfzentrum Sankt Vith seit Bestehen des Wohnungsbauprogramms 2007-2008 regelmäßig Projekte eingereicht und mit entsprechender Bezuschussung verwirklicht hat;

In Anbetracht dessen, dass das Öffentliche Sozialhilfzentrum Sankt Vith bisher seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung der ausreichenden Anzahl von Notaufnahmeh-, Transit- und Übergangswohnungen nachgekommen ist und im Laufe der Jahre darüber hinaus Wohnraum geschaffen hat;

In Erwägung der jährlichen Tätigkeitsberichte des Öffentlichen Sozialhilfzentrums Sankt Vith, worin die einzelnen Maßnahmen aufgeführt und beschrieben sind;

Angesichts dessen, dass der Öffentliche Wohnungsbau Eifel mit Sitz in der Gemeinde Sankt Vith derzeit 124 Wohnungen/Immobilien auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith verwaltet;

In Anbetracht dessen, dass der ÖWE inzwischen auch auf dem Gebiet der anderen vier Gemeinden (Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland) aktiv geworden ist, beziehungsweise werden möchte;

In Erwägung der finanziellen Möglichkeiten und aufgrund der Warteliste von Interessenten, beziehungsweise Berechtigten;

Angesichts dessen, dass der Verwaltungsrat des ÖWE in nächster Zukunft auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith seinen Wohnpark einerseits durch Renovierung andererseits durch Verkauf einzelner Häuser aufwerten will und einer Ghettoisierung entgegenwirken will;

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Wohnraum für Alle“ auch anerkannt als soziale Immobilienagentur, sich stets steigender Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum erfreuen kann, andererseits aber auf dem Immobilienmarkt der Gemeinde Sankt Vith nur verhältnismäßig wenig Wohnraum angeboten bekommt;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith daher verstärkt versucht, der Vereinigung ein Mandat für ihre eigenen Immobilien, beziehungsweise die der Kirchenfabriken oder anderer ihr untergeordneten öffentlichen Einrichtungen zu vermitteln;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeindeverwaltung Sankt Vith selbst seit mehreren Jahren über einen eigenen Dienst der Wohnungsberatung verfügt, der sich vorrangig mit der Beratung und Hilfe im Rahmen von Energiesparmaßnahmen, den diesbezüglichen Prämien und Zuschüssen aber auch mit der Vermarktung der gemeindeeigenen Baugrundstücke befasst;

Aufgrund der hohen Durchschnittsmieten insbesondere im Stadtgebiet der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Auch weiterhin in enger Konzertierung mit den verschiedenen Diensten auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zusammenzuarbeiten und sich regelmäßig auszutauschen um Probleme im Bereich der Wohnungsbaupolitik möglichst frühzeitig zu erkennen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Artikel 2: Auch in Zukunft alle Bezuschussungsmöglichkeiten zur Schaffung oder Verbesserung (insbesondere Isolierungsmaßnahmen) von bezahlbarem Wohnraum vorrangig für Minderbemittelte, auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Kriterien der Wallonischen Region im Bereich der Bezuschussung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen nicht flexibel genug sind. Hier richtet der Stadtrat einen Aufruf an die politisch Verantwortlichen auf Ebene der Wallonischen Region, die Kriterien neu zu überdenken.

Artikel 3: Die Organisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith weiterhin nach Möglichkeit zu unterstützen um ihre Aufgabe zu bewältigen und ihre Dienstleistung, insbesondere im Bereich der Wohnbegleitung ausbauen zu können.

Artikel 4: Der Dienst für Wohnungsberatung der Gemeinde wird auch in Zukunft im Dienst der Bevölkerung sein und beratend zur Seite stehen. Die Informationskampagnen im Rahmen des Informationsblattes der Gemeinde werden fortgeführt und die Angebote des Öffentlichen Dienstes, Abteilung Wirtschaft, werden auch in Zukunft weiter vermittelt und den Bürgern der Gemeinde in deutscher Sprache zugänglich gemacht.

Artikel 5: Die Gemeinde Sankt Vith wird in den kommenden Jahren verstärkt auf die Entwicklung der Bevölkerung (Alterspyramide, d.h. immer mehr alleinstehende ältere Menschen verlassen ihr Wohnhaus auf dem Land und suchen eine kleine Wohnung, gegebenenfalls begleitetes Wohnen in der Stadt Sankt Vith) eingehen müssen.

Daher beabsichtigt die Gemeinde

- nach dem fortschreitenden Verkauf von Baugrundstücken in der Parzellierung am „Bödemchen“ und in Recht, auch in Zukunft Möglichkeiten zu nutzen, um preiswertes Baugelände für junge bauwillige Menschen zur Verfügung zu stellen;
- die Bemühungen fortsetzen, damit die verschiedenen Dörfer attraktiv genug bleiben zum Wohnen, dies sowohl für Senioren wie für junge bauwillige Paare;
- Hierzu sollte die Förderung generationsübergreifenden Wohnens und möglichst eine Vereinfachung der Prozeduren für entsprechende Umbauten angestrebt werden;

- Besonders wird auch gewünscht, dass für die Bebauung der Dorfkerne seitens der Urbanismus Behörden ebenfalls eine größere Flexibilität an den Tag gelegt wird, wenn es um eine dichtere Bebauung und eine Bebauung in zweiter und dritter Reihe geht.

Artikel 6: Außerdem sollten Maßnahmen in anderen Bereichen die Vorhaben im Wohnungsbereich stärken, wie beispielsweise die Lösung von Mobilitätsproblemen, die Schaffung von Alternativen zur Altenheimunterbringung durch Seniorendorfhäuser für Tagesbetreuung, begleitete Wohnformen oder Formen des Gemeinschaftswohnens.

19. Öffentliches Sozialhilfezentrum Sankt Vith. Billigung der abgeänderten Geschäftsordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren vom 08.07.1976, insbesondere dessen Artikel 40;

Beschließt: einstimmig

Die durch Beschlüsse des Sozialhilferates vom 20.08.2013 und 24.09.2013 abgeänderte Geschäftsordnung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Sankt Vith zu billigen.

V. Finanzen

20. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef. Anpassung für das Rechnungsjahr 2013 und Neufestlegung für das Rechnungsjahr 2014.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28. August 2013 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef in Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2013;

Aufgrund der Mitteilung vom 5. November 2013 der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith, dass der Verwaltungsrat der Klinik St. Josef am 18. September 2013 beschlossen hat, dass sich die Beteiligung der Gemeinden am Verlust der Notarzdienstes für die Jahre 2013 und 2014 auf 50 % statt vorher 70 % beläuft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, die finanzielle Beteiligung für das Rechnungsjahr 2013 anzupassen und für das Rechnungsjahr 2014 neu festzulegen;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2013 und 2014.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
 - der Beitrag des Föderalstaates;
 - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
 - eventuell anderer Beiträge.
3. Die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith übernimmt 50 %, die Gemeinden 50 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
 - die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

21. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Missionsgruppe Neidingen auf Unterstützung des Projektes „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Abbé NEKOTJEKE;

Aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen der Faktischen Vereinigung „Bananenfarmer Kanyakumari“ „Hilfe zur Selbsthilfe“, um die Lebensbedingungen der Bananenfarmer im Kanyakumari Distriktes in Indien zu verbessern;

Aufgrund der zahlreichen Spendenaufrufe zur Unterstützung der Sturmpfer auf den Philippinen;

In Anbetracht dessen, dass im Haushalt der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 unter dem Artikel Nr. 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vither Stadtrat seit nunmehr rund 25 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, den Haushaltsposten um 1.000,00 € zu erhöhen, sodass auch eine Unterstützung für die Sturmpfer auf den Philippinen gewährt werden kann;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass die Steuergelder aus der Gemeinde für lokale Projekte in diesen Bereichen zur Verfügung gestellt werden sollten)

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen für das Projekt „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Abbé NEKOTJEKE einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 €, der Faktischen Vereinigung „Bananenfarmer Kanyakumari“ für das Projekt „Hilfe zur Selbsthilfe“ einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € und den Sturmpfern auf den Philippinen einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € im Rechnungsjahr 2013 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: In der Haushaltsanpassung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 den Haushaltsposten Nr. 849004/332-02 um 1.000,00 € zu erhöhen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsanpassung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Missionsgruppe Neidingen, an die Faktische Vereinigung „Bananenfarmer Kanyakumari“ und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

22. Caritas Gruppe – Sozialprojekt: Einsammlung von Hausrat auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zur Wiederverwertung. Erhöhung der finanziellen Unterstützung für das Rechnungsjahr 2013.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28. Januar 2013 über die Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Caritas Gruppe VoG zur Verbesserung der Wiederverwertung von Sperrmüll auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith im Jahr 2013;

Aufgrund des Antrages der Caritas Gruppe VoG auf gerechtere Verteilung der Kosten;

In Erwägung dessen, dass der im Haushaltsplan 2013 unter Artikel Nr. 876/332-02 vorgesehene Betrag in Höhe von 6.000,00 € zur Unterstützung dieses Projektes auf 15.000,00 € erhöht werden müsste;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die finanzielle Unterstützung an die Caritas Gruppe VoG für das Sozialprojekt der Einsammlung von Hausrat zur Wiederverwertung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith von 6.000,00 € auf 15.000,00 € zu erhöhen.

Artikel 2: In der Haushaltsanpassung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 den entsprechenden Betrag unter dem Haushaltsposten Nr. 876/332-02 einzutragen.

Artikel 3: Gegebenenfalls erfolgt eine Verrechnung Anfang des Jahres 2014, wenn die eingesammelte Tonnage ermittelt worden ist.

Die Auszahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsanpassung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Caritas Gruppe VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

23. ArsVitha. Gewährung eines Sonderzuschusses zum Ankauf neuer technischer Ausrüstung für das Kino CORSO.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der arsVitha Kulturforum VoG vom 8. Oktober 2013 auf finanzielle Beihilfe für die Anschaffung eines neuen Servers für das Kino CORSO in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 5.946,49 € (zuzüglich MwSt.) handelt;

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Unterstützung in Höhe von 2.000,00 € (50% von 4.000,00 €) gewährt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, einen Zuschuss in Höhe von 1.300,00 € zu gewähren;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für die Anschaffung eines neuen Servers für das Kino CORSO in Sankt Vith einen Sonderzuschuss in Höhe von 1.300,00 € zu gewähren.

Artikel 2: In der Haushaltsanpassung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2013 den entsprechenden Betrag unter dem Haushaltsposten Nr. 762003/522-52 einzutragen.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller und nach Genehmigung der Haushaltsanpassung durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 4: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

24. Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith für das Jahr 2013 – Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Haushaltsplanabänderungen Nr. 1 und 2 für das Jahr 2013.

Die vorliegenden Haushaltsplanabänderungen 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums werden wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.871.717,00 €	2.871.717,00 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+12.550,00 €	45.258,00 €	-32.708,00 €
Verringerung der Kredite	-15.250,00 €	-47.958,00 €	32.708,00 €
Neues Resultat	2.869.017,00 €	2.869.017,00 €	0,00 €

Außerordentlicher Haushalt:

Nach dem ursprünglichen Haushalt	456.281,87 €	365.000,00 €	+91.281,87 €
Erhöhung der Kredite	+62.000,00 €	101.785,62 €	-39.785,62 €
Verringerung der Kredite	-62.000,00 €	-99.300,00 €	37.300,00 €
Neues Resultat	456.281,87 €	367.485,62 €	+88.796,25 €

25. Haushaltspläne 2014 der Kirchenfabriken Sankt Vith, Rodt-Hinderhausen, Lommersweiler, Neundorf und Emmels-Hünningen: Billigung.

25. A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.09.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 03.10.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.10.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 15.10.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 129.809,12 €

auf der Ausgabenseite: 129.809,12 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 unter Vorbehalt der nachfolgenden Änderungen und Bemerkungen genehmigt hat:

Einnahme I/10: Beerdigungen: 810,00 € muss ein Vielfaches von 30,00 € sein.

Einnahme I/9: Kollekten: 14.990,00 € um einen ausgeglichen Haushalt zu erhalten.

Ausgabe II/54: Blumen: 298,00 € um einen ausgeglichenen Haushalt zu erhalten.

Ausgabe II/57: Sabam und Reobel: 53,00 € seit dem 1. Januar 2014.

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.09.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 129.809,12 €

auf der Ausgabenseite: 129.809,12 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 08.10.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.10.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.10.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 31.920,50 €

auf der Ausgabenseite: 31.920,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Ausgabe II/56: Feuer- und Haftpflichtversicherung: 2.498,00 € um einen ausgeglichen Haushalt zu erhalten.

Ausgabe II/57: Sabam, Reobel: 53,00 € seit dem 1. Januar 2014.

Einnahme II/16: Überschuss: 4.927,07 € nach Berichtigung der genehmigten Zahlen von 2012 und 2013.

Einnahme II/12: gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 25.962,73 € (anstatt 25.981,48 €) um den Ausgleich zu erhalten.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 31.920,50 €

auf der Ausgabenseite: 31.920,50 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.07.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 25.09.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 21.10.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 17.10.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 34.592,30 €

auf der Ausgabenseite: 34.592,30 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Berichtigungen:

Einnahme I/5: Erträge aus Stiftungen: Zinsen: Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen sollten die Zinsen eines Kapitals von +/- 5.900,00 € hier eingeschrieben werden.

Ausgabe II/56: Feuer- und Haftpflichtversicherung: 3.198,00 € um einen ausgeglichenen Haushalt zu erhalten.

Ausgabe II/57: Sabam und Reprobel: 53,00 € seit dem 1. Januar 2014.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.07.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 34.592,30 €

auf der Ausgabenseite: 34.592,30 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 28.10.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 07.11.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.11.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2013, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 19.656,34 €

auf der Ausgabenseite: 19.656,34 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Ausgabe II/51: Stiftungen usw.: 7,00 € aufgrund der letzten Revision der Stiftungen.

Ausgabe II/52: 149,50 € um einen ausgeglichenen Haushalt zu erhalten.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 24.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 19.656,34 €

auf der Ausgabenseite: 19.656,34 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

25. E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.09.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 17.10.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 08.11.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 06.11.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 29.804,50 €

auf der Ausgabenseite: 29.804,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Bemerkungen und Korrekturen:

Einnahme I/4 + I/5: Erträge aus Stiftungen: Zinsen + Pachten: Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen sollten die Zinsen und Pachten eines Kapitals von +/- 550,00 € hier eingeschrieben werden.

Ausgabe II/51: Stiftungen usw.: 14,00 € (2 Messen à 7,00 €) aufgrund der letzten Revision der Stiftungen.

Ausgabe II/54: Blumen: 441,50 € um einen ausgeglichenen Haushalt zu erhalten.

Ausgabe II/57: Sabam und Reprobel: 53,00 € seit dem 1. Januar 2014.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.09.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 29.804,50 €

auf der Ausgabenseite: 29.804,50 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat Kirchenfabrik der Pfarre St. Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

26. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 09.09.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 19.09.2013 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 26.09.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 25.09.2013;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

Aufgrund des diesbezüglich günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 31.10.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 130.056,95 €

auf der Ausgabenseite: 130.056,95 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 09.09.2013 für das Haushaltsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 130.056,95 €

auf der Ausgabenseite: 130.056,95 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die HH Bürgermeister und Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

27. Haushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith – Gutachten.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtbevölkerung intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund der Vorlage des Haushaltsplanes 2014, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 24.07.2013 festgelegt hat und der wie folgt abschließt;

Gesamtbetrag der Einnahmen: 42.202,01 €

Gesamtbetrag der Ausgaben: 42.202,01 €

und ausgeglichen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.562,20 €.

Artikel 3: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am außerordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 944,45 €.

Artikel 4: Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 5: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

28. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2013.

Der Stadtrat:

Die durch das Gemeindekollegium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt: einstimmig

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.150.589,95 €	11.586.617,76 €	+563.972,19 €
Erhöhung der Kredite	+50.619,66 €	+356.318,10 €	-36.698,44 €
Verringerung der Kredite	-30.000,73 €	-91.900,00 €	+61.899,27 €
Neues Resultat	12.171.208,88 €	11.851.035,86 €	+320.173,02 €
Außerordentlicher Haushalt: einstimmig			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	7.066.883,60 €	7.066.883,60 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	+1.515.383,54 €	+1.548.049,03 €	-32.665,49 €
Verringerung der Kredite	-115.411,26 €	-148.076,75 €	+32.665,49 €
Neues Resultat	8.466.855,88 €	8.466.855,88 €	0,00 €

29. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 6.295,44 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 6.295,44 € wird das Gemeindekollegium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."